

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 136 (1983)

Artikel: Ursen im ausgehenden Spätmittelalter

Autor: Müller, Iso

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ursen im ausgehenden Spätmittelalter

P. Iso Müller, Disentis

I. Ursen und Uri in Politik und Krieg

1. Im alten Zürichkrieg und im Kampfe um die Leventina 1442–87, S. 72–79
2. Im Schatten der französischen Invasion in Italien 1494–95. Der Söldnerführer Heini Wolleb, S. 79–84
3. Der Schwabenkrieg 1499, S. 85–90
4. Ursen in den Kämpfen um die Lombardei 1501–22, S. 90–94

II. Rechtsverhältnisse und Wirtschaftsleben

1. Das Alte Talbuch, S. 94–101
2. Abtzins und Talsteuer, S. 101–104
3. Eigenwirtschaft und Einfuhr, S. 104–115
4. Die Säumerordnung von 1498, S. 115–118
5. Strasse und Brücken, S. 118–124

III. Das kirchliche Leben

1. Die Pfarrei Ursen, S. 124–132
2. Sozial-karitative Einheit der Pfarrei, S. 132–136
3. Die Schule der Pfarrei, S. 136–140
4. Die Pfründen zu Hospental und Realp, S. 140–146
5. Talkapellen und Prozessionen, S. 146–152
6. Der Hexenwahn, S. 152–157

Zu den schon in der vorangehenden Arbeit über : «Ursen im frühen Spätmittelalter» im Geschichtsfreund 135, Jahrg. 1982, S. 171 angeführten Werken werden noch folgende abgekürzt zitiert:

Röllin Werner, Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Urschweiz bis zum Ausgang des 15. Jh. Zürich, 1969 (= Geist und Werk der Zeiten, Heft 22).

Altes Talbuch von Ursen, ediert von Fr. Ott in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bd. XII. Abteilung: Die Rechtsquellen von Uri: Altes Thalbuch von Ursen. Basel, 1885, S. 3–19.

I. URSERN UND URI IN POLITIK UND KRIEG

1. Im alten Zürichkrieg und im Kampfe um die Leventina 1442–1487

Der seit 1436 entfachte Streit zwischen Zürich und Schwyz um das Toggenburger Erbe in den zürcherischen Höfen betraf weder Uri noch Ursern unmittelbar. Nachdem sich aber die Limmatstadt mit Kaiser *Friedrich III.* (1440–93) in das Sonderbündnis vom 17. Juni 1444 eingelassen und damit freie Hand für die Rückeroberung des 1415 verlorenen Aargaus erhalten hatte, stiess dies bei den übrigen Eidgenossen auf bitteren Unwillen¹. Friedrich III. besuchte am 19. September 1442 die Stadt Zürich und wandte sich dann nach Winterthur, wo er am 30. September nicht nur Uri, sondern auch Ursern die bisherigen Freiheiten bekräftigte². Diese Ausnahmestellung dürfte auf das Verhalten Uris bei der Eroberung des Aargaus 1415 zurückzuführen sein, die noch 1442 am königlichen Hof in guter Erinnerung war. Uri enthielt sich jeder Anteilnahme an den eroberten Ämtern des früheren habsburgischen Territoriums und fehlte auch beim Eintritt der Fünf Orte in die Pfandschaft Baden vom 18. Dezember 1415³. Nie finden wir Uris Namen bei den bis 1425 dauernden diesbezüglichen Streitigkeiten⁴.

Was die Urkunden für Uri und Ursern betrifft, gleichen sie sich inhaltlich und formell in jeder Hinsicht. Zu Beginn erfahren wir, dass die Initiative bei Uri und Ursern lag. Beide Formulare sind sehr allgemein gehalten, ohne die Namen der Delegationsführer anzuführen. Bestätigt werden alle Freiheiten und Rechte, die beide Gemeinwesen von römischen Kaisern und Königen erworben haben. Die Texte gedenken ferner der treuen Dienste, die die Urner und Ursner sowie ihre Vorfahren dem Reiche erwiesen haben und auch in Zukunft erweisen sollen. Nach allem brachten die Boten beider Landschaften die früheren Freiheitsbriefe mit, so diejenigen König Sigismunds für Uri (1414 und 1433) und für Ursern (1433). Vermutlich rückten die Ursner auch mit dem Freiheitsbrief König Wenzels von 1382

¹ Joh. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2 (1920) S. 78–82, und 1³ (1919) S. 510–511, 515–516, wo bereits alle Fragen über unser Thema gelöst sind.

² Geschichtsfreund 43 (1888) S. 65–68 Nr. 293–294 zu 1442 Sept. 30. Der Text für Ursern ist im Original, der von Uri in einer Druckschrift von 1790 erhalten.

³ Eidgenössische Abschiede I. S. 351 Nr. 59 zu 1415 Dez. 18. Das Regest S. 156 Nr. 347 mit der Erwähnung Uris ist ein Versehen.

⁴ A.Ph. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern 2 (1854) S. 70–75.

auf⁵. Dass Ursern einen gesonderten Brief von Friedrich III. erhielt, geht wohl auf den Willen zur Selbständigkeit zurück, gerade weil das Hochtal seit 1410 mit Uri eng verbunden war.

Trotz dieser Gnadenbriefe von 1442 standen Uri und Ursern auf Seiten der Eidgenossen gegen das österreichisch orientierte Zürich und kämpften in den folgenden Jahren des *Alten Zürichkrieges* (1442–50) mit. So fielen in der Schlacht am Hirzel (zwischen Horgen und Menzingen) 1443 nicht nur Urner und Liviner, sondern auch die Brüder Rüdi und Klaus Mattis aus Ursern⁶. Noch im gleichen Jahr verlor der Sohn des Jenni Jurs sein Leben in «Zürich uf dem Silfeld», also wohl bei St. Jakob an der Sihl vor den Stadtmauern Zürichs⁷. Im Unterschied zu dieser siegreichen Schlacht blieben die Eidgenossen 1444 bei St. Jakob an der Birs gegen die kriegsgeübten Armagnaken aus Frankreich, die Zürich helfen wollten, die Unterlegenen. Dabei kehrten über 30 Urner nicht mehr zurück, unter denen sich auch Jost Gümmer und Heinrich Mettler von Ursern befanden⁸. Als sich dann Ende des Jahres 1445 der Krieg wiederum um Pfäffikon und am Zürichsee abspielte, zogen elf Gesellen aus Ursern zu den Eidgenossen, die wohl auch an der Schlacht von Wollerau Mitte Dezember teilhatten⁹.

Während einer Pause im Zürichkrieg, im Sommer 1439, nahmen die Urner eine Beraubung innerschweizerischer Kaufleute zum Anlass, um über den Gotthard zu ziehen und die *Leventina* als *Pfand* für erlittene Kriegsschäden zu beanspruchen. Das gewährte ihnen der Friede vom 4. April 1441 auf beschränkte Jahre (höchstens 15) und sicherte ihnen auch die Zollfreiheit zu¹⁰. Dass Ursern im Instrument nicht genannt ist, fällt deshalb auf, weil der Abt von Disentis mit seinen Untertanen darin einbezogen

⁵ Geschichtsfreund 42 (1887) S. 25–26, 74–76 Nr. 181 (20. Juli 1382) und Nr. 232 (4. Juli 1414), dazu Geschichtsfreund 43 (1888) S. 42–45 Nr. 273 (30. Okt. 1433) und Nr. 274 (31. Okt. 1433).

⁶ Wymann, Schlachtjahrzeit S. 8–9, Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 12, 44. Zu Klaus Mattis (Mattes) siehe Gisler S. 28, 54, 70, 91.

⁷ So das Jahrzeitbuch von Ursern bei Henggeler, S. 44. Ebendort S. 13 wie auch Wymann S. 9 ist Meienberg als Ort des Todes angegeben, wohl als man nach der Schlacht Rapperswil belagerte. Zu Heini Jur siehe Gisler S. 12, 16, 29, 31, 46, 57, 72.

⁸ Wymann S. 10 Anm. 9, Henggeler S. 13, 74, 128. Zu Heini Mettler siehe Gisler S. 70, 76.

⁹ Gisler S. 13. Zur Schlacht von Wollerau Wymann S. 11, Henggeler S. 14, 70. Die Chronik des Hans Fründ ed. Chr. I. Kind, Chur 1875 S. 248 spricht von 30 Urnern, die nach Pfäffikon kamen.

¹⁰ Eidgenössische Abschiede II. S. 783–787, Beilage 14. Zum Ganzen K. Meyer in: Schweizer Kriegsgeschichte 3 (1915) S. 62–65.

wurde¹¹. Doch wird Ursern trotzdem als Partner Uris die Vergünstigung erhalten haben.

Mit dem im August 1447 erfolgten Tode von Herzog Filippo Maria Visconti, dem Sohn des mächtigen Gian Galeazzo, starb die Familie im Manesstamme aus. Sofort riefen die Milanesen die «ambrosianische Republik» aus, zu der auch Como, Lugano und Bellinzona hielten, die hingegen Francesco Sforza, der bisherige Condottiere Mailands, nicht hinnahm. In diesem Streite wollte Franchino Rusca, der Herr von Locarno, eigene Ziele erreichen und suchte *Uri, Ursern und Livinen* zu gewinnen, indem er ihnen Zollfreiheiten in seinem Gebiet anbot. Die Gesandtschaft, die wohl im November 1448 nach Lugano zog, das Rusca eben besetzt hatte, bestand aus Johannes Büeler (Boler), Altlandammann von Uri, Peter Wolleb von Ursen sowie Antoniotti von Nanti bei Airolo. Sie versprachen schon damals, ihr Feldlager nach Bellinzona zu verlegen¹².

Wirklich zogen die Urner, Ursner und Liviner im Januar 1449 gegen Bellinzona, um dem Grafen Rusca beizustehen. Der Winterfeldzug misslang indes und führte zum Vertrag vom 30. Januar 1449, in dem die drei genannten Gotthardgemeinden einerseits, die Stadt Bellinzona anderseits sich gegenseitig Zollfreiheit garantierten. Uri erhielt ferner das ganze Livenental. Doch dafür brachen die Urner, Ursner und Liviner ihr Lager vor Bellinzona sofort ab. Wie sehr Ursen im Vertrage mitmachte, zeigt die Nennung seiner drei Vertreter: Peter Wolleb (Volleben), Heini Müsli und Gilli Mettler¹³.

Der Vertrag vom 30. Januar 1449 hatte eine sehr kurze Lebensdauer. Noch im Sommer zogen die Urner nach Süden, wurden aber bei Castiglione (südlich von Varese) vom Heere, das Franz Sforza anführte, geschlagen. Sforza erlangte 1450 die Herrschaft über den Stadtstaat Mailand, erneuerte

¹¹ Im Hintergrund stand das Landrecht, das Uri mit dem Abte Nikolaus von Marmels vorher am 1. Juli 1440 geschlossen hatte. *Geschichtsfreund* 43 (1888) S. 60–63 Nr. 290 zu 1440 Juli 1. Näheres dazu *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 35 (1941) S. 213–214. Ergänze Gisler S. 13.

¹² K. Meyer, Zwei Dokumente zur ennetbirgischen Politik Uris 1448–49. *Geschichtsfreund* 70 (1915) S. 281–294, bes. S. 283–284, 286–288. Peter Wolleb vertrat am 19. Juni 1448 Ursen im Streite mit den Wallisern von Ernen. *Geschichtsfreund* 43 (1888) S. 73 Nr. 299 zu 1448 Juni 19.

¹³ Meyer, Zwei Dokumente l. c. S. 284–286, 289. Zu Heini Müsli in Altkirch siehe Gisler S. 12, 33–34, 36, 44–45, 57, 62, 70, zu Gilli Mettler in Andermatt siehe Gisler S. 32, 35, 44, 47, 54–57, 68, 75–76, 104.

aber die Zollfreiheit von 1426 und verlängerte den Urnern den Pfandbesitz von Livinen um einige Jahre¹⁴.

In der ganzen Südexpansion der letzten Jahre zeigte sich die vollständige Einheit zwischen Uri und Ursern, das in selbständiger Weise mitmachte. Daher konnte der schwäbische Kaufmann Diebolt Mertz, der trockene Häringe über den Gotthard transportieren wollte, am 16. Januar 1449 dem Luzerner Stadtschreiber klagen, es schade jetzt niemand dem Gotthardverkehr so sehr wie die «von Vrsern vnd von Vre», die mit Luzern verbunden «ein ding» seien¹⁵.

In den letzten ennetbirgischen Zügen, wohl schon bei der Besetzung der Leventina 1339—41, hatte Ursern auch mitgemacht, sonst hätte es nicht nachher *Ersatz für die Anteilnahme an den Kriegen Uris* und auch *Teile des eroberten Gebietes* verlangt. Im Gericht zu Schwyz, das zwischen Uri und Ursern zu entscheiden hatte, vertraten Ammann Klaus Rott, ferner die Alt-Ammänner Heinrich und Gerung Wolleb, dazu noch Gerung Russi die Anliegen des Hochtals. Am 23. Januar 1467 lehnte das Gericht des Landammanns und des Rates von Schwyz die Forderung auf Ersatz ab, weil ja Ursern nach dem Wortlaut des Landrechtes von 1410 auf eigene Kosten Uri im Kriege beizustehen hatte. Ebenso billigte das Gericht den Anspruch auf Teile des eroberten Gebietes, also wohl der Leventina, keineswegs¹⁶. Macht aber Uri zusammen mit Ursern ausserhalb eines eigentlichen Krieges bei Brandschatzung oder Raub mit, so erhält jede Macht seinen verhältnismässigen Anteil¹⁷. Das darf insofern nicht auffallen, als selbst nach dem ersten eidgenössischen Kriegsgesetz, dem Sempacherbrief von 1393, der Hauptmann die Erlaubnis zum Plündern geben kann. Während das Alte Talbuch noch nichts darüber sagt, bestimmte das Neue Talbuch aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Artikel 135 einfach hin, dass die Kriegsbeute

¹⁴ K. Meyer in: Schweizer Kriegsgeschichte 3 (1915) S. 65—66.

¹⁵ Archiv für Schweizerische Geschichte 18 (1873) S. 409—410 Nr. 123 zu 1449 Januar 16 (Lugano), dazu Meyer, Zwei Dokumente l.c. S. 284 Anm. 1.

¹⁶ Ursern war in dieser Hinsicht schlechter bestellt als das Goms, dem in seiner Abmachung mit Uri, Unterwalden und der Stadt Luzern vom 15. Dezember 1416 für seine Mithilfe bei der Befriedung des Eschentales der siebente Teil des eroberten Tales zur Ausnützung zugesichert wurde. Nabholz-Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft. Aarau 1940 S. 47—51.

¹⁷ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 96—101 Nr. 316 zu 1467 Januar 23. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 136 Nr. 34. Über die Ammänner von Ursen Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 55, über Gerung Russi Gisler S. 48, 54—55, 57, 65, 74.

allen gerecht zufallen soll, auch wenn jemand aus Gehorsam an einem andern Orte sich befand¹⁸. Aus der allgemeinen Form dieser Bestimmung kann man schliessen, dass unterdessen auch die Urner denen von Ursern in dieser Hinsicht mehr entgegenkamen.

Das gleiche Schwyzer Gericht hatte noch eine dritte Angelegenheit zwischen Uri und Ursern zu beurteilen. Die Urner hatten mehrmals *Juden* das Geleit durch Ursern gegeben, was den Talleuten wenig gefiel und sie veranlasste, diese Leute, die wegen ihrer Handelsreisen und ihrer Geldwirtschaft verhasst waren, mehrfach niederzuwerfen und ihnen zwei Gulden abzuverlangen¹⁹. Die Urner beriefen sich vor Gericht auf das Landrecht Uris von 1410, das klar belege, dass «die von Vrserren den von Vre gehorsam sin sölent als ander ir Lanntlüt». Uris Vertreter pochten auf ihre «oberhandt», auf ihre «gwalt vnd macht». Die Ursner hingegen betonten, dass sie «from biderblütt» sein wollen und dass ihnen ihr Landrecht «nie leid, sündern alwegen lieb gewesen» sei. Sie wiesen auf ihre Rechte, ihr Gericht und ihr Herkommen, was ja das Landrecht anerkenne, und beriefen sich auf die Freiheiten «von küngen vnd von keisern», worunter die entsprechenden Urkunden von Wenzel (1382), Sigismund (1433) und Friedrich III. (1442) gemeint waren und vorgelesen wurden. Gegen die Juden seien die Ursner nur vorgegangen, weil sie fürchteten, dass «sy von ir friheit gedrengt würdin». Das Gericht entschied für Uri, das als Obrigkeit Christen wie Juden durch das Tal Geleit geben könne, doch soll es die Talleute dies wissen lassen und ihnen den fünften Teil des Geleitslohns ausrichten. Falls die von den Ursner Leuten so schlecht behandelten Juden zurückkehren und Schadenersatz fordern, ist er zu leisten. Von Strafe für die Talleute sah man ab²⁰.

Weil Uri sich mehr am Gotthard als am Jura interessierte, machte es in den *Burgunderkriegen* zwar mit, indes nicht grossartig. In der Schlacht bei Grandson (2. März 1476) befand sich unter den drei zurückgebliebenen Urnern auch ein «Hans Gutsch von Ursern» (Jahrzeitbuch von Schwyz), der auch als «Hans Gyesch von Ure» erscheint²¹. Es handelt sich wohl um die Ursner Familie Giesser oder Gyesser, die nach Uri zog, weshalb sie in den

¹⁸ Zeitschrift für Schweizerisches Recht 12 (1864) S. 35 (Edition).

¹⁹ Unser Fall behandelt auch A. Nordmann im Geschichtsfreund 84 (1929) S. 78–79, der darauf hinweist, dass mailändische Juden 1472 in Luzern ansiedelten und anderseits Schaffhauser Juden in Mailand vom Herzog ein Toleranzedikt erhielten.

²⁰ Siehe drittletzte Anmerkung.

²¹ Wymann, Schlachtjahrzeit S. 12, Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 15, 77. Zur Schlacht von Grandson Gisler S. 96.

Rödeln von Ursern aus der Zeit von 1445–57 immer bei Gütern erwähnt wird, die ihr früher gehörten²².

Auf Seiten Karls des Kühnen standen auch mailändische Söldner von *Galeazzo Maria Sforza* (1444–76), was die Eidgenossen vor den Kopf stiess. Der Unwille übertrug sich auf seine Witwe *Bonne von Savoyen*, die 1476–80 als Regentin waltete. Sie erweiterte zwar die Zollfreiheit, konnte aber entgegen ihrem Versprechen die Domherren von Mailand nicht zur Aufgabe der Leventina veranlassen. Das erregte besonders Uri, am meisten aber *Heini Wolleb* in Ursen, der im Zinsrodel von 1457 als Ammann von Ursen auftreten konnte²³. Vor dem uns schon bekannten Schwyzer Gericht von 1467 vertrat er Ursens wichtige Forderungen. 1470 oder erste Hälfte 1471 wurden ihm und anderen zu Varese die Pferde weggenommen, mit denen sie offenbar Handel trieben²⁴. Schon Mitte Juni 1471 reklamierte Wolleb an der Versammlung der eidgenössischen Boten, die ihm eine Empfehlung an den Herzog Galeazzo Maria Sforza von Mailand gaben, gleichzeitig aber einen freundlichen Ton empfahlen²⁵. Die Orte mussten nochmals am 17. September 1474 dem Herrn von Mailand schreiben, er solle Ammann Wolleb bezahlen²⁶. Im Januar 1477 redete der kühne Ursner dem Kriege gegen die Herzogin-Witwe das Wort, doch wollten die eidgenössischen Orte lieber auf gütlichem Wege zum Rechten kommen, da ja nach dem Tode des Burgunderherzogs (5. Januar 1477) unter den Siegern Uneinigkeit herrschte²⁷.

Dennoch kam es Mitte November 1478 zum Zuge «wider die frow von Mailand» (Chronik Fries), wobei am 28. Dezember die Schlacht bei *Giorni*

²² Gisler S. 21, 39, 48, 51.

²³ Gisler S. 56, 58–59. Erstmals begegnet uns Heini Wolleb in Sachen Spielmutter in Alt-dorf vor dem Gerichte der XV. Geschichtsfreund 43 (1888) S. 86–87 Nr. 309 zu 1455 April 26.

²⁴ Nachricht in Eidgenössische Abschiede III./1 S. 85 Nr. 92 zu 1480 November 6.

²⁵ Eidgenössische Abschiede II. S. 420–421 Nr. 674 zu 1471 Juni 6–19. Wie gerecht Herzog Galeazzo Maria Sforza sein konnte, belegt seine Anordnung von Ende 1471, wonach Johann Anton Mech, der zwar im Rheinwald wohnte, dessen Grossvater und Urgrossvater aber in Ursen geboren und wohnhaft waren, seine Waren gemäss dem Kapitulat mit den Eidgenossen (1426, 1441) zollfrei ins Mailänder Gebiet einführen durfte. Für die Herkunft Mechs traten Ammann und Richter Niklaus Rot, die Räte und die ganze Gemeinde von Ursen ein. Schnyder I. S. 331 Nr. 526 zum 27. Sept. und 30. Oktober 1471 (Galliate und Ursen).

²⁶ Eidgenössische Abschiede II. S. 500 Nr. 756 zu 1474 Sept. 17.

²⁷ Eidgenössische Abschiede II. S. 641–642 Nr. 866 zu 1477 Januar 20. Dazu W. Schaufel-berger, Der Alte Schweizer und sein Krieg. Zürich 1952 S. 243 Anm. 87.

co (Irnis) eine schwere Niederlage der Lombarden bedeutete. Sicher hatten die Ursner auch mitgemacht, weil ja Wolleb zum Kriege aufgerufen hatte, und weil auch die Liviner mitkämpften²⁸. Gegen Ende 1480 konnte nun Wolleb den eidgenössischen Boten in Luzern melden, dass der Herzog von Mailand sich entschlossen habe, die Pferdebesitzer zu entschädigen, sofern sie ihren Schaden richtig beweisen können²⁹. Der herzogliche Commissar in Bellenz anerkannte den Verlust, doch musste sich die Tagsatzung noch im Sommer 1482 dafür verwenden, dass Heini von seinen Gegnern Gerechtigkeit zuteil werde³⁰. Das Wichtigste aber war, dass der Sieg von Giornico dazu führte, dass die Mailänder Domherren endgültig auf die Leventina verzichteten (1484/87), sodass die oberitalienische Metropole am Gotthard keinen Besitz mehr hatte.

Im Unterschied zur Leventina fiel das *Eschental* dem Herzogtum Mailand zu, denn der Zug, den einige Orte nach dem Tal der Toce im April 1487 machten, endete mit einer Niederlage³¹. Von den sechs dabei umgekommenen Urnern könnte einzig *Töni Dantzenbein* für Ursern in Betracht kommen³². Die Familie Dantzenbein hatte in Ursern Besitz (1476) und ist auch dort nachzuweisen (1493–96). Doch waren die Dantzenbein auch in Uri im 15. und 16. Jh. ansässig³³.

Das Jahr 1487, das Livinen an Uri schloss, brachte auch noch einen politischen Erfolg. Schon am 16. Februar 1486 war Maximilian, der Sohn Friedrichs III., gegen den Willen seines Vaters zum römischen König gewählt worden. Er wollte die Eidgenossen durch die «Erbeinigung» vom 14. September 1487 enger an das Reich binden, was Luzern, Schwyz und Glarus,

²⁸ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 85 Nr. 92 zu 1480 Nov. 6. Eine Beschreibung der Schweiz von 1479 schildert die Urner: Dure cervicis incole sunt, fortes pectore et armis; in hostem cupidus Uraniensis inflatoque gutture incedens alpinas. Büchi A., Albrecht von Bonstetten. Briefe und ausgewählte Schriften. Basel 1893 S. 237 (= Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. XIII.). Diese Charakteristik passt besonders auf Heini Wolleb, den Kriegstreiber gegen Mailand.

²⁹ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 122 Nr. 146 zu 1482 Juni 3.

³⁰ Geschichtsfreund 44 (1889) Nr. 361, 365–366, 368 zu 1484–87. Das Bistum Mailand blieb aber in Livinen, daher 1495 die Besetzung der Pfarrei Giornico. Ebendorf Nr 393.

³¹ HBLS 3 (1926) S. 73 und W. Ehrenzeller, Die Feldzüge der Walliser und Eidgenossen ins Eschental und der Wallishandel 1484–94. Zürich 1913 S. 138–161 über den Feldzug von 1487.

³² Wymann, Schlachtjahrzeit 13, Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 16.

³³ Gisler S. 53, 80. Wymann, Rechnungen S. 259, 272. Urner Neujahrsblatt 16 (1910) S. 91–92, 126, 132 und 36 (1930/31) S. 50.

die Frankreich zugeneigt waren, ablehnten, sieben Orte indes, darunter nicht nur Zürich und Bern, sondern auch Uri und Unterwalden, bejahten³⁴. Darum konnte Uri und deshalb ebenso das in der Erbeinigung nicht genannte Ursern auf das Wohlwollen des Habsburgers rechnen. Maximilian befand sich damals in den aufrührerischen Niederlanden, die er mit Gewalt unterwerfen wollte, genauerhin im brabantischen Antwerpen, wo er sich sicherer fühlte als in den flandrischen Städten Gent und Brügge³⁵.

Noch bevor die Gesandten Uris in der grossen Hafenstadt anlangten, waren schon die Boten Urserns dort. Sie erhielten am 6. November 1487 einen Brief, der zunächst die Initiative des Ammanns, der Talleute und Einwohner des Hochtales hervorhob, die um Bestätigung der Freiheiten und Privilegien batzen, die sie von römischen Kaisern und Königen erhalten haben, also auch von Luxemburgischen Herrschern. Maximilian willfahrte «solch diemutig bete» und erinnerte sich an «ir stete willig vnd getrewe dinste», die sie und ihre Vordern dem Reiche erwiesen haben und sie auch fürderhin erweisen mögen. Daher gebot der junge Herrscher allen geistlichen und weltlichen Fürsten, überhaupt allen Untertanen des Reiches, die Privilegien Urserns nicht anzutasten, ansonst man «des reichs swere vngnad» erfahren werde³⁶. Zehn Tage später, am 16. November, erhielt auch Uri seinen Brief, der Livinen und alle Gebiete, «so zu dem selben lannd Vre gehören», miteinschloss³⁷. Zu den letzteren gehörte Ursern gewiss nicht, wie ja auch sein eigener und sogar frühzeitiger Gang zum König bekräftigte.

2. *Im Schatten der französischen Invasion in Italien 1494/95. Der Söldnerführer Heini Wolleb*

Der Gnadenbrief des Habsburgers war weder für Uri noch für Ursern von solcher Bedeutung, dass sie sich nicht bei günstiger Gelegenheit Frankreich zuwandten. Das war der Fall, als der Valois-König *Karl VIII.* (1483–98) seine erblichen Rechte auf das aragonesische Neapel geltend

³⁴ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 277 mit Nr. 308–309 zum 6. und 11. September 1487, ebendort S. 726–729 Nr. 22 Text der Erbeinigung zu 1487 Sept. 14.

³⁵ Joh. B. Weiss, Weltgeschichte 7 (1892) S. 443–445. H. Wiesflecker, Kaiser Maximilian I., Wien 1 (1971) S. 205–206.

³⁶ Geschichtsfreund 44 (1889) S. 168–169 Nr. 371 zu 1487 Nov. 6.

³⁷ Geschichtsfreund 44 (1889) S. 169–171 Nr. 372 zu 1487 Nov. 16.

machte und im Sommer 1494 in Italien einfiel. Die Urner begünstigten das Reislaufen zum Vorteil des Königs sehr. Von Altdorf kam ein gewisser Regler nach Ursen, um Söldner zu werben. Er scheint sehr willkommen gewesen zu sein, denn das eine Mal verehrte man ihm ein Fenster, das andere Mal bewirtete man ihn mit Wein³⁸. Ein Kappler («Capler») brachte seinerseits wieder Briefe von Ursen nach Altdorf «von der solneren wegen»³⁹.

Karl VIII. versammelte die Reisläufer in Vercelli. Bern und Glarus sandten ihre Boten über Ursen dorthin, um sie von ihrem Vorhaben abzubringen, erreichten indes nichts⁴⁰. Umgekehrt kam auch der regierende Landammann von Uri Walter an der Gassen ins ursnerische Hochtal, «do er ist zü dem küng geritten», also zu König Karl VIII⁴¹. Mit der schweizerischen Hilfe konnten die französischen Invasionstruppen Ende Dezember 1494 in Rom und Ende Februar 1495 in Neapel Einzug halten.

Um die Franzosen wieder aus Italien zu vertreiben, verbanden sich Aragon und Mailand sowie Venedig, aber auch Papst Alexander VI. und Kaiser Maximilian I. zu einer *Liga* (31. März 1495). Gegen sie kämpfte in der Lombardei *Herzog Ludwig von Orléans* (später König Ludwig XII.) mit zahlreichen eidgenössischen Söldnern, für die sich Uri und Schwyz bei der Tagsatzung in Luzern einsetzten, ohne indes die Boten für ihr Anliegen gewinnen zu können⁴². Hier trat *Heini Wolleb* der Jüngere hervor, Hauptmann der Schweizer Söldner, mit denen der Herzog von Orléans im Sommer 1495 Novara eingenommen hatte. Er appellierte an die Eidgenossen und behauptete, dass der französische Herzog seine Knechte recht bezahle und sie

³⁸ Wymann, Rechnungen S. 262 zu 1493/94 und S. 264 zu 1494/95. Regler war wohl ein Urner. Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 15–16, 22 zu 1475–1513. Ein Werner Regler zu 1496 bei E. Gagliardi, Mailänder und Franzosen in der Schweiz 1495–1499 im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 39 (1914) S. 250* Anm.

³⁹ Wymann, Rechnungen S. 264 zu 1494/95. Ein Urner Jackly Kappler fiel 1444 bei St. Jakob an der Birs. Wymann, Schlachtjahrzeit S. 10, Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 13.

⁴⁰ Wymann, Rechnungen S. 271: «dem hoptman uss dem Oberlandt und dem hoptman von Glariz mit yeren gesellen» Wein für 24 Schillinge. Der Glarner kehrte wieder über Ursen zurück: «den boten von Glariz geschenkt, do sy sind zü dem küng geritten». Dazu Eidgenössische Abschiede III./1 S. 491 Nr. 1515 zu 1495 Juli 28 mit Bericht über die damaligen Auslagen.

⁴¹ Wymann, Rechnungen S. 271.

⁴² Eidgenössische Abschiede III./1 S. 488–489 Nr. 512 zu 1495 Juli 18.

auch gut erhalten⁴³. Im Verlaufe des weiteren Streites nahmen Söldner von Schwyz und Uri einige «Walen von Mailand», also Anhänger von Lodovico Moro Sforza, auf dem Gotthard gefangen⁴⁴. Trotz allem mussten sich schliesslich die Franzosen doch vor den zahlreichen Mannschaften der Liga zurückziehen und Frieden schliessen (9. Oktober 1495).

Während dieses Kampfes in Oberitalien vermehrten die Urner die Verwirrung durch ein eigenes Unternehmen gegen *Bellinzona*, dessen Seele Altlandammann Andreas von Beroldingen war. Im Frühjahr 1495 führten sie eine eigene Musterung der wehrfähigen Liviner im Hauptorte der Leventina, in Faido durch. Der Mangel an genügender Vorbereitung und die Tapferkeit der Bellinzonesen zwangen die Angreifer zum Rückzug⁴⁵. Für Ursern bedeutete der Zug der Urner zumindest viel Unruhe im Tal⁴⁶.

In den nächsten Jahren (1495–99) zog der genannte *Heini Wolleb* die Aufmerksamkeit nicht nur der Eidgenossenschaft, sondern auch des Auslandes auf sich. Wir müssen daher Herkommen und Charakter dieses Mannes zu ergründen suchen. Die Eltern hießen Heini Wolleb der Ältere und Angelina Russi, denen die zwei Söhne Peter und Heini der Jüngere beschieden waren⁴⁷. So erklärt sich auch, dass die letzteren den handfesten Charakter des Vaters ererbten, ja übersteigerten. Das Brüderpaar trieb gemäss Familientradition Handel über den Gotthard nach Italien, erlitt aber bei einem Überfall durch einige Florentiner beträchtlichen Schaden an Leib und Gut. Peter wandte sich an die Tagsatzung, wo er im Herbste 1490 eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen und sogar an den Markgrafen von Saluzzo (nördlich der Grafschaft Nizza) erhielt, die ihm Recht und

⁴³ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 491 Nr 515 zu 1495 Juli 28. Mithin war Wolleb der Hauptwerber von Söldnern für den französischen König, was auch Valerius Anshelm betonte. E. Gagliardi im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 39 (1914) S. 24*.

⁴⁴ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 490–491 Nr. 515 zu 1495 Juli 28.

⁴⁵ Wymann, Rechnungen S. 244, 268, 281–282. Ed. Bizozzero, Andreas von Beroldingen. Diss. Fribourg 1935 S. 101–108.

⁴⁶ Wymann, Rechnungen S. 244, 269 (Gefangene von Airolo nach Uri geführt), S. 270 (Boten von Schwyz, «do sy sint zfl den knechten ge Belitz geritten»), S. 245, 270 (Besuch der Katharina Roch, der einflussreichen Konkubine des Sittener Bischofs Jost von Silenen und deren reichliche Bewirtung), S. 271 (Andreas von Beroldingen samt Fähndrich und Gesellen), alles Rechnungen zwischen dem 14. Mai 1495 und dem 31. Januar 1496.

⁴⁷ Urner Neujahrsblatt 60/61 (1969/70) S. 119. Es sei hier auf die beiden Biographien Heini Wollebs hingewiesen, von W. Oechsli in der Allgemeinen Deutschen Biographie 44 (1898) S. 142–146 und von Josef Müller im Urner Neujahrsblatt 4 (1898) S. 45–69.

Schutz verschaffen sollten⁴⁸. Offenbar blieb der Erfolg aus, sodass die eidgenössischen Boten eine Empfehlung an die «Frau von Savoyen», die Herzogin Blanka, und an den Grafen von Chambery (der Hauptstadt der Grafschaft Savoyen) gaben, damit diese ihnen erlauben mögen, die Florentiner niederzuschlagen, also Selbsthilfe zu üben⁴⁹. Die Wolleb behaupteten später, tatsächlich vom Generalstatthalter der Herzogin die Erlaubnis erhalten zu haben⁵⁰.

Wie dem auch sein mag, die Wolleb und ihre Anhänger machten im Gebiete von Savoyen Jagd auf Florentiner Kaufleute. Die Regierung Savoyens sah bald die Gefährlichkeit dieses Treibens, da dies nicht mit den Sicherheitsgeleiten, die sie den Kaufleuten gegeben hatte, vereinbar war. Sie liess daher die ganze Bande gefangennehmen. Auf der Tagsatzung in Luzern am 2. April 1492 kamen dann beide Parteien zu einem Vergleich. Ein savoyischer Edelmann, dessen Burg wohl den Gesellen zur Verfügung gestanden hatte, wurde vom Lösegeld befreit, ein Geselle aber zum abschreckenden Beispiel gehängt. Es war jedenfalls dem Eintreten von Bern und Freiburg zu verdanken, welche sich im Auftrage der Tagsatzung für die Wolleb einsetzten, dass ihnen nicht nur nichts geschah, sondern dass ihnen und ihrem Anhang 5 000 rheinische Gulden in Gold als Ersatz von Savoyen ausgezahlt werden mussten. Sicher erhielten sie wenigstens 3 000 Gulden. Schliesslich wurde den Wolleb gestattet, ihrer Ansprüche wegen die Florentiner weiter zu verfolgen, also sich deren zu bemächtigen, wo immer es möglich war⁵¹.

Die Erlaubnis zur Jagd auf die Florentiner Kaufleute musste man dem Kreis der Wolleb nicht zweimal sagen. Sie machten Strassen und Verkehr unsicher und gebärdeten sich als gefährliche Freibeuter⁵². Sogar bis ins Gebiet des österreichischen *Feldkirch* verfolgten sie Florentiner Waren, die sie dann zur Sicherheit auf das Gebiet der Abtei St. Gallen schleppten. Da dieser Raubzug weithin beunruhigte, beschäftigte sich die Tagsatzung zu Ba-

⁴⁸ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 370 Nr. 399 zu 1490 Okt. 8. Dazu folgende Anmerkung.

⁴⁹ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 386 Nr. 414 zu 1491 Juni 1.

⁵⁰ So Oechsli W. in: Allgemeine Deutsche Biographie 44 (1898) S. 143.

⁵¹ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 401 Nr. 428 zu 1492 Februar 26. — 1. März, dann S. 405 Nr. 431 zu 1492 April 2. Dazu Alfred A. Schmid (Hrsg.), Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513. Luzern 1981 S. 453.

⁵² Eidgenössische Abschiede III./1 S. 419, 432 Nr. 444, 456 zu 1492 September 10 und 1493 März 5.

den im Sommer 1493 damit und erklärte den St. Galler Fürstabt zum diesbezüglichen Richter, da das Gut jetzt in dessen Gebiet liege⁵³. Wohl hielt der Abt Gericht und sprach den Geschädigten Recht und Geleite zu, aber es erschien sonst niemand, sodass schliesslich die Wolleb mit ihrem Raub davonziehen konnten. Darauf verklagten die Florentiner den Abt beim Kaiser, dessen königliches Kammergericht ihn freisprach. Bis zum Papst Alexander VI. drangen die Klagen der Kaufleute aus der Arnstadt⁵⁴.

Die beiden Ursner und ihre Helfershelfer trieben ihren Kleinkrieg noch bis in den Herbst des Jahres 1494 hinein, so dass Kaufleute und sonstige Wanderer in steter Unsicherheit schwebten, wie noch die Tagsatzung zu Einsiedeln am 16. Oktober 1494 feststellte⁵⁵. Erst nach diesem Zeitpunkte versprachen die Wolleb eidlich, das Gut der Kaufleute, mögen sie aus der florentinischen Hauptstadt oder von sonstwo stammen, nirgends, weder in noch ausser der Eidgenossenschaft, an sich zu reissen. Nun konnten die eidgenössischen Boten in Luzern auf die Initiative Uris und auf die Forderung merkantiler Kreise hin den Stand Luzern beauftragen, er solle genügendes Geleite ausrichten⁵⁶. Dass die Tagsatzung so lange zögerte, scharf vorzugehen, lag einerseits in ihrem Wesen, da sie auf die Stimmen der Orte angewiesen war, anderseits wohl in der Rücksicht auf Uri, mit dem die Heimat der Wolleb rechtlich verbunden war.

Heini Wolleb blieb 1495 im Dienste Frankreichs, wurde sogar in Perpignan zum Grenzschutz gegen Spanien verwendet. Wohl weil er sich aber, vermutlich aus finanziellen Gründen, mit Herzog *Lodovico Moro Sforza* eingelassen hatte, wurde er eine Zeit lang in Frankreich festgehalten, dann aber durch die Bemühungen seines Bruders Peter bei der Tagsatzung freigelassen⁵⁷. In die Eidgenossenschaft zurückgekehrt, bot er dem Mailänder Herzog offen seine Dienste an und schlug ihm vor, die Burg *Misox*, die

⁵³ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 439 Nr. 463 zu 1493 Juni 25.

⁵⁴ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 497 Nr. 525 zu 1496 Februar 27. Dazu Oechsli, Wolleb S. 144 und Müller, Wolleb S. 49—50.

⁵⁵ Eidgen. Abschiede III./1 S. 467 Nr. 490 zu 1494 Okt. 16.

⁵⁶ Eidgen. Abschiede III./1 S. 469—470 Nr. 493 zu 1494 Dez. 2.

⁵⁷ Die Quellen sind angegeben und benutzt von Marcelle Klein, Die Beziehungen des Marschalls Gian G. Trivulzio zu den Eidgenossen und Bündnern 1480—1518. Zürich 1939 S. 94. Vgl. Eidgen. Abschiede III./1 S. 534—535 Nr. 568—569 zu 1497 Mai 2. und 17. Zu den Söldnererbungen der Gebrüder Wolleb für Lodovico Moro im Jahre 1498 siehe E. Gagliardi im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte 29 (1914) S. 213.

dem französischen Marschall Gian Giacomo Trivulzio gehörte, zu erobern und sie der Ambrosiusstadt zu übergeben. Dafür standen ihm 400 bis 500 Söldner zur Verfügung. Die Urner aber warnten die Burgbesatzung und den Grauen Bund, zu dem Misox gehörte, und hielten die Knechte des Ursner Condottiere zurück⁵⁸.

Nach diesem Misserfolg verlegte er sich wieder auf die Florentiner Angelegenheit, nicht ohne zu behaupten, die Eidgenossenschaft habe ihm dies erlaubt, was die Tagsatzung sehr erzürnte⁵⁹. Die vier Waldstätte wollten Wolleb festhalten oder gefangen legen, was aber Uri nicht tun wollte⁶⁰. Heini hatte nicht nur die Eidgenossen ganz gegen sich aufgebracht, sondern auch den einflussreichen Luzerner Schultheissen *Ludwig Seiler* beleidigt, den Führer der antimailändischen Richtung in der Leuchtenstadt, der ihm nur als ein wissentlicher Bösewicht erschien. Der Luzerner Magistrat wehrte sich und verlangte, Wolleb vor allen Eidgenossen zu Recht zu stellen. Ihm wäre es dabei ebenso gegangen wie dem Stadtschreiber Melchior Russ von Luzern, dem andern Widersacher Seilers, der 1498 nach Ursern in die Verbannung ging⁶¹. Wohl um dem drohenden Rechtsverfahren zu entgehen, war Heini geflüchtet, wahrscheinlich irgendwohin in fremde Dienste. Die Tagsatzung vom 24. Januar 1498 beschloss, sobald Wolleb «wieder anheimisch wird», ihn anzuhalten, wo immer er auch sich befinden mag, um Seiler den Rechtsweg zu ermöglichen⁶². Der Ursner Söldnerführer blieb wohlweislich in der Ferne und tauchte erst im folgenden Jahr beim Beginn des Schwabenkrieges unter den urnerisch-ursnerischen Truppen auf, was er wohl wagen konnte, da der Stand seiner Heimat ihn immer geschützt hatte⁶³.

⁵⁸ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 548—549 Nr. 583 zu 1497 Sept. 23. Weiteres Klein S. 95.

⁵⁹ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 548—550 Nr. 583—584 zu 1497 Sept. 23 und Okt. 2.

⁶⁰ Eidgenössische Abschiede III./1 S. 554 Nr. 587 zu 1497 Okt. 20.

⁶¹ Siehe die Biographie Seilers von L. Haas im Geschichtsfreund 89 (1934) S. 114—115, 120—122.

⁶² Eidgenössische Abschiede III./1 S. 559 Nr. 594 zu 1498 Januar 24.

⁶³ Wolleb war keineswegs sein Prototyp oder eine Einzelfigur unter den Söldnerführern, gab es doch schon solche im 14. Jh. im Deutschen Reiche ebenso wie in Italien. Auf Wolleb könnten aber besonders Francesco Carmagnola (+1422), der Sieger von Arbedo in mailändischen Diensten, wie auch Francesco Sforza (+1466), den Eroberer des Herzogtums Mailand, irgendwie als Vorbild eingewirkt haben.

3. Der Schwabenkrieg 1499

Der Krieg ging um das Münstertal, das der Gotteshausbund gegen das österreichische Tirol verteidigte. Dem Gotteshausbund (Gebiete des Bischofs) halfen sofort der Graue Bund und damit auch die Cadi, die am 26. Januar 1499 die Urner zum Beistand aufforderte. Am folgenden Tage schon beschloss die Landsgemeinde den Auszug mit Banner und ganzer Macht⁶⁴. Ihnen waren die Ursner als nächste Nachbarn Bündens mit dem Beispiel vorangegangen. Am 29. Januar konnte Uri schon an die eidgenössischen Boten in Luzern melden, dass die Landleute von Ursern mit ihrem Panner bereits über den Berg ausgezogen seien⁶⁵. In der Folgezeit ist überhaupt stets die Rede von Uri und Ursern⁶⁶. Im April standen von Uri und Ursern 800 Mann im Felde⁶⁷. Im Mai umfasste das Urner Kontingent 600 Mann⁶⁸. Da ungewiss ist, ob jeweils wirklich nur die Urner oder auch die Ursner und die Liviner gezählt wurden, lässt sich die Zahl der Hilfsleute aus Ursern nicht bestimmen.

Die Urner waren schon in der Churer Gegend, als sie vom Frieden von Glurns (2. Februar) Kenntnis erhielten. Der Bischof von Chur hatte ihn mit den Österreichern geschlossen, den aber die am meisten beteiligte Innsbrucker Regierung ablehnte. Während der Wartezeit auf dem linksrheinischen Ufer mussten die dort liegenden Truppen vom gegenüber liegenden Schlosse Gutenberg her die «schandlichen, uncristenlichen Wort» hören, welche die Landsknechte täglich herüber schrieen und die Eidgenossen nicht wenig aufreizten. Da entschloss sich Heini Wolleb, mit seiner Sicherheitsabteilung den Rhein zu überschreiten und in Mäls ein Haus in Brand

⁶⁴ Albert Büchi, Aktenstücke zur Geschichte des Schwabenkrieges. Basel 1901 S. 556, 559 (= Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. XX).

⁶⁵ Büchi, Aktenstücke S. 472 Nr. 623 zu 1499 Januar 29. Hierher gehören die Fahrt des amtierenden Ammans Hans Willi und des Altammans Heini Russi nach Churrätien und die Bewirtung der durchziehenden Urner durch die Ursner. Wymann, Rechnungen S. 277.

⁶⁶ Büchi, Aktenstücke S. 13, 34 Nr. 24, 58 zum 1. und 7. Februar 1499. Vgl. Uri «mit den Urseren und Sanganseren». Berner Chronik des Valerius Anshelm. 2 (1886) S. 114.

⁶⁷ Anzeiger für Schweizerische Geschichte VIII. Jahrg. 30 (1899) S. 238: «Ury und Urselen 800 man mit irem panner». Luzern sandte 600 Mann.

⁶⁸ Constanze Jecklin, Acta des Tirolerkriegs. Chur 1899 S. 51: Die von Uri «kamend mit irem houptbaner und 600 wolgerüst starcke man gen Chur». Dazu der Bericht an den Herzog von Mailand vom 29. Mai, wonach das Banner von Uri mit Landammann Troger und 600 Mann zu Hilfe eilte. Büchi, Aktenstücke S. 540.

zu stecken⁶⁹. Er tat damit den Gegnern «den Gefallen, den erwünschten Vorwand zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten an die Hand zu geben»⁷⁰. In Chur war man über Wollebs Tat alles andere als erfreut und betonte, dass er «on der Pünt bevelch, haissen, wüssen und willen» vorgegangen und überhaupt nicht «ir diener, soldner noch bestellter» gewesen sei. Hätte er angefragt, so wäre ihm dies nie erlaubt worden⁷¹. Offenbar kannten die Bündner Wollebs eigenrichtiges und gefährliches Leben eines Söldnerführers gut genug. Als Wolleb nach einer Kriegspause die Tagsatzung um die Erlaubnis bat, den Bündnern zu Hilfe zu eilen und sich so zu verhalten, wie es den Eidgenossen gefalle, da schob man die Verantwortung auf Uri ab. Doch fügte man bei, es möge ihm nicht erlaubt sein, mehr als 20 Knechte mit sich zu führen⁷². Offenbar nahm dann Uri die Verantwortung auf sich.

Nun begannen tatsächlich die schwäbischen Städtegruppen ihre Offensive und eroberten die Luziensteig und Maienfeld. Nach dem Eintreffen neuer bündnerischer Hilfstruppen konnte die Gegenoffensive die beiden Orte zurückgewinnen und den Feind bis an den Bodensee, genauer bis Hard (20. Februar) und Bregenz zurückwerfen⁷³. Es bestand aber keine einheitliche Front mehr, sodass sich gemäss dem Bericht des Luzerner Stadtschreibers Ludwig Fehr, der die Schlacht bei Bregenz mitmachte, beim Dorf Höchst *Hans Wolleb* «verlüff und wart zetod erschlagen; do wurden die eidgnossen jnnen, das die vient jm land waren»⁷⁴. Hans Wolleb war der Vetter von Heini Wolleb⁷⁵. Mit ihm kamen noch zwei Ursner und zwei Liviner um⁷⁶.

⁶⁹ Büchi, Aktenstücke S. 563 (Freiburger Chronik). Vgl. ebendort S. 480—481 zum 13. Februar 1499.

⁷⁰ Oechsli, Wolleb S. 144—145. Immerhin beging Wolleb keinen Friedensbruch, da ja die Innsbrucker Regierung den Glurnser Vertrag abgelehnt hatte. So Joh. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2 (1920) S. 399. Dazu W. Schaufelberger, Der Alte Schweizer und sein Krieg. Zürich 1952 S. 159—162.

⁷¹ Jecklin, Acta S. 5—6.

⁷² Eidgenössische Abschiede III./1 (1858) S. 597 Nr. 640 zu 1499 März 11.

⁷³ Siehe Bündner Monatsblatt 1941 S. 251—252 und Oechsli, Wolleb S. 144—145.

⁷⁴ Geschichtsfreund 2 (1845) S. 140.

⁷⁵ Bericht der Hauptleute an die Regierung von Luzern, ediert im Urner Neujahrsblatt 4 (1898) S. 57 (= Müller, Wolleb).

⁷⁶ Wymann, Schlachtjahrzeit S. 14. Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 17, 79, 298. Nach Anshelm II. S. 134 wurden «nit me dan einer von Ure erschossen und zwen von Swytz wund».

Im April konzentrierten sich österreichische und schwäbische Truppen wieder an der Ill, die durch eine ausgezeichnete Schanze am Berghang bei Fällegatter gedeckt waren. Dahinter lag die Hauptmacht bei Frastanz. Von Schaan aus zogen die eidgenössisch-bündnerischen Kräfte aus, die indes die Schanze nicht in einem verlustreichen Frontalangriff nehmen wollten⁷⁷. Da gaben sie «dem frischen, kriegsberichtn (=kriegserfahrenen) Heinrich Wolleben von Ure, uf sinen rat und beger, 2000 williger, wolmögnder knecht und die paner von Urselen und Sangans zfl, den berg zegwinnen». Von Planken und der Alp Gravadura aus operierte die Mannschaft, oft «durch studen, stöck und velsen». Als die Gegner ihr Geschütz trefflich gegen die Umgehungscolonnen einsetzten, mahnte Hauptmann Wolleb, still zu bleiben, bis der grössere Teil der Munition abgeschossen war, um dann erst die fast Wehrlosen anzugreifen⁷⁸. Nach Umgehung und Erledigung der Schanze konnte sich die kühne Abteilung mit der südlich der Schanz gekommenen eidgenössischen Hauptmacht vereinen und gegen die Feinde bei *Frastanz* vorgehen. Nach dem Zusammenschluss und am Anfang der Schlacht bemühte sich Wolleb um Aufrechterhaltung der Ordnung. Dabei fiel er einer Kugel zum Opfer, die ihm ein feindlicher Büchsenschütze in den Hals geschossen hatte⁷⁹.

Bestattet wurde Wolleb nach der siegreichen Schlacht mit den anderen Toten in Frastanz, wo jetzt die Schlachtkapelle steht⁸⁰. In Ursern hielt der Pfarrer in der Kolumbanskirche für «Heini Wolleb selyg» einen Gottesdienst mit Opfer und Seelgerät (Stiftung für Werke der Nächstenliebe)⁸¹.

Die Jahrzeitbücher von Altdorf und von Andermatt verbargen ihre Bewunderung nicht: «Da ist von unserem Land umkommen der from handvest und tür (=vortreffliche) Held Heini Wolleb von Urseren, der sich des Tags

⁷⁷ Aufstellung und Hergang der Schlacht ist nicht in jeder Hinsicht klar. Darüber Dierauer II. S. 409–410 und R. von Fischer in der Schweizer Kriegsgeschichte 2 (1935) S. 231–233.

⁷⁸ Die beste Schilderung der Schlacht bei Anshelm II. S. 170–172. Zum Anruf Wollebs an seine Truppen siehe die Freiburger Chronik bei Büchi, Aktenstücke S. 592. Ausführlicher in der Konstanzer Chronik, in: Konstanzer Geschichtliche Beiträge von Ph. Ruppert, Konstanz 3 (1892) S. 168.

⁷⁹ Vgl. Anshelm II. S. 172, Jecklin, Acta S. 19 und Schmid, Diebold Schilling l.c. S. 285 sowie Freiburger Chronik bei Büchi, Aktenstücke S. 592, hier mit Hinweis auf weitere Belege.

⁸⁰ Müller, Wolleb S. 67. Dass die Eidgenossen drei Tage «in der letzte» blieben, berichtet Anshelm II. S. 173.

⁸¹ Wymann, Rechnungen S. 246, 277.

gar ritterlich gehalten hat»⁸². Die Zuger schrieben in ihr Anniversar: «Die Eydgossen verlohren bei diesem treffen den tapfersten helden»⁸³.

Fast alle Berichte sind darin einig, dass Wolleb durch eine Kugel durch den Hals den Tod erlitt. Die sogenannten *Acta des Tirolerkrieges*, die in Chur unter dem Eindruck des Krieges geschrieben wurden und manches Wertvolle überliefern, melden aber, Wolleb hätte die vordersten Spiesse der «Küngischen» niedergedrückt, sodass sie nicht mehr zu gebrauchen waren. Dann erst sei Wolleb durch einen Büchsenschuss getroffen worden⁸⁴. Der Verfasser des Berichtes kannte Wolleb nicht genau, er war für ihn nur ein «so genannter Wolleb, ain geborner Aidgnossen». Auch stützt sich der Autor gerne auf den Volksmund (publica narratio, vulgatior fama) und liebte im Sinne der pragmatischen Geschichtsschreibung Heldenfiguren (zum Beispiel Freiherr von Sax)⁸⁵. Es dürfte auch zu beachten sein, dass die breite Front und der scharfe Kampf die Übersicht über das Geschehen nicht erleichterte. Zudem fehlte dem Berichterstatter eine gewisse Distanz zu den Ereignissen. Vermutlich liegt hier ein Nachhall der Winkelriedstat der Sempacher Schlacht vor (1386), von der uns das Halbsuter-Lied von ca. 1475 Kunde gab⁸⁶.

Die gleiche Episode stellte der berühmte *Willibald Pirckheimer*, der Anführer des Nürnberger Kontingents im Heere Maximilians I., dar, freilich erst in seinen letzten Jahren, etwa 1526–30. Danach hätte unser Held seine Helebarde auf die feindlichen Spiesse gedrückt, bis er wundbedeckt zu Bo-

⁸² Wymann, Schlachtjahrzeit S. 15. Dazu Müller, Wolleb S. 68 (Urbariumseintrag), ferner Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 17, 45. Ebendorf S. 79 meldet Schwyz nur den Namen, S. 170, 178 Obwalden aber Tat und Tod.

⁸³ Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 298, 318. Eine Ausnahme in diesen Lobeserhebungen machte das Gerücht, Andreas von Beroldingen, der regierende Landammann von Uri (1496–99), sei Schuld am Tode Wollebs, und des letzteren Verwandten hätten geschworen, Beroldingen in Stücke zu reissen. Dies berichtete der eher urnerfeindliche Cesare Porro, der mailändische Kommissar in Bellinzona, am 10. Juni 1499 an den Herzog Lodovico Moro. Aber Wolleb selbst wollte diese gefährliche Umgehung auf sich nehmen, typisch für den unersättlichen Haudegen. Beroldingen hätte kaum dies allein durchsetzen können. Vielleicht war aber Beroldingen an sich etwas autoritär. Näheres Ed. Bizozzero, Andreas von Beroldingen. Fribourg 1935 S. 140–141.

⁸⁴ Jecklin, Acta S. 18–19.

⁸⁵ Jecklin, Acta S. IV., VII. und S. 6.

⁸⁶ HBLS 6 (1931) S. 340 und 7 (1934) S. 551. Für die Tatsächlichkeit der Winkelriedszene Wollebs Oechsli, Wolleb S. 146 und Hermann Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. 2 (1975 Wien) S. 336. Dagegen Büchi, Aktenstücke S. XXVIII – XXIX und Dierauer l.c. 2 (1920) S. 411. Unentschieden R.v. Fischer in: Schweizer Kriegsgeschichte 2 (1935) S. 233.

den fiel und starb⁸⁷. Von der Halswunde meldet uns der Nürnberger nichts. Wolleb erscheint dem deutschen Humanisten wie eine allgemeine, schemenhafte Heldenfigur (erat inter Heluetios uir quidam audacissimus ac rei militaris peritissimus). Dann war ja auch das Bellum Suitense Pirckheimers bei seinem Tode (22. Dez. 1530) noch in unfertigem Zustande und ohne die endgültige Form⁸⁸.

In der Eidgenossenschaft beklagte man den Tod Wollebs sehr. Der Luzerner Stadtschreiber *Ludwig Fehr* (Feer), der 1499 bei Bregenz mitkämpfte, schrieb bald darauf seine Kriegschronik, in der er sowohl das Ende des «Hans Wolleb von Ury» bei Hard schildert wie auch die Umgehung bei Frastanz («mit der paner von Vrsern, dero höptman was Heini Wolleb von Vrsern, was gar anschlegig»). Fehr weiss von 12 erschlagenen Eidgenossen, «vnder denen Heini Wolleb» sich befand⁸⁹. Im Auftrage des Rates von Freiburg im Üchtland schrieb *Hans Lenz* über den Schwabenkrieg eine lange Reimchronik, in der wir lesen:

Heyni Wolleben, der kun tegenn,
Gott well siner sel pflegenn,
Ward erschossen In der zytt
An disem löglichen erlich stryt⁹⁰.

Selbst am Schwabenkrieg nahm *Ludwig Sterner* teil, der ebenfalls im genannten Freiburg eine wertvolle Chronik des Krieges verfasste und darin Wolleb erwähnte, der «sich vor in demselben krieg bis uf die stund als ein handfester kriegsman gehalten hat». Sterner wusste also vom Vorleben des Helden⁹¹. Kritischer und wahrheitsgetreuer urteilte der Berner Schulmeister *Valerius Anshelm*. Nach ihm verschied Wolleb «nit on lob noch leid ganzer Eydgnoschaft, deren er oft als ein unrüewiger, frächer kriegsman lob und leid hat zugefügt»⁹².

Selbst in Konstanz und in Nürnberg wurde der Ursner Kriegsheld gefeiert. Die *Konstanzer Chronik* des Schwabenkrieges berichtet von dem Ver-

⁸⁷ Karl Rück, *Wilibald Pirckheimers Schweizerkrieg*. München 1895 S. 86.

⁸⁸ Rück l.c. S. 11–12.

⁸⁹ *Geschichtsfreund* 2 (1845) S. 140, 144–145.

⁹⁰ H. von Diesbach, *Der Schwabenkrieg*, besungen von einem Zeitgenossen, Johann Lenz, Bürger von Freiburg. Zürich 1849 S. 114. Über den Verf. siehe Büchi im *Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte* 30 (1905) S. 261–267.

⁹¹ Büchi, *Aktenstücke* S. 592. Über den Verf. siehe Büchi im *Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte* 30 (1905) S. 252–261.

⁹² Anshelm II. S. 172.

lust Wollebs, «der houbtman von Ury, ouch ainer was, der sich des tags gar erlich und wol hielt und von allen aidgnossen gar grösslich geklagt wurde»⁹³. Ebenfalls nur im Ton der Anerkennung berichtete *Willibald Pirckheimer* in Nürnberg (+1530) von Wollebs Taten, wie wir schon erwähnt haben.

Wie man sieht, liessen die kühne Umgehung in der Schlacht und sein patriotischer Tod alle früheren Untaten des rauhen und räuberischen Söldnerführers vergessen. Man übersah die unbeherrschte Aktion seines Harstes, die den Schwabenkrieg zwar nicht verursachte, aber doch gegen den Willen der Obrigkeit entfesselte. So konnte er trotz seiner Charakterschwächen infolge seiner rohen Kraft und Tapferkeit und seiner kriegerischen Erfolge in das schweizerische Heldenbuch eingehen^{93a}.

4. Ursen in den Kämpfen um die Lombardei 1501–1522

Von den Schlachtfeldern des Reiches wenden wir uns den Kämpfen um die Lombardei zu. Der neue Franzosenkönig *Ludwig XII.* (1498–1515) eroberte schon im Jahre 1500 mit wesentlicher Hilfe schweizerischer Söldner das mailändische Herzogtum des Lodovico Moro Sforza. Trotz seines früheren Versprechens wollte er die mailändischen Herrschaften Lugano, Locarno und Bellinzona nicht den Eidgenossen überlassen. Daher zogen im Frühjahr 1501 Söldner von Uri und Schwyz über den Gotthard und besetzten die Grafschaft *Bellinzona*. Dabei beteiligten sich auch Leute von Ursen, die «mit der panner gan Orieltz» (=Airolo) zogen⁹⁴. Vielleicht gingen sie auch noch weiter.

Um Bellinzona für immer zu sichern, belagerten Mannschaften der drei Länder im Februar 1503 *Locarno* und rückten bis Varese vor. Wie uns das Obwaldner Jahrzeitbuch meldet, machte auch «Urselen mit sinem paner» mit⁹⁵. Die Rechnungen des Tales bestätigen dies, indem sie von 4 ½ Gulden und 2 Schillingen berichten, die Fähndrich Christen (Christan) den «panern» schenkte, «do man gan Lugaris zoch»⁹⁶. Schliesslich gab Ludwig XII.

⁹³ Ph. Ruppert, Konstanzer Geschichtliche Beiträge 3 (1892) S. 168.

^{93a} W. Schaufelberger, Der Alte Schweizer und sein Krieg. Zürich 1952 S. 159–162, 193, 243.

⁹⁴ Wymann, Rechnungen S. 247, 279 zu 1501. Hierher gehört wohl der Überfall auf einen Lombarden, den Alt-Ammann Hans Willi, Hans Wolleb und andere verübt und dem König von Frankreich Feindschaft ansagten. Die Tagsatzung vom 17. Nov. 1501 tadelte den Überfall. Eidgen. Abschiede III./2 S. 148.

⁹⁵ Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 171.

⁹⁶ Wymann, Rechnungen S. 247, 280 zu 1503.

nach und übergab den drei Ländern die Grafschaft Bellinzona sowie das Blenio (11. April 1503).

Als dann die hl. Liga unter Führung des Papstes Julius II. im Jahre 1511 die Franzosen aus der Lombardei verdrängen wollte, griffen die Eidgenossen im November ein. Dabei zog zum Beispiel das «baner von Ury» und das «fendli von Unterwalden» über Ursern, wo ihnen Wein und Geld geschenkt wurden⁹⁷. Sie gelangten bis Mailand, mussten sich aber desorganisiert im Dezember wieder zurückziehen (Kalter Winterfeldzug).

Schliesslich erklärte die Tagsatzung, erbost über die unfreundliche Haltung Frankreichs in den letzten Jahren, am 30. April 1512 den Landen Ludwigs XII. den Krieg. Da sie Chur als Sammelplatz bestimmte, zogen Walliser über die Furka nach Ursern, wo sie bewirtet wurden, nach der rätschen Kapitale. Damals schaffte sich das Hochtal eine Art Feldgeschütz oder doch eine Botenbüchse an⁹⁸.

Nachdem sich die eidgenössischen Truppen in Verona vereinigt hatten, eroberten sie das von deutschen Landsknechten im französischen Solde tapfer verteidigte *Pavia*, worauf auch die übrigen Städte von Mailand bis Como ihre Tore öffneten (grosser Pavierzug 1512). Unabhängig vom italienischen Schauplatz marschierten zur gleichen Zeit innerschweizerische Mannschaften nach Süden und eroberten das Eschental, Mendrisio, Locarno und Lugano.

Die am Pavierzug beteiligten Eidgenossen erhielten vom Papste *Julius II.* zur Belohnung ein kostbares Banner. Ursern scheint kein solches erhalten zu haben, kämpfte also wohl unter der urnerischen Fahne, vermutlich nicht in grosser Zahl, da es mehr an den südtessinischen Eroberungen interessiert war⁹⁹. Ganz leer ging aber das Hochtal nicht aus, denn in den Rechnungen von 1512 lesen wir: «Me ingenomen XV kronen jargelt vom bapst»¹⁰⁰. Wahrscheinlich kam das Geld nicht unmittelbar von Rom, son-

⁹⁷ Wymann, Rechnungen S. 280 zu 1511.

⁹⁸ Wymann, Rechnungen S. 247, 280.

⁹⁹ Siehe R. Durrer im Urner Neujahrsblatt 19 (1913) S. 24—25, 27—31.

¹⁰⁰ Wymann, Rechnungen S. 280. Nur eine relative Umrechnung ist möglich. Rechnet man eine neue französische Krone zu 50 Schilling, so ergeben 15 Kronen an die 750 Schillinge. Nimmt man den rheinischen Gulden zu 40 Schillinge, so macht dies 18,7 Gulden aus. Geschichtsfreund 21 (1866) S. 295 zu 1487. Das ergäbe in Ursen im Jahre 1482 einen fetten Ochsen (14 Gulden) und ein fettes Schwein (4½ Gulden), mithin 18,5 Gulden, oder um 1450 drei Kühe zu je 6 Gulden. Gisler S. 86—87. Viel ist dies nicht zu den 1000 Gulden, die Uri von Rom erhielt, aber diese werden kaum in dieser Höhe ausbezahlt worden sein.

dern von Uri, das zu den Orten gehörte, denen der Papst schon 1510 ein *Jahrgeld* von 1 000 Gulden zugesprochen hatte, sofern sie die entsprechenden Mannschaften zur Verfügung stellen.

Ludwig XII. versuchte im Frühjahr 1513 die Wiedereroberung des Herzogtums Mailand. Sofort sandten die Eidgenossen ihre Hilfstruppen. Die Mannschaften der zentralen Schweiz und die Basels zogen über den Gotthard¹⁰¹. Bei *Novara* gelang es den Eidgenossen, das Heer der Franzosen, das mit Geschütz und Reiterei reichlich ausgerüstet war, in mörderischer Schlacht zu schlagen, verloren aber selbst etwa 1500 Mann, darunter über 50 aus Uri. Sicher als Ursner ist in der Verlustliste nur Gerig Hügly zu erkennen¹⁰². Wären viele Ursner gefallen, so wären sie wohl auch in den Jahrzeitbüchern zusammenhaft, als eine Gruppe aufgeführt worden, wie dies dann bei Marignano und Bicocca der Fall sein wird.

Der Schwiegersohn und Nachfolger Ludwigs XII., König *Franz I.* (1515–47), suchte mit aller Energie das Herzogtum Mailand wieder an die Krone der Valois zu bringen. Darüber entschied schliesslich die gigantische Schlacht bei *Marignano* (südöstlich von Mailand), wobei die Pfeile der Bogenschützen aus der *Cascogne*, die überlegene Artillerie und letztlich die königliche Kavallerie den Eidgenossen verheerende Verluste beibringen konnten. Es blieb nur noch ein geordneter Rückzug in die Stadt übrig. Darauf ist nicht zu verwundern, dass Uri 125, Livinen 93 und Ursen 12 Tote zu beklagen hatte¹⁰³. Die Zahl der gefallenen Ursner war verhältnismässig klein, was wohl daher röhrt, dass das Hochtal nicht so bevölkerungsreich war wie Uri und Livinen. An der Spitze der Toten steht Martin Wolleb, der noch 1510–12 das Amt eines Ammanns bekleidete. Der 1515 regierende Ammann Hans Christen von Realp verlor zwei seiner Söhne, nämlich Hans und Stoffel. Auch der «alt» Hans Christen und sein gleichnamiger

¹⁰¹ E. Gagliardi, *Novara und Dijon, Höhepunkt und Verfall der schweizerischen Grossmacht im 16. Jh.* Zürich 1907 S. 125, 134, 147.

¹⁰² Wymann, *Schlachtjahrzeit* S. 21. Henggeler, *Schlachtenjahrzeit* S. 22, 45. Ein Gerung Hug ist 1445, 1457, 1476 belegt. Gisler 35, 46, 82. Ebendorf S. 72 ein Doman Hug zu 1452. Bei Bicocca fiel 1522 ein Hans Hugly. Henggeler, *Schlachtenjahrzeit* S. 29.

¹⁰³ Wymann, *Schlachtjahrzeit* S. 22–29, 75–76. Henggeler, *Schlachtenjahrzeit* S. 24–29, dazu Urner Neujahrsblatt 24 (1918) S. 57–64 mit der nach Gemeinden geordneten Liste der gefallenen Liviner. Nach Dierauer II. S. 542–544 stürmte der Gewalthaufen um das Horn von Uri am zweiten Schlachttag frontal vor, was hohe Verluste verursachte. Anders S. Frey in der *Schweizer Kriegsgeschichte* 2 (1935) S. 365–371.

Sohn blieben auf dem Schlachtfeld¹⁰⁴. Wiederum ein Stoffel Christen kam um, dessen Frau zu Spiringen ein Messgewand stiftete¹⁰⁵. Zu einer alten Familie gehört Claus Miessly¹⁰⁶. Unter den Gefallenen befand sich auch Hans Hug. Ein solcher ist 1476 in Realp nachzuweisen¹⁰⁷. Aufgezählt werden noch zwei Martin Simmen (Symon), von denen der eine in Hospental, der andere in Andermatt lebte¹⁰⁸. Peter Bartschy (Bärtschi) weist auf eine Familie hin, die Ende des 15. Jh. in Ursen belegt ist¹⁰⁹. Den Schluss der Liste bildet Jakob Regli von Realp, der aus einer in Ursen vielfach nachgewiesenen Familie stammte¹¹⁰.

Schon zehn Tage nach der Schlacht beschloss die Tagsatzung, die Befestigungen in Bellinzona, Locarno und Lugano zu verstärken und ein neues Heer aufzustellen, in dem etwa 800 Urner sein sollten. Man wollte sich vor Überraschungen der übermütigen Sieger sichern. Allein nur die Waldstätte sandte ihre Mannschaften über den Gotthard. Ammann Hans Christen schenkte den verschiedenen «vendlin» seine Aufmerksamkeit und gab auch den Knechten, welche «die tallüt gan Bellencz geschikt», das Nötige. Zahl und Namen der Ursner sind unbekannt¹¹¹.

Franz I. hatte durch die Schlacht bei Marignano die mailändische Lombardei in Besitz nehmen können. Mit dem siegreichen Franzosenkönig verbanden sich schliesslich 1521 die ruhmsüchtigen und geldgierigen Eidgenossen, dem sie anfangs 1522 an die 1600 Mann zur Verfügung stellten. Gegen sie nahm Karl V. von Habsburg, König von Spanien (1516) und Kaiser (1519), den Kampf auf, um mit seinen Landsknechten die Poebene zu gewinnen, die er für seine süditalienischen und tirolischen Gebiete als notwendig erachtete. Die deutschen Söldner verschanzten sich bei *Bicocca* im Nordosten von Mailand und nötigten die Truppen des französischen Königs, sich über die Alpen zurückzuziehen. Die Verluste der im Solde Franz I. stehenden Eidgenossen waren ungemein gross. Uri allein betrauerte 25

¹⁰⁴ Der «alt Hanns Cristan», belegt im Steuerrodel von 1476, ist zu unterscheiden vom Ammann Hans Christen. Gisler S. 79.

¹⁰⁵ Wymann, Schlachtjahrzeit S. 76.

¹⁰⁶ Gisler, Register.

¹⁰⁷ Gisler S. 82.

¹⁰⁸ Gisler, Register

¹⁰⁹ Wymann, Rechnungen S. 269 zu 1495/96.

¹¹⁰ Ein Jakli Regli ist 1448–57 in Ursen nachweisbar. Gisler S. 27–29, 51.

¹¹¹ Wymann, Rechnungen S. 248 Anm. 10, wo auch ein Hans Bergmann angefügt ist, der vielleicht mitzog. Zur Familie Bergmann siehe Gisler S. 44, 56, 59, 76.

Gefallene. Das Jahrzeitbuch von Andermatt bezeichnet ausdrücklich die letzten drei der Liste als Ursner, nämlich Melchior (Melcker) Wolleb, Wölfli Wolleb und Hans Hugly¹¹².

Bicocca war die letzte Schlacht, bei der Urner und Ursner um die Lombardei kämpften. Wohl halfen noch andere innerschweizerische Orte dem Franzosenkönig im Jahre 1525 in der Schlacht bei Pavia, doch ohne Erfolg. Franz I. geriet selbst in Gefangenschaft. Das Herzogtum Mailand kam zunächst an die Sforza und nach deren 1535 erfolgtem Aussterben an Habsburg-Spanien. Die neue Nachbarschaft wird Ursern dann vielfach beeinflussen.

II. RECHTSVERHÄLTNISSE UND WIRTSCHAFTSLEBEN

1. Das Alte Talbuch

Eine höchst wichtige Quelle für die rechtlichen Gegebenheiten Urserns ist das *Alte Talbuch*, das der Rechtshistoriker Fr. Ott 1885 ediert und in 105 Nummern eingeteilt hat. Sie betreffen die Zeit des ausgehenden 15. Jahrhunderts und gehen bis zur Mitte des folgenden Säkulum¹¹³. Dem Werk fehlt die Systematik fast ganz, da einfach zu verschiedenen Zeiten Beschlüsse der Talgemeinde oder sonstige Verordnungen eingetragen wurden. Daher finden sich manche Doppelungen, dann wieder Bestimmungen, die nur für fünf oder drei Jahre erlassen wurden. Immerhin trägt die ganze Sammlung mit Recht den Namen «thalrecht»¹¹⁴.

An der Spitze des Tales steht der *Ammann*, der an der Talgemeinde «am Langen Acher» schwört, den Nutzen und die Ehre des Tales zu fördern sowie Witwen und Waisen zu schützen¹¹⁵. Dass die Talleute selbst ihren Ammann wählen konnten, bestimmte schon das Privileg des Königs Wenzel

¹¹² Wymann, Schlachtjahrzeit S. 29, Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 29, 45. Gisler S. 35, 46, 72, 82 bietet wenigstens für die Familie Hug Belege.

¹¹³ Ediert von Fr. Ott in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bd. XII. Abteilung: Die Rechtsquellen von Uri: Altes Thalbuch von Ursern. Basel 1885 S. 3—19. Dazu Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 37—38.

¹¹⁴ Doppelungen: Nr. 62 = 87, Nr. 68 = 77. Für die Dauer von fünf Jahren Nr. 65 zu 1529, Nr. 96 zu 1544, Nr. 100 zu 1549, für drei Jahre Nr. 97 zu 1543. Zum Namen Nr. 42.

¹¹⁵ Altes Talbuch Nr. 45 (Ammann).

von 1382. In den Vereinbarungen von Ursern und Disentis von 1425 und 1484 ist ausdrücklich die Rede, dass die Ursner alle Jahre einen Ammann wählen dürfen, der freilich «ampt vnd gericht» vom Abte erbittet¹¹⁶. Das Talbuch bestimmte indes, dass keiner das Amt mehr als zweimal ausüben dürfe, was aber in nicht wenigen Fällen nicht beachtet worden ist, wohl auch aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten des kleinen Tales¹¹⁷. Jedenfalls wollte man keine diktatorische Amtsregierung haben, weshalb das Talbuch den Ammann verpflichtete, Gegenstände, die vor den Rat oder die «gemeint» gehören, diesen vorzulegen¹¹⁸. Um gut zu regieren, musste sich der Ammann auf das Volk abstützen können. Daher schwören auch die Talleute, ihm und seinen Boten gehorsam zu sein und ihm «helfen richten»¹¹⁹. Der Ammann war nicht nur Verwalter, sondern auch Richter, der nach göttlichem Recht «sitzen und richten» soll und sich dabei weder «durch lieb noch durch leid» beeindrucken lassen darf¹²⁰.

War anfänglich der Ammann der einzige und eigentliche Richter, so änderte sich dies, denn schon das Talbuch verpflichtete ihn, ein Urteil, das ihm «nit billich tüchte», weiter zu ziehen¹²¹. Offenbar ist hier die Rede von einem Urteil, das das sogenannte *Neunergericht* fällte. Es ist schon 1430 nachzuweisen, aber doch wohl älter¹²². Die Eidesform dieser Neun ist ganz der des Ammanns nachgebildet, denn auch sie sollen «sitzen und richten nach dem göttlichen blosen rechten», und das Urteil nicht hinaustragen, bevor dies der Ammann oder der Beauftragte besorgt hat¹²³. Es gab noch einen *Heimlichen Rat*, der nicht bei offenen Türen verhandelte. Ein solcher war bei der Verurteilung der Hexe von 1459 tätig. Wer seine Verhandlungen ausplauderte, möge als ehrlos gelten¹²⁴. Schliesslich gab es auch in Ursern, ähnlich wie in Uri, ein *Fünfzehnergericht*, doch musste der Appellierende vorher die Summe von 15 Schillingen zahlen¹²⁵.

¹¹⁶ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 19 Nr. 254 und 44 (1889) S. 143 Nr. 360 zu 1425 Februar 8 und 1484 Juni 8.

¹¹⁷ Altes Talbuch Nr. 99 (Amtsdauer).

¹¹⁸ Altes Talbuch Nr. 45 (Ammann).

¹¹⁹ Altes Talbuch Nr. 54 (Talleute).

¹²⁰ Altes Talbuch Nr. 45 (Ammann).

¹²¹ Altes Talbuch Nr. 45 (Ammann).

¹²² Geschichtsfreund 7 (1851) S. 143 Nr. 11 zu 1430 Oktober 26, dazu Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 40–41.

¹²³ Altes Talbuch Nr. 47 (Neunergericht).

¹²⁴ Altes Talbuch Nr. 47 (Heimlicher Rat), dazu A. Christen im Urner Neujahrsblatt 34 (1928) S. 24.

¹²⁵ Näheres A. Christen im Urner Neujahrsblatt 34 (1928) S. 29–31.

Nach dem Landrecht von 1410 hatte Uri eigentlich das Recht, ursnerische Richter durch andere zu ersetzen, und zwar mit solchen aus Ursern oder auch aus Uri¹²⁶. Das war eine für das Hochtal unter Umständen sehr gefährliche Gewalt. Mit Recht darf man zweifeln, ob dies je geschehen ist¹²⁷.

Wenn die Neun sich beraten oder richten, soll der *Weibel* vor der Türe wachen, damit niemand zuhören kann. Sofern er selbst etwas vernimmt, darf er es nicht weitergeben, sonst würde er ehrlos. Er ist gehalten, dem Ammann und dessen Boten zu willfahren. Was Sache des Ammanns ist, soll er ihm vorbringen. Neben der Bezahlung hat er noch Anspruch auf Zulagen, falls er nach Realp oder Hospental, nach Andermatt oder «in andre dörffer» des Tales gehen muss. Wie der Ammann hat er auch das Recht zu pfänden, wobei er ein Pfand nehmen soll, das dem Gelde gleichwertig ist. Bei Tieren darf er nicht blinde oder lahme, faule oder bresthafte Stücke nehmen¹²⁸. Sein Eid, den er schwören muss, ist dem des Ammanns angegli- chen. Er war nicht nur Ratsdiener, sondern hatte allgemein den Nutzen des Tales zu fördern und als Rechtsberater den Leuten zur Verfügung zu stehen¹²⁹. Kenntlich gemacht wurde der Weibel durch ein eigenes Kleid, das ihm das Tal gab, und das beispielsweise vier Ellen Tuch ausmachte¹³⁰.

Wichtig für die ganze Verwaltung des Tales war es, dass alle *Vögte* (Kir- chenvögte, Kindsvögte) alle Jahre den nächsten Freunden oder dann dem Ammann und den Talleuten Rechnung ablegen mussten. Unterlassungen wurden mit fünf Pfund Busse bestraft¹³¹. Dies geht auf eine Verordnung von 1491 zurück¹³². Wenn ein Vogt von Gütern seiner Vogtkinder zu we- nig Nutzen erhält, dann kann er sie selbst in Betrieb nehmen, muss dies aber vorher sagen¹³³.

¹²⁶ Text der Urk. bei Hoppeler, Ursern im Mittelalter. 1910 S. 74.

¹²⁷ A. Christen im Urner Neujahrsblatt 34 (1928) S. 10.

¹²⁸ Altes Talbuch Nr. 46. In ähnlicher Weise sollen auch die Pfandschätzer vorgehen. Altes Talbuch Nr. 48. Das Pfandrecht des Ammanns und des Weibels ist schon 1420 belegt. Ge- schichtsfreund 43 (1888) S. 6 Nr. 247 zum 1. Dez. 1420.

¹²⁹ Altes Talbuch Nr. 46. Über die Stellung des Weibels siehe Urner Neujahrsblatt 34 (1928) S. 11–12.

¹³⁰ Wymann, Rechnungen S. 276, 279 zu 1498/99 und 1500/1501. Hierher auch ebendort S. 263, 269 zu 1493/94 und 1495/96.

¹³¹ Altes Talbuch Nr. 6 (Vögte).

¹³² Wymann, Rechnungen S. 236–237, 256.

¹³³ Altes Talbuch Nr. 66 (Vogtgüter).

Nur der *Talmann* war volles Mitglied des Tales und hatte alle Rechte auf Allmende und Alpen. Anders die *Hintersässen*, die uns erstmals als «len lüt» urkundlich 1402 begegnen¹³⁴. Sie durften Grundbesitz im Tale haben, hatten aber nur Anteil an den Alpen, nicht an der Allmende. Anfangs konnten sie auf den Alpen zehn Kühe, seit 1549 aber nur noch sechs Kühe halten, ferner nicht mehr als zwei Rosse besitzen, während der Talmann deren fünf dorthin führen durfte¹³⁵. Zahlen sie die Bussen, die die Kläger von ihnen verlangen, nicht innerhalb acht Tagen oder liessen sie ein entsprechendes Pfand nicht zu, dann verloren sie das Talrecht und mussten fortgehen, bis sie die Busse entrichteten¹³⁶. Man nahm überhaupt solche Hintersässen nicht auf, wenn sie nicht mit besiegeltem Brief ihre Herkunft und Identität beweisen konnten. Sonst soll die Obrigkeit jeden, der dies nicht kann, «dahin richten, wo er har kon ist»¹³⁷. Man nahm sie auch nicht auf, wenn sie nicht schwuren, dem Ammann und seinen Boten zu gehorchen und des Tales Nutzen zu fördern und, wo Misshelligkeit war, «da frid uf ze nemen»¹³⁸.

Manche Vorschriften betreffen die *Familie* und den *Frieden*. Gleich zu Anfang des Talbuches wird festgehalten: Wer immer einen Menschen, bei Tag und bei Nacht, im Ernst oder im Zorn «uss einem huss rüffet uff die gassen», muss 30 Pfund den Talleuten als Busse zahlen. Damit sollte der Hausfriede gesichert sein¹³⁹. Hierher dürfte das Verbot gehören, mit seiner Talfrau oder Taljungfrau Kuppelei zu treiben, ohne Wissen des Vaters oder der Freunde oder eines Vogtes. Zu widerhandelnde entrichten 20 Gulden als Busse, oder sie werden «am lyb» gestraft, wenn sie keinen Besitz haben¹⁴⁰. Jedermann hat die Freiheit, Schenkungen vorzunehmen, doch nur bei «gesundem lyb» und mit Ausnahmen¹⁴¹. Die ehelichen Kinder dürfen «an vatter und muoter statt» erben, wie 1549 festgelegt wurde. Man soll dies in fünf Jahren nicht mehr vorbringen, d.h. nicht ändern¹⁴².

¹³⁴ Geschichtsfreund 42 (1887) S. 50 Nr. 210 zum 22. Mai 1402.

¹³⁵ Altes Talbuch Nr. 27, 101, für die Talleute Nr. 104.

¹³⁶ Altes Talbuch Nr. 8 (Bussen).

¹³⁷ Altes Talbuch Nr. 105 (Legitimation).

¹³⁸ Altes Talbuch Nr. 55 (Gehorsam). Zur Friedaufnahme, d.h. Frieden fordern und event. eidlich bekräftigen lassen, siehe Christen, Urner Neujahrsblatt 34 (1928) S. 32. Zur Stellung der Hintersässen siehe Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 45—46.

¹³⁹ Altes Talbuch Nr. 1 (Hausfriede).

¹⁴⁰ Altes Talbuch Nr. 26 (Kuppelei).

¹⁴¹ Altes Talbuch Nr. 102—103 (Schenkungen, durchstrichen).

¹⁴² Altes Talbuch Nr. 100 (Erbrecht).

Einige Verordnungen betreffen die *sittliche Lebensführung*, soweit sie für das öffentliche Leben von Einfluss ist. Wer soviel trinkt, dass «ers von im geb», soll den Talleuten 5 Gulden entrichten, ebenso wer ihm diese Möglichkeit verschafft hat¹⁴³. Wenn einer sticht mit dem «bolzen», so zahlt er 10 Gulden Strafe¹⁴⁴. Wer einen mit einem «bymässer lyblos tät», also mit einem Beimesser umbringt, macht sich eines Mordes schuldig¹⁴⁵. Offenbar ist dieser damit zum Tode verurteilt.

Ursern wollte auch eine christliche Talgemeinde sein. Darum stellte das Talbuch den *Sonntag* in mehreren Verordnungen als den «Tag des Herrn» ins Licht. So durfte an diesem Tag keinerlei Spiel betrieben werden, und zwar bereits nach der Stunde der «betgloggen». Das zeigt, dass das Angelusläuten in Ursern Brauch war. Franziskanische Kreise Italiens hatten es im 13. Jh. ins Leben gerufen. Im 14. Jh. fand es allgemein Eingang (z.B. in Disentis, im Münstertal)¹⁴⁶. Wer sich nach diesem Läuten dem Spiel ergab, Einheimischer oder Fremder, büsst dies mit fünf Gulden¹⁴⁷. Zuerst betonte man die Sonntagsruhe noch mehr und belegte mit gleicher Busse jeden, der an diesem Tag an einer Sust oder einem Teilsaum arbeitete, mag er Fremder oder Einheimischer sein. Später ging man mit den Fremden in dieser Hinsicht nicht mehr so streng vor, man liess sie ungestraft¹⁴⁸.

Dem Sonntag entsprechend erliess man auch das Spielverbot für die Aposteltage und die Marienfeste, auch hier am Abend vorher und am Tage selbst. Hinzu kam noch die Zeit zwischen der alten Fastnacht (erster Fastensonntag) bis Pfingsten¹⁴⁹.

Die *Abwehr gegen die Fremden*, auch gegen Besitzer und Nutzniesser, die ausserhalb Urserns wohnten, trat schon in den Verordnungen von 1402 und 1428 in Erscheinung¹⁵⁰. Auch das Talbuch des 15./16. Jh. weist in die gleiche Richtung. Keinem «frömden» soll man etwas zu kaufen oder zu verkaufen geben bei fünf Gulden Busse. Ein späterer Magistrat oder Beamter fügte noch hinzu: «noch kein gemeinschaft han». Das mutet unchrist-

¹⁴³ Altes Talbuch Nr. 67 (Trinken).

¹⁴⁴ Altes Talbuch Nr. 80 (Stechen).

¹⁴⁵ Altes Talbuch Nr. 98 (Mord).

¹⁴⁶ Über das Angelusläuten I. Müller, Geschichte des Klosters Müstair 1978 S. 76.

¹⁴⁷ Altes Talbuch Nr. 86 (Spiel).

¹⁴⁸ Altes Talbuch Nr. 69 zu 1533 (Arbeiten am Sonntag).

¹⁴⁹ Altes Talbuch Nr. 57 (Spiel an Festen).

¹⁵⁰ Geschichtsfreund 42 (1887) S. 49–50 Nr. 210 zum 22. Mai 1402 und ebendort 43 (1888) S. 9–11 Nr. 248 zum 1. Dezember 1420.

lich und beinahe misanthropisch an, doch wurde dieser Paragraph später durchstrichen¹⁵¹. Wenn ein Fremder im Tal geerbt hätte, er sei Mann oder Frau, der soll es innerhalb Jahresfrist verkaufen. Geschieht dies nicht, so «went die tallüt ferkuoffen»¹⁵². Heiratet ein Talmann eine Frau «usser dem tal» und stirbt dann, so darf die Witwe das Talrecht geniessen wie jede andre Talfrau, solang sie sich «fromklich und erlich halte» und Witwe bleibt¹⁵³.

Besser als Gesetzesbestimmungen und Verordnungen zeigen zwei Beispiele, wie man die Integration des Tales zu wahren suchte. Der erste Fall betrifft *Heinrich von Moos* aus der Luzerner Linie der Familie¹⁵⁴. Er glaubte einen Brief Karls IV. von 1353 zu besitzen, in dem der Kaiser dem Johann von Moos die Vogtei über Livinen gab. Tatsächlich war es eine Fälschung der Familie von Moos aus dem 15. Jahrhundert¹⁵⁵. Den Brief bot der Besitzer Landammann und Rat von Uri an, die aber zur Antwort gaben: «sölich alt sachen syent uns nüt kunt». Auch sollten zuerst die Liviner informiert werden¹⁵⁶.

Heinrich von Moos wollte mit seinem Brief beweisen, dass er Nachfahre der Ursener Moos sei und daher Anrecht auf Anteil an der Allmende und den Alpen habe. Er wandte sich nun ummittelbar an Landammann und Fünfzehnergericht von Uri, das aber seine Klagen nicht anerkannte. Darüber empört, wollte er sein Ziel weiter auf rechtlichem Wege verfolgen. Da wandten sich aber Ammann und Talleute am 20. Mai 1469 an Schultheiss und Rat von Luzern, sie möchten ihren Bürger von weiteren Schritten abhalten, da die Sache rechtlich schon entschieden sei. Doch würden sie nicht zögern, nochmals vor dem uralten Fünfzehnergericht zu erscheinen. Mit Nachdruck wiesen sie nun auf ihren Hauptgrund hin, dass «kein sundrig person (= Lediger) ützet (ausserhalb) uff unsser gemeinmerkt ze tryben hab»¹⁵⁷.

¹⁵¹ Altes Talbuch Nr. 24 (Verkauf an Fremde). Ähnlich die Bestimmung des Tales vom 8. Mai 1502, erwähnt in: *Regesten der Urkunden im Talarchiv Ursen*. 1969 S. 12.

¹⁵² Altes Talbuch Nr. 37 (Erben von Fremden).

¹⁵³ Altes Talbuch Nr. 81 (Güter an Fremde).

¹⁵⁴ Hubler S. 170, 179. Schnellmann im *HBLS* 5 (1929) S. 155 und im *Urner Neujahrsblatt* 31 (1925) S. 55, 65.

¹⁵⁵ Helmut Bansa, *Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern*. Kallmünz 1968 S. 329–330. Hubler S. 160, 184.

¹⁵⁶ Uri an Luzern. Altdorf 20. Mai 1456, erstmals ediert von Meinrad Schnellmann im *Urner Neujahrsblatt* 31 (1925) S. 63–64 (Beilage 2).

¹⁵⁷ Ursen an Luzern. Ursen 16. Nov. 1469, erstmals ediert von R. Hoppeler im *Anzeiger für Schweizerische Geschichte* NF 10 (1906) Nr. 3 S. 66–67, ferner von M. Schnellmann im *Urner Neujahrsblatt* 31 (1925) S. 66–67.

Vermutlich sah unser Luzerner das Urner Gericht doch nicht als günstig an und wandte sich an das Schwyzere Gericht. Für Ursern waren Ammann Hans Rotten und Alt-Ammann Hans Switter erschienen, für Moos setzte sich sein Fürsprecher ein. Die Vertreter des Tales gaben zu, dass schon der Vater und die Vorfahren des Klägers die Rechte des Tales geniessen konnten, aber da Heinrich «ein lediger man sye, so habe er das talrecht noch alpprecht nit ererbt». Heinrich von Moos betrachtete dies als Unrecht, da *Ledige* überall zu Stadt und Land erben können. Die Ursner entgegneten, dass sie von «iren vordern» das Recht und den Brauch hätten, den Ledigen das Tal- und Alprecht zu entziehen. Wohl hätten «etlich ledig talrecht gehupt», doch hätten sie dies nicht ererbt, sondern von den Talleuten geschenkt erhalten («gegonnen»). Das Gericht entschied, dass Ursern sieben biedere Männer aufbieten müsse, die eidlich vor den Schwyzere Boten versichern, dass der Ausschluss Lediger tatsächlich im Tale Herkommen und Recht sei. Wenn solche Zeugen nicht innerhalb eines Monats aufzutreiben sind, bleibe Heinrich von Moos bei den Gerechtigkeiten seiner Vorfahren¹⁵⁸.

Der Ausgang des Prozesses ist leider nicht überliefert. Es war aber vermutlich doch so, dass in Ursern Ledige, offenbar männlichen wie weiblichen Geschlechtes, vom Talrecht ausgeschlossen waren. Das darf uns aber keineswegs überraschen. Vor der französischen Revolution war der Grundsatz der individuellen Gleichheit keineswegs allgemein anerkannt. Wer keinen eigenen Hausstand hatte, also nicht «Rauch und Feuer» oder «Feuer und Licht» hatte, war für die Geschlechtsfolge minderwichtig, da er Ehe und Kindersegen nicht bejahte und nur ein Nebenglied in der Familienfortsetzung war¹⁵⁹. So erhielten auch Frauen kein Recht an der Allmend, wie zum Beispiel im Freistaat Gersau¹⁶⁰. In Zug konnten nur Verheiratete daran voll teilnehmen¹⁶¹. Im Bezirk Einsiedeln erhielten ledige Genossen nur einen teilweisen, erst später einen vollen Nutzen¹⁶². Somit bildet Ursern

¹⁵⁸ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 106—109 Nr. 322 zu 1471 Juni 7. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 138—139 Nr. 36. Zum Ganzen Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 24—25.

¹⁵⁹ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 5 (1932/33) Sp. 1003—1012. Richard Weiss, Das Alpenwesen Graubündens. 1941 S. 197.

¹⁶⁰ Adalbert Camenzind, Die Genossame Gersau. Lachen 1944 S. 63, 65—66.

¹⁶¹ Karl Rüttimann, Die zugerischen Allmendkorporationen. Bern 1904 S. 14.

¹⁶² Beat C. Schädler, Die Allmeind-Korporationen im Bezirke Einsiedeln. 1946 S. 73, 76—77.

keine seltene Ausnahme¹⁶³. Da spätere Belege dafür fehlen, dürfte wohl dieser Brauch nicht so scharf durchgeführt und daher gemildert oder aufgehoben worden sein¹⁶⁴.

Anders geartet als die Ziele von Heinrich von Moos war die Absicht des «fromen, wysen» *Melchior Russ* des Älteren, der in Luzern als Stadtschreiber waltete (1461–93) und Verena (Vren), die Witwe des sehr begüterten und einflussreichen Ammanns Büeler von Ursen, geheiratet hatte¹⁶⁵. Russ nahm für seine Frau Verena und deren Schwester Anna «etlich Alprechtung» in Anspruch (zum Beispiel in Ebneten, Deyern, Tumsin). Das vermerkten die Talleute mit Unwillen. Besonders die Weiderechte jenseits der Muttenreuss erschienen ihnen zweifelhaft¹⁶⁶. Der Streit kam vor das Fünfzehnergericht von Altdorf, das der Urner Landammann Walter in der Gass zusammen mit Landschreiber Peter Käs leitete¹⁶⁷. Die Richter nahmen nicht nur die vorgelegten Briefe zur Kenntnis, sondern führten auch einen Augenschein der umstrittenen Gebiete durch. Am 26. Juni 1472 anerkannte das Gericht die Alprechte der Frau Russ-Büeler, gestattete indes das Weiderecht jenseits der Muttenreuss nur bis zu genau fixierten Grenzen. Lehnkühe kann sie ebenfalls halten wie andere Eingesessene im Tale, so die Reding und die von Hospental¹⁶⁸.

2. Abtzins und Talsteuer

Nicht nur das Talbuch, auch die Abgaberödel stellen die Verhältnisse des Tales ins Licht. Im Vertrag vom 8. Februar 1425 verpflichteten sich die Talleute, dem Kloster Disentis alljährlich um das Martinsfest den Zins von ihren Gütern zu entrichten. Dazu sendet der Abt seinen Boten, dem der Ammann beim Einzug der Zinsen beizustehen hat, wofür letzterer zwei Pfund

¹⁶³ August von Miaskowski, Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung in der deutschen Schweiz. Basel 1878 S. 100–102. All diese Literatur und dazu grundsätzliche Bemerkungen verdanke ich Prof. Dr. Peter Liver, Liebefeld bei Bern (Brief 17. März 1981).

¹⁶⁴ Guido Condrau, Eigentum und Nutzung der Gemeindealpen der Cadi. Disentis 1958 S. 114–117, belegt, dass in der Cadi jeder Viehbesitzer Anteil an den Gemeindealpen hatte.

¹⁶⁵ Gisler S. 59–60, 71, 106.

¹⁶⁶ Über Walter in der Gass und Ratsherr Jakob Arnold siehe Fr. Gisler, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri. Basel 1937 S. 18–20, über Peter Käs und Ratsherr Heinrich Tömschi Urner Neujahrsblatt 15 (1909) S. 51–54.

¹⁶⁷ Zur Identifikation der Streitobjekte siehe Geschichtsfreund 8 (1852) S. 139 Nr. 37 und Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 26. Anm.

¹⁶⁸ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 112–115 Nr. 325 zu 1472 Juni 26. Über Reding Wymann, Rechnungen S. 258, 260 zu 1492/93.

vom ganzen Zinsertrag erhält. Wer den Zins nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Boten zur Verfügung stellt, muss für die Mehrausgaben aufkommen, die dadurch für den Boten entstehen¹⁶⁹. Es bestanden also 1425 schon Rödel, weshalb sich das uns erhaltene älteste Verzeichnis von 1445 als Erneuerung bezeichnet («ernvret»).

Die Rödel betreffen immer Grundstücke, nie bewegliches Vermögen. Sie beginnen jeweils mit Realp und Hospital und enden in Andermatt und Altkirch. 1445 und 1448 sind noch Verzeichnisse angeschlossen, die die Leistungen an die Pfarrkirche und die Armenpflege enthalten und nichts mit dem Abtzins zu tun haben¹⁷⁰. Während die beiden Rödel von 1445 und 1448 viele Gleichungen aufweisen, ist derjenige von 1457 inhaltlich verschieden, weil nach neun Jahren manche Güter in andere Hände übergegangen waren¹⁷¹.

Die Hauptmasse der Bevölkerung bestand aus den eingewanderten Oberwallisern, die vom Abt Grund und Boden zur dauernden Nutzung erhalten hatten (freie Erbleihe), dafür aber von dem zugewiesenen Gut einen bestimmten Zins zu entrichten hatten. Das Nutzungsrecht war in keiner Weise beschränkt und konnte auch vererbt werden. Der Zins blieb aber immer der gleiche, auch wenn das Gut durch den Fleiss des Bauern mehr Ertrag lieferte. So wurde das Nutzungsrecht mit der Zeit zum vollen Eigentum, auf dem nur eine dingliche Grundlast lag (vgl. Grundpfandschuld). Bereits die Ordnung des Weidgangs vom 8. Februar 1363 setzte voraus, dass die Bauern des Hochtals ihre Güter nicht mehr als blosses Erblehen, sondern als Eigentum betrachteten¹⁷². In einem Kaufbrief vom 15. Mai 1448 zwischen Ammann Johannes Schweiger und Jacklin Wolleb wird das von Wolleb gekaufte Gut zu Betz ausdrücklich als «eigen güt» bezeichnet. Der Käufer verpflichtete sich, diese Grundlast mit dem Gute zu übernehmen, und zwar ohne Schaden des Verkäufers¹⁷³.

Selbstverständlich wird man annehmen können, dass die Ursner anfänglich ihren jährlichen Lehenszins in Naturalien entrichteten. Aber nach Eröffnung der Schöllenlen wandten sich die Talbewohner neben der Landwirtschaft auch dem Säumerberuf zu, um zu Geld zu kommen. Daher be-

¹⁶⁹ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 19–22 Nr. 254 zu 1425 Februar 8. Dazu Gisler S. 8–10.

¹⁷⁰ Gisler S. 12, 34–35, 45–47.

¹⁷¹ Abtzinsrödel (ohne Abgaben an die Pfarrei): Gisler S. 19–33 (1445), S. 38–45 (1448), S. 48–59 (1457).

¹⁷² Geschichtsfreund 41 (1886) S. 122–123 Nr. 154 zu 1363 Februar 7.

¹⁷³ Zum ganzen Gisler S. 83–85.

standen die Abgaben 1445—57 nicht mehr in Naturalien, sondern in Geld, das leicht über die Oberalp transportiert werden konnte¹⁷⁴. Vermutlich hatte das Kloster durch die eigene Landwirtschaft genügend Naturalien für den nicht grossen Konvent. Für Ursen hatte die Geldgabe einen Vorteil, denn Geld konnte im Werte absinken, während Naturalien stets ihren Wert behielten¹⁷⁵.

Der *Abtzins* lässt sich aus den Rödeln von 1445 und 1448 für die ganze Talschaft auf 24 Pfund Pfennige berechnen, was etwa sechs Gulden ausmachte, die man noch 1649 bei der Ablösung von Disentis anerkannte. «Der Zins, den die Ursener dem Abte von ihren Gütern zu entrichten hatten, muss als ausserordentlich bescheiden bezeichnet werden. Mit der Summe von sechs Gulden hätte das Kloster in der Zeit, aus der unsere Rödel stammen, vielleicht eine Kuh kaufen können.»¹⁷⁶

Ausser dem eigentlichen Abtzins wird auch bei einigen wenigen Gütern noch die *Bede* erwähnt, eine Abgabe, die der Abt im Bedarfsfalle erhob. Sie war genau wie der Abtzins eine beständige Grundlast, die bei Vererbung oder Kauf mit dem Gut an den neuen Besitzer überging. Sie wurde wohl von Anfang an nicht von allen Gütern erbeten. Vielleicht führte man sie ein, als 1239/40 die Vogtei über Ursen aus der Disentiser Klostervogtei herausgenommen und den Rapperswilern übergeben wurde¹⁷⁷.

Es gibt nicht nur Abgaben an den Abt von Disentis, sondern auch an das Tal selbst. Von ihnen berichten die Rödel von 1452 und 1476. Im ersten *Steuerrodel* werden 174 Güter belastet, unter denen nur 48 mit weniger als zehn Pfund besteuert wurden (4 Pfund = 1 Gulden). Anderseits gab es nur fünf Güter, die mit mehr als 36 Pfund bedacht waren. Die Steuer, die etwa 3,125% des Verkaufswertes ausmachte, war im Vergleich mit den Steuern von Luzern oder Zürich hoch berechnet, kann aber als ausserordentliche Steuererhebung zur Deckung grosser Schulden verstanden werden. 1452 betrugen die Steuern $755\frac{3}{4}$ Gulden, was sich später kaum änderte¹⁷⁸.

¹⁷⁴ Röllin S. 112 Anm. 227 spricht von Disentiser Käsebezügen aus Ursen, wobei er aber Texte bietet, die sich auf Abgaben an die Pfarrkirche St. Kolumban beziehen, und zwar bei den Rödeln von 1445 und 1448. Gisler S. 35, 47. Dieses Versehen wirkt sich in vielen diesbezüglichen Hinweisen in Röllins Buch aus.

¹⁷⁵ Gisler S. 87—88, wonach eine Kuh 1450 etwa 6 Gulden, 1608 etwa 20—25 Gulden und 1726 etwa 34—44 Gulden galt.

¹⁷⁶ Gisler S. 85—86.

¹⁷⁷ Gisler S. 88—90.

¹⁷⁸ Gisler S. 90—98 über Steuerrodel von 1452.

Die 1452 aufgezählten 174 Grundstücke gehörten 70 Eigentümern. An der Spitze stehen die Kinder des Ammanns Johann Schweiger zu Hospental, die von nur sieben Liegenschaften 188 Pfund Steuer gaben. Es handelte sich also um grosse und bedeutende Grundstücke (Obergaden 56, March 40 Pfund Steuer). An zweiter Stelle ist Heni Krieg in Hospental zu nennen, der für neun Güter 155 Pfund zahlte. Darauf folgt Ammann Büeler in Alt-kirch mit zwei Gütern und 140 Pfund Steuer. Allein für das Gut Bez in Andermatt waren 100 Pfund Steuer angegeben. Es lässt sich schliesslich folgende Zusammensetzung der Bevölkerung für das Jahr 1452 errechnen: Es gab neun Grundeigentümer mit 60 Liegenschaften (Oberschicht), 29 Eigentümer mit 70 Gütern (Mittelschicht) und 32 Eigentümer mit 44 Gütern (Unterschicht)¹⁷⁹.

Nun zum *Steuerrodel von 1476*, der 192 Güter von 62 Grundeigentümern notiert. 61 Güter besitzen 9 Eigentümer (Oberschicht), 86 Güter haben 26 Besitzer inne (Mittelschicht), 45 Güter gehören 27 Kleinbauern (Unterschicht). Die Verhältnisse verschoben sich also zu Gunsten der Oberschicht. Letztere bestand auch aus andern Leuten denn zuvor. Heini Wolleb, Altammann in Andermatt, hatte für 10 Güter 163 Pfund zu steuern, also 15 Pfund weniger als noch 1452. Ammann Gerung Wolleb in Hospental gab für acht Güter 165 Pfund, Claus Renner in Zumdorf für 7 (bzw. 10) Güter 161 Pfund. Die Oberschicht bewirtschaftete die Güter kaum selbst, sondern verpachtete sie, um sich mehr dem Handel und dem Transit zu widmen, was Geld einbrachte, um neue Güter zu kaufen. Der Rodel bemerkt einige Male, dass es sich nicht nur um Erbschaft, sondern teilweise um Kauf handelte¹⁸⁰. Dass die reichen Leute vielfach das politische Feld beherrschten, liegt auf der Hand, traf aber nicht immer zu. Johann Schwitter in Andermatt gehörte ursprünglich zu den Kleinbauern, stieg dann später zum Mittelstand auf, dem auch Ammann Claus Waltsch in Hospental zuzuweisen ist. Über manche Magistraten besitzen wir diesbezüglich überhaupt keine näheren Angaben¹⁸¹.

3. Eigenwirtschaft und Einfuhr

Schon durch die Verordnungen von 1363 über den Auftrieb des Viehs und den allgemeinen Weidgang erwies sich das Hochtal als eine typisch

¹⁷⁹ Gisler S. 102–104 über Steuerrodel von 1452.

¹⁸⁰ Gisler S. 105–106 über Steuerrodel von 1476.

¹⁸¹ Gisler S. 106–108 über Reichtum und Politik.

landwirtschaftliche Gemeinschaft¹⁸². Die im vorherigen Kapitel angeführten Rödel von 1445-76 belegen dies auch durch ihre Terminologie. Oft ist die Rede von einem Gut (guot), worunter ein Wiesland zu verstehen ist, von dem Gras und Heu geerntet wird, das auch im Herbst geweidet wurde¹⁸³. Matte kommt in den Rödeln selten vor, sofern man von Örtlichkeitsnamen wie Muellimat, Wilermat und Kilchmat absieht. In der Praxis kann darunter ein kleineres Stück Wiesland zu verstehen sein¹⁸⁴. Eine Wiese mit Stall wird Gadenstatt genannt¹⁸⁵. Wenn das Heu kegelförmig aufgestockt und im Winter in den Stall gebracht wird, so ist von Tristal die Rede¹⁸⁶. Die Dreifelderwirtschaft ist nicht nachzuweisen, wohl aber die Egertenwirtschaft, die an wenig günstigen und regenreichen Strichen brach liegendes Land aufweist. Die Abtzinsrödel belegen die Egertenwirtschaft mehrfach, aber nur in Realp, die Steuerrödel von 1452 und 1476 zweimal in Andermatt und einmal in Realp¹⁸⁷. Felder werden besonders in Andermatt und Altkirch erwähnt¹⁸⁸.

Von *Äckern* ist schon in der Ordnung des Weidganges von 1363 die Rede¹⁸⁹. An die Kolumbanskirche schenkte Heini Fürst von Uri «die acher, die da im tal vngeteilt sint», im Jahre 1429¹⁹⁰. Oft begegnet uns der Begriff Acker in den Abtzinsrödeln, aber auch in den Steuerrödeln¹⁹¹. Die Talgemeinde fand «am langen acher ze Vrsern» statt, wie uns 1428 und 1439 erstmals überliefert ist¹⁹².

Wie sehr man den Boden schätzte, mögen zwei Erlasse veranschaulichen. Wenn einer im Frühling oder Sommer «fech in syner matten funde, so mag er es pfenden». Von einem Ross sind ein halber Batzen, vom Ochs zwei Schillinge, von einer Geiss drei Angster, von einem Kalb ebenso drei

¹⁸² Geschichtsfreund 41 (1886) S. 120—123 Nr. 153—154 zu 1363 Februar 7.

¹⁸³ Gisler S. 97—98 (Gut).

¹⁸⁴ Gisler S. 98—99 (Matte).

¹⁸⁵ Gisler S. 101—102 (Gadenstatt).

¹⁸⁶ Gisler S. 102 (Tristal).

¹⁸⁷ Röllin S. 79—80. Gisler S. 21—22, 39—40, 49—50, 67, 76, 82 (Egertenwirtschaft).

¹⁸⁸ Röllin S. 208 und Gisler, Register s.v. Feld. In Altkirch kommt vor allem Kilcherfeld vor.

Gisler S. 33, 44, 57. Die Rödel befassen sich nicht mit den Alpen selbst, beziehen sich aber gelegentlich auf Alpwege. Gisler S. 20, 22, 40, 50.

¹⁸⁹ Geschichtsfreund 41 (1886) S. 122 Nr. 154 zu 1363 Februar 7.

¹⁹⁰ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 30—31 Nr. 264 zu 1429 Mai 30.

¹⁹¹ Angeführt bei Röllin S. 199—200.

¹⁹² Geschichtsfreund 43 (1888) S. 28 Nr. 262 zu 1428 Juni 28 und S. 57 Nr. 286 zu 1439 Mai 16.

Angster zu verlangen¹⁹³. 1544 wurde das Emden für fünf Jahre verboten, offensichtlich, um den Humus in dem windgepeitschten und waldarmen Tale zu fördern¹⁹⁴.

Dass man auf den Äckern auch *Korn* pflanzte, erfahren wir aus dem Hexenprozess von 1459, da die Angeklagte auch «ein rüby in einen korn akker gan» liess¹⁹⁵. Es ist auch gut möglich, dass die Walser zuerst den Getreidebau in Ursen wenigstens versuchten. Aber allgemein gesprochen, eignete sich das rauhe Klima dafür nicht. Die Dokumente des 15. Jh. bestätigen dies insofern, als sie keine Naturalabgaben an Korn oder Getreide an Disentis oder an die Talgemeinde oder auch an die Pfarrei erwähnen. Auch später fehlte die Getreidekultur, es wurden nur Hanf und Flachs sowie Gartenfrüchte gezogen¹⁹⁶. Für diese Tatsache ist vielleicht auch bezeichnend, dass Jordan von Sachsen und seine Begleiter im Frühjahr 1334 vom Talwirt Hunthar kein Brot mehr erhalten konnten, da schon eine Anzahl Wanderer vorbeigekommen waren¹⁹⁷.

Weil indes Getreide zur Ernährung notwendig war, musste man es im Austausch für die eigenen Produkte (Vieh, Käse usw.) zu erhalten suchen. Dafür war die Lage an der *Gotthardroute* sehr günstig. So konnte Korn von den tessinischen Tälern oder gar von den lombardischen Gebieten herbeigeführt werden. Seit der Eröffnung der Schöllenen war auch der Weg ins schweizerische Unterland offen. Man wird aber für die ersten Jahrhunderte nicht den Gotthardweg, sondern die *Oberalproute* im Auge behalten müssen. Von Rätien her kam die erste Dauerbevölkerung des Hochtals, von Disentis die herrschaftliche und kirchliche Organisation. Schon im Tavetsch pflanzte man von jeher Sommerroggen und Gerste, seltener Hafer und Weizen¹⁹⁸.

Für die Aufbewahrung des Getreides gab es *Kornspeicher*. Im Vorderrheintal sind solche in Sagens, Ilanz und Ruschein, Brigels und Schlans bereits in der Schenkung des Bischofs Tello an das Kloster Disentis von 765 nachgewiesen (torbace, rom. truasch)¹⁹⁹. Da ja gerade die Klöster solche

¹⁹³ Altes Talbuch Nr. 63 (durchstrichen).

¹⁹⁴ Altes Talbuch Nr. 96.

¹⁹⁵ Geschichtsfreund 6 (1849) S. 245 zu 1459 Januar 20.

¹⁹⁶ Grundlegend Gisler S. 99–101.

¹⁹⁷ Urner Neujahrsblatt 31 (1925) S. 6.

¹⁹⁸ Pieth-Hager, P. Placidus a Spescha. Bern 1913 S. 218–219.

¹⁹⁹ Bündner Urkundenbuch 1 (1955) S. 15, 17–19. Weniger wahrscheinlich ist bareca (rom. bargia), das auch Kornspeicher bedeutet und in der Tello-Urkunde vorkommt. Dazu Dizionario Rumantsch Grischun 2 (1947/57) S. 182–185, 189.

Speicher mit Vorliebe anlegten, so wird man den Ursener Brauch vom Bündner Oberland her ableiten²⁰⁰. Erstmals sind «spicher oder hütten» in einer Schenkungsurkunde an die Kirche St. Kolumban von 1429 nachzuweisen, die Heini Fürst von Uri ausstellte, der seinen Besitz im Hochtale von seinem Vater und seinen «vordren» erhalten hatte²⁰¹. Die Abtzinsrödel von 1445, 1448 und 1457 melden uns von den «spichern» zu Realp²⁰². Der Steuerrodel von 1452 lässt Puntig (wohl Hans oder Jaklin), Jenni Paulus und Konrad Marchstein jeweils zwei Pfund «vom spicher» abgeben²⁰³. Die genannten drei Steuernden scheinen in Realp gewohnt oder doch Besitz gehabt zu haben²⁰⁴. Vielleicht darf man daraus schliessen, dass in Realp am meisten Speicher vorhanden waren, weil man dort im Winter am längsten vom übrigen Tal abgeschnitten war.

In Ursern stellen wir anhand der topographischen Bezeichnungen wie Müllibach und Müllematt, die beide in den Steuerrodeln von 1452 und 1476 vorkommen, je eine *Mühle* in Andermatt und Hospental fest²⁰⁵. Natürlich existierten die entsprechenden Mühlen schon lange vorher, sonst hätten sie ja nicht ihre Namen auf den Bach und die Matte übertragen können. Es handelte sich wohl um primitive Mühlen mit horizontalem oder um bessere Konstruktionen mit vertikalem Wasserrad. In beiden Fällen konnten die Wasserräder ober- oder unterschlächtig sein²⁰⁶. Ohne Zweifel wurde die Andermatt-Mühle von den Wellen des Baches getrieben, der daher den Namen Mühlebach erhielt. Ob die im 15. Jh. in Realp nachweisbaren Personen oder Familien der Müller noch ihren Müllerberuf ausübten, ist fraglich²⁰⁷.

²⁰⁰ Röllin S. 83, der die Ursner Speicher geradezu als «Disentiser Speicher» bezeichnet, da sie in den Abtzinsrödeln belegt sind.

²⁰¹ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 30 Nr. 264 zu 1429 Mai 30.

²⁰² Gisler S. 19–20, 38, 49, wobei alle drei Notizen gleich lauten.

²⁰³ Gisler S. 71–72.

²⁰⁴ Gisler S. 19, 48, 63, 97 zu Puntig, S. 50, 62–63 zu Paulus, S. 62–63 zu Marchstein.

²⁰⁵ Gisler S. 64, 69, 77, 79–80. Röllin S. 82.

²⁰⁶ R. Vieli, Die Terminologie der Mühle in Romanisch-Bünden. Chur 1927 S. 22–25. Dazu P. Liver, Zur Kulturgeschichte der Mühle. Jahresbericht der hist.-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 110 (1980) S. 49–78, bes. S. 57 über Mühlen der Grundherren.

²⁰⁷ Gisler S. 38–39, 63, 78, 71. Dazu I. Müller, Zur Genealogie der Müller vom Urserntal. Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung 1977 S. 58–59.

Die Mühlen wurden vermutlich von Rätien her eingeführt. Dort sind sie schon durch das Reichsurbar für die Mitte des 9. Jh. belegt²⁰⁸. Da Wassermühlen stets mit erheblichen Kosten verbunden waren, half hier oft der Grundherr wesentlich mit, was in unserm Falle die Abtei Disentis wäre²⁰⁹. Da Mühlen in Uri spät nachzuweisen sind (Bürglen 1321, Silenen 1331), spricht dies auch für deren Herkunft aus dem fortgeschrittenen Rätien²¹⁰.

Von der Mühle gehen wir zum *Garten* über, der allgemein der familiären Ausnützung vorbehalten und darum auch ganz umzäunt war²¹¹. Gärten kamen erst auf, nachdem Wohnung und Stallung, Scheune und Hofraum vorhanden waren, also eine Bauernsiedlung bereits Wurzeln geschlagen hatte²¹². Durch Belege sind Gärten in Ursen erst im 15. Jh. nachzuweisen, bestanden aber sicher schon in früherer Zeit. Erstmals erfahren wir 1429, dass der Urner Heini Fürst erbweise einen «garten ze Ospental hinder der letzi nit dem weg» besass, also am Ende des Dorfes²¹³. Dass es auch sonst Gärten in Altkirch und Andermatt, in Hospental und Realp gab, melden uns die Rödel der Zeit von 1445 bis 1476²¹⁴. Im Bestallungsbrief des Pfarrers Johann Geusser von 1481 wird der Bewohner des Pfarrhauses auf viele Verpflichtungen aufmerksam gemacht, doch ist die Gestaltung seines Gartens ganz seinem Belieben anheimgestellt («vssgenomen in min garten»)²¹⁵. Freilich wird auch hier das rauhe Klima keine grosse Gartenkultur erlaubt haben, wie sie anderswo möglich war. Immerhin waren es Gärten, die das Leben der Ursner zwar nicht prägten, aber doch erfreuten.

Am wichtigsten war für das Tal die *Viehwirtschaft*, die durch viele Verordnungen geregelt wurde. Man war bedacht, dass nicht einzelne einen übermässigen Viehbestand zum Schaden weniger begüterter Talleute hal-

²⁰⁸ Bündner Urkundenbuch 1 (1955) S. 390—392 für Obersaxen, Pleif und Ruis. Der Teil über das Bündner Oberland ist verloren gegangen.

²⁰⁹ Röllin S. 68.

²¹⁰ Röllin s. 82.

²¹¹ K. S. Bader, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. 1973 S. 52—91 über die Rechtsgeschichte der Gärten.

²¹² Bader 1.c. S. 53. Röllin S. 85—86.

²¹³ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 30—31 Nr. 264 zu 1429 Mai 30. Regest ebendort 8 (1852) S. 133 Nr. 25 mit Erklärung der Letzi.

²¹⁴ Gisler S. 22, 39, 43, 51, 59, 67, 74, 80.

²¹⁵ Geschichtsfreund 44 (1889) S. 118—120 Nr. 348 zu 1481 Mai 20. Über den Widum Garten Bader 1.c. S. 61 Zum «Heg» (Hag, Hecke, Gehege) Gisler S. 49, 62. Dazu Bader S. 336 (Register s.v. Hag), zum Baumgarten siehe Röllin S. 86 und Bader 1.c. S. 54—55, 72—75.

ten konnten. Um hier alles überwachen zu können, durfte niemand ausser dem Tale Vieh überwintern²¹⁶. Wer nicht 24 Kühe zum Überwintern hat, mag andere, sogenannte Lehnkühe, um Zins nehmen²¹⁷. Verschiedene Bestimmungen suchen die Allmend zu erhalten und zu schonen. Daher war auch die Zeit der Nutzung bestimmt. Niemand darf vor Mitte, später vor Anfang August auf der Allmend heuen, aber dann darf jeder Talmann zwei Mäder schicken, wohin die Kühe gehen. Wo die Kühe nicht gehen, mag man Mäder senden, soviel man will²¹⁸. Um Fremdbenutzung abzuwehren, muss jeder, der ohne zu zahlen Rinder ins Tal und dann auf die Allmend bringt, den Talleuten fünf Gulden verabreichen²¹⁹. Viele Schwierigkeiten verursachten die Lehnkühe, die man nach einer Verordnung von 1527 nur auf seine eigene Person nehmen darf²²⁰. Die Zahl erlaubter Lehnkühe wechselte und erstreckte sich von 8 bis 12 Stück²²¹. Um die Viehzucht im Tale zu erhalten, durfte kein Rindvieh «über den Gothart har» weder zum Kaufen noch um Zins getrieben werden²²².

Man hielt nicht nur Rinder und Kühe, sondern auch Geissen. Wer nur Geissen besitzt und mithin Geissnösser war, wurde anfangs angewiesen, nur 20 Geissen zu kaufen²²³. Später erlaubte man eine grössere Anzahl, doch sollten nicht mehr als 30 Geissnösser im ganzen die Allmend mit ihrem Kleinvieh belasten²²⁴. Mit dem Durchzug von Ziegen und Schafen rechnete schon die Ursner Einigung vom 1. Dezember 1420²²⁵. Den Schafen erlaubte man auch den Aufenthalt auf den Talalpen. So erhielt Ammann Christoph Christen (Cristan) 1492/93 von Erni Turner von Unterwalden Geld «von den schafen wegen, die uf der alb sind gsin»²²⁶.

Mit der Viehzucht trieb man vor allem die *Milchwirtschaft*. Naturgemäss liegen keine weiteren Nachrichten über die Milch als Nahrungsmittel vor.

²¹⁶ Altes Talbuch Nr. 93 (Überwintern).

²¹⁷ Altes Talbuch Nr. 66 (24 Kühe zum Überwintern). Vgl. Nr. 16, 35. Über Kauf nach Mitte Winter Nr. 65.

²¹⁸ Altes Talbuch Nr. 40 (Heuen auf Allmend).

²¹⁹ Altes Talbuch Nr. 88 (Fremdbenutzung).

²²⁰ Altes Talbuch Nr. 62 und Nr. 87 (Lehnkühe).

²²¹ Altes Talbuch Nr. 58, 71, 76, 79, 97 (Zahl der Lehnkühe).

²²² Altes Talbuch Nr. 59 (Viehverkauf). Sonstige Bestimmungen über Viehkauf Nr. 22, 30, 58, 60, 72, 79, 97.

²²³ Altes Talbuch Nr. 36, dazu Nr. 58.

²²⁴ Altes Talbuch Nr. 94.

²²⁵ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 6 Nr. 247 zu 1420 Dez. 1.

²²⁶ Wymann, Rechnungen S. 259. Der Beleg zu 1383 bei Röllin S. 104 ist ein Versehen.

Immerhin gestand die Hexe von Steinbergen 1459, dass sie den Leuten «die milch genomen und die vf der Helly (=auf der Lauer) gemulchen»²²⁷. Auch Ziger finden wir, denn im Schülerverzeichnis des Ursener Pfarrers von 1447 lesen wir: «Item sol ich im (=ihm) XXI pl(appart) um ziger»²²⁸. Indes hielt man in erster Linie Kühe, um aus deren Milch *Käse* zu bereiten. Er war ein Hauptprodukt von Ursern und ebenso für den täglichen Gebrauch wie für den Export bestimmt. Als Abgabe für die Pfarrkirche und die Armenpflege gaben gemäss zwei Verzeichnissen von 1445–48 acht Personen je einen halben Zentner Käse, sodass jährlich vier Zentner abgeliefert wurden²²⁹. Der «alt Krieg von Vrsen» stiftete dem Frauenkloster zu Engelberg einen Zentner Käse für eine Jahrzeit²³⁰. Die Familie Gerung von Realp übermachte den gleichen Nonnen 1381 einen Zentner Käse vom Gut Margestein in Realp und einen halben Zentner Käse vom Gute Betz oberhalb Andermatt für sein Anniversar²³¹.

Weitere Belege stammen aus dem Ende des 15. Jh. So gaben die Talleute 1494/95 den Bündner Wallfahrern nach dem Gotthardkirchlein «kess und brot» zur Stärkung²³². 1497 überliess man dem Urner Altlandammann Jakob im Oberdorf einen halben Zentner Käse, schenkte indes auch dem armen Ueli Schmidt «zwen kess»²³³. Die Säumerordnung von 1498 gibt die Transportkosten für Käse an, was auf die Gotthardroute hindeutet²³⁴. Die Rechnungen von 1499/1500 verzeichnen die Beförderung dieses Talproduktes auf die Alp Garschen²³⁵. Was man heute nicht wagte, das konnte man damals noch als willkommenes Geschenk an hohe Herren abgeben. 1511 sandten die Talleute einen «feissen kes dem bischof von Wallis», also an Matthäus Schiner, der im gleichen Jahre zum Kardinal erhoben wurde²³⁶. Vermutlich wollte man damit den Oberhirten der Nachbardiö-

²²⁷ Geschichtsfreund 6 (1849) S. 245.

²²⁸ Adelhard Signer, Das Schulwesen in Andermatt, in Rechenschaftsbericht des Erziehungsrates Uri für 1958 und 1959, Altdorf 1960 S. 104.

²²⁹ Gisler S. 35, 47.

²³⁰ Geschichtsfreund 8 (1852) S. 125–126 Anm.

²³¹ Geschichtsfreund 8 (1852) S. 124–126 Nr. 8 zu 1381 April 20.

²³² Wymann, Rechnungen S. 264–265. Ebendorf S. 253 zu 1531: «kes oüch do die von Kurwal mit crucz sind gangen».

²³³ Wymann, Rechnungen S. 274.

²³⁴ Wymann, Rechnungen S. 289. Text und Kommentar bei Röllin S. 115.

²³⁵ Wymann, Rechnungen S. 277: «ces uf Garschan fueren».

²³⁶ Wymann, Rechnungen S. 251 Anm. 20.

zese und den Förderer der lombardischen Eroberung ehren. Neun Jahre später schätzte der Kirchenfürst immer noch den Käse von Ursern, lesen wir doch in seiner Rechnung vom 17. Juli 1520: «dedi monacho, qui duxit duos caseos ex Ursern, b(atzen) 10»²³⁷.

Wenn schon Käse, dann auch *Wein*. Da es im Tale keine Weinberge gab, sorgte die Obrigkeit dafür selbst. So gab sie 1496/97 dem Hans Christen(Christan) sechs Dukaten an Gold, «dz er het den talluten win kouft»²³⁸. Schwierig war dies nicht, da Ursern an der Gotthardroute lag, auf der vielfach Wein transportiert wurde, wie uns die Säumerordnung von 1498 erkennen lässt²³⁹. Er dürfte von den südalpinen Tälern oder sogar von Oberitalien her eingeführt worden sein. Im Leben der Talleute spielte er eine wesentliche Rolle. Persönlichen Besuchern wurde im eigenen Hause, Boten und Magistraten wie auch Hauptleuten im Rathaus ein Ehrentrunk angeboten. Daher die immer wiederkehrenden Posten in der Talrechnung wie «mass win» oder «ein legelen (=Transportfässchen) win» oder ähnlich²⁴⁰. So beehrte man Landammann Reding von Schwyz und seine Begleiter 1494/95 mit Wein²⁴¹. Selbst die merkwürdige Hofdame des Sitteiner Bischofs Jost von Silenen und ihrer «gesellschaft» servierte man 1495/96 zwei Mass Wein.²⁴². Hatte man den kostbaren Saft nicht selbst zur Verfügung, so erbat man ihn vom Freunde oder Nachbarn. So nahm Ammann Christoph Christen (Christan) 1492/93 einen halben Saum Wein(=Fässchen) von Georg Kathrinen und «schanktent denen von Ury an Ruedy Russis hochtzit»²⁴³. Angesichts der vielen Weinverehrungen konnte Eduard Wymann schreiben: «Die alten Ursner waren galant und zeigten schon damals Geschick und Sinn für die Fremdenindustrie und die Hotelerie»²⁴⁴.

²³⁷ Albert Büchi, Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matth. Schiner. Basel 2 (1925) S. 578 zu 1520 Juli 17.

²³⁸ Wymann, Rechnungen S. 273 zu 1496/97.

²³⁹ Wymann, Rechnungen S. 289 zu 1498.

²⁴⁰ Wymann, Rechnungen S. 259, 261 usw.

²⁴¹ Reding besass Güter in Ursern, weshalb er mehrfach bei Wymann, Rechnungen S. 258, 260, 267 erwähnt ist. Unsicher, ob Jakob Reding von Sattel, Landammann 1478–1480, Förderer der Gotthardpolitik, gest. 1514, oder ob Rudolf Reding von Arth, Landammann 1484–85, 1490–92, gemeint ist. HBLS 5 (1929) S. 553 und 6 (1931) S. 307.

²⁴² Wymann, Rechnungen S. 245, 270 zu 1495/96.

²⁴³ Wymann, Rechnungen S. 260 zu 1492/93.

²⁴⁴ Wymann, Rechnungen S. 245 Anm.

Wein war vor allem bei den Wirten, die verpflichtet waren, jedem zu essen und zu trinken zu geben, erhältlich²⁴⁵. Für die Güte des Weines mussten die Weinschätzer einstehen, und zwar in aller Gerechtigkeit und Unabhängigkeit²⁴⁶. Sie achteten auch darauf, dass der Wein nur jeweils um eine bestimmte Summe, z.B. um fünf Schillinge, aufgeschlagen wurde²⁴⁷. Es konnte indes jeder Talmann «wyn us gen», wenn er ihn wie ein Wirt schätzen liess²⁴⁸.

Kehren wir wieder zu den Haustieren zurück, zunächst zur *Schweinezucht*, die wohl schon lange in Ursern heimisch war. Mit solchen Tieren kamen die Talleute ja auch auf der Gotthardroute in Berühring. Das Luzerner Ratsbüchlein in seinem ältesten Teil aus dem Anfang des 14. Jh. bestimmte eine Strafe für diejenigen, welche «lebendes swin» über den See verfrachtet, «daz über den berg gat»²⁴⁹. Für den Eigenverbrauch und zur Verwertung von Abfällen erwies sich das Schwein zu nützlich, als dass man darauf verzichten konnte. Die Talordnung vom 1. Dezember 1420 erlaubte das Halten von Schweinen im Stalle. Sofern man sie aber auslässt, sollen sie zusammenhaft und geringelt sein, damit sie die Matten und Alpen weniger schädigen. Wer dies missachtet, soll für jedes Schwein und jeden Tag fünf Schillinge zahlen²⁵⁰. Hier darf wohl auch angeführt werden, dass den Gotthardreisenden schon 1429 bedeutet wurde, dass sie neben Käse, Ziger und Fisch auch «schwiny fleisch» zur Verpflegung haben werden²⁵¹. Nach den Akten aus dem Jahre 1459 hat die Hexe von Steinbergen auch «schwin» erwürgt²⁵².

Wenden wir uns noch der *Jagd* zu. Schon um das Kulturland zu bewahren, musste das Wild gejagt werden. Das Alte Talbuch setzte daher folgende Bestimmungen auf: Wer einen Bären fängt, jung oder alt, erhält 10 Pfund als Lohn, wer einen Wolf in seine Gewalt bringt, bekommt 10 Gulden, und wer einen Maulwurf erjagt, ein Spargürli oder vier Angster²⁵³. Bären gab es

²⁴⁵ Altes Talbuch Nr. 50.

²⁴⁶ Altes Talbuch Nr. 49.

²⁴⁷ Altes Talbuch Nr. 61 zu 1527 (durchstrichen).

²⁴⁸ Altes Talbuch Nr. 73 zu 1526 (durchstrichen).

²⁴⁹ Geschichtsfreund 65 (1910) S. 26 Nr. 137.

²⁵⁰ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 9 Nr. 247 zum 1. Dez. 1420. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 131 Nr. 21. Tatsächlich bezahlte ein Hug «von den schwinen» fünf Schillinge als Busse 1495/96. Wymann, Rechnungen S. 269.

²⁵¹ Archiv für Schweizerische Geschichte 18 (1873) S. 360 Nr. 90.

²⁵² Geschichtsfreund 6 (1849) S. 245.

²⁵³ Altes Talbuch Nr. 20—21.

im ausgehenden 15. Jh. nicht wenige²⁵⁴. 1504 und 1506 wurden je drei Bären erlegt²⁵⁵. Die Obrigkeit zahlte für die Unschädlichmachung der Bären. Bestellte Jäger wagten sich 1496/97 aber in das Gebiet «ze Kurwal» und mussten «ein tier über hie har ze tragen»²⁵⁶. Sie übten also Wildfrevel im Jagdgebiet der Abtei Disentis und hatten dann auf geheimen Wegen ihre Beute über die Oberalp oder sonstwie zurückzubringen²⁵⁷.

Man kann sich fragen, ob es in Ursern auch einen *Metzger* gab, der das erlegte Wild entsprechend behandeln konnte. Zwei Rödeleinträge zu 1457 und 1476 scheinen auf eine Familie Metzger hinzudeuten, ein Familiennname, der auf einen früheren Berufsnamen hindeutet²⁵⁸. In Altdorf gab es eine *Metzg*²⁵⁹. Mit ihr scheint Ursern Beziehungen gehabt zu haben, denn die Obrigkeit des Tales sandte 1493/94 Gering Jergen (Jörgen) nach dem Hauptort, «alss man dem Metzger het berechtet (=vor Gericht gezogen)»²⁶⁰.

Schliesslich interessiert uns, woher wenigstens die Haustiere in Ursern kamen. Wir werden hier besonders Rätien ins Auge fassen müssen, denn in der Gegend von Disentis waren im 8. Jh. bereits Haustiere wie Ziegen, Schafe, Schweine und Rinder vorhanden²⁶¹. Nach der Urkunde des Bischofs Tello von 765 für Disentis bestand damals schon der landwirtschaftliche Lebensraum(Heimgüter, Maiensäss und Alpen)²⁶². Von dort her wird mit der ersten rätoromanischen Bevölkerung auch die Viehwirtschaft gekommen sein.

Eine eigene Stellung unter den Haustieren Urserns nimmt das *Pferd* ein. Es ist wohl ebenfalls früh von Churrätien her eingeführt worden, stand doch dieses Gebiet mit Hilfe alter Passrouten mit Italien in Verbindung²⁶³. Als dann um 1200 die Schöllenengeöffnet worden war, errang das Pferd noch mehr Bedeutung. Schon der reiche Hans von Hospental verriet in

²⁵⁴ Wymann, Rechnungen S. 258, 265, 269, 280.

²⁵⁵ Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 6 Anm. 4.

²⁵⁶ Wymann, Rechnungen S. 273 zu 1496/97 (drei Einträge).

²⁵⁷ Paul Jörimann, Das Jagdrecht Gemeiner III Bände. Chur 1926 S. 64—67.

²⁵⁸ Gisler S. 55, 75.

²⁵⁹ Geschichtsfreund 44 (1889) S. 203—204 Nr. 394 zu 1496 März 1.

²⁶⁰ Wymann, Rechnungen S. 263 zu 1493/94.

²⁶¹ Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde 38 (1936) S. 121—122.

²⁶² A. Schorta im Bündner Monatsblatt 1938 S. 69—70.

²⁶³ Für den Bernhardinpass sind die Darstellungen der Pferde auf der Zilliser Decke des 12. Jh. charakteristisch. E. Poeschel, Die romanischen Deckengemälde von Zillis. Zürich 1941 Taf. 13, 21 Nr. 70, 82. Für den Lukmanier ist der Fund eines Hufeisens aus dem 12. Jh. typisch. Geschichtsfreund 125 (1972) S. 367.

Mailand 1311, dass er durch Pferdehandel das nötige Vermögen zu erzielen suchte²⁶⁴. Bei kriegerischen Unternehmen wie bei der Intervention Ursens und seiner Verbündeten gegen die Leventinesen im Jahre 1331 wurden einander die Pferde weggenommen²⁶⁵. Um nicht einigen Familien allzu grossen Anteil an den Alpen und an der Allmend zu geben, bestimmte das Tal am 7. Februar 1363, dass jemand nur ein oder zwei Rosse besitzen darf. Doch kann er einen Hengst zum Reiten kaufen oder halten²⁶⁶. Geredezu eine Pferdeordnung erliess Ursen am 1. Dezember 1420. Sie erlaubte Säumern aus Bünden oder Wallis, mit ihren Pferden eine Nacht auf der Allmende zu bleiben. Alle Auswärtigen sollen ihren Tieren (Rosse, Maultiere, Esel) einen Maulkorb anhängen. Wer von Mitte Mai bis St. Michael (29. Sept.) Pferde durch die «schellenden» treibt, ohne Alprechte im Tal zu besitzen, soll mit seinen Pferden das Tal verlassen oder jeden Tag einen Plappart Busse zahlen²⁶⁷.

Bei dem grossen Interesse an den Pferden begreift man auch, dass uns in der Zeit von 1428 bis 1476 der *Rossboden* oberhalb Andermatt urkundlich erscheint, und zwar stets als Eigentum der Familie Spielmarter²⁶⁸. Vermutlich diente die betreffende Gegend schon lange vorher diesem Zwecke. Die Bezeichnung Rossboden war und ist heute noch verbreitet, nicht nur in Ursen, sondern auch anderwärts in Graubünden wie in Obwalden²⁶⁹.

In Ursen trieb *Heinrich Wolleb der Ältere* einen schwunghaften Ross- handel nach der Lombardei. Auch seine Söhne Peter und Heini verkauften Pferde nach Italien. Wie es dabei zu Überfällen und Raubzügen kam, ist schon früher dargestellt worden.

Die Ursner waren nicht nur gute Pferdezüchter und Pferdehändler, ihr hoch gelegenes Tal eignete sich auch für die *Sömmierung* dieser Tiere. Nähe-

²⁶⁴ Karl Meyer, Blenio und Leventina. Luzern 1911 S. 240 und S. 92*. Über Hans von Hospelten Geschichtsfreund 95 (1940) S. 24—25.

²⁶⁵ QW I. 2 S. 772 Nr. 1584 zum 12. August 1331. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 122 Nr. 2.

²⁶⁶ Geschichtsfreund 41 (1886) S. 120—121 Nr. 153 zu 1363 Februar 7. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 125 Nr. 6.

²⁶⁷ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 6—9 Nr. 247 zum 1. Dezember 1420. Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 131 Nr. 21.

²⁶⁸ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 27—28, 35—36, 86—87 Nr. 262, 267, 309 zu 1428 Juni 28; 1492 August 13 und 1455 April 26. Dazu Gisler S. 71 und S. 74 zu 1452 und 1476 (Greta Spielmarter, Frau des Hans Rot von Gersau).

²⁶⁹ A. Schorta, Rätisches Namenbuch 2 (1964) S. 474 und H. Müller, Obwaldner Flurnamen. Sarnen 2 (1943) S. 111.

re oder entferntere Besitzer sandten ihre Pferde hierher, wie wir aus den Rechnungen 1492–1501 ersehen. Antonio Albertini muss nicht aus Graubünden stammen, sondern könnte auch von Madrano bei Airolo herkommen. Die Familie Kennel in Arth (Kt. Schwyz) hatte offenbar mit Ursern Beziehungen. Vertreten ist auch der Urner Jost Püntener, der 1493 als Vogt von Baden amtete. Das gilt auch von der Luzerner Familie Schürmann, die von Horw her ihre Rosse sandte. Die Familie «von Lazarus von Lowis» (Lugano) hatte 1493/94 ein Ross in Ursern. Martin von Varese dürfte einem Geschlecht angehören, das in Faido seinen Sitz hatte. Ungenannte Familien aus Schwyz und Zug sind hier schliesslich auch zu erwähnen²⁷⁰.

Das Pferd war aber geradezu notwendig, sobald sich die Talleute dem organisierten Transport widmeten. Das führt uns zur Frage nach dem damaligen Stand des Säumerwesens.

4. Die Säumerordnung von 1498

Im Tale Ursern hatten Ammann und Talleute schon am 7. Februar 1363 in urkundlicher Form die bestehende alte Säumerordnung in verbindlicher Weise festgehalten. Zwanzig Jahre später, am 25. Juni 1383, taten sich im Lande Uri die Teiler von Flüelen, Silenen und Wassen zusammen, um ihr altes Herkommen festzulegen²⁷¹. Letztere Urkunde benützten 115 Jahre später, im Jahre 1498, Landammann und Rat sowie Landleute von Uri in ihrer neuen Säumerordnung, die besonders im zweiten Teile mehrfach Ursern einbezog, während Livinen nur allgemein erwähnt wurde. Dies trotzdem Ursern bei den Verhandlungen nur durch eine Botschaft vertreten war («in bywäsen unser lantlüten von Ursern botschaft»)²⁷². Das Datum der neuen Ordnung war nicht so zufällig 1498. Der Franzosenkönig Ludwig XII. versperrte 1496 den Genuesen sein Land, sodass für sie die Messestadt Lyon ausfiel. Sie wichen nun auf den Gotthard aus, dessen Transit 1496/97 fast um das Doppelte stieg²⁷³. Daher ist es ganz begreiflich, dass dieser Rekord die Ursner Passroute ganz unvorbereitet traf und Schwierigkeiten veranlasste, die nun 1498 durch die erneuerte Säumerordnung bewältigt werden sollten.

²⁷⁰ Wymann, Rechnungen S. 259, 262, 265, 270–278. Dazu HBLS über die Familien.

²⁷¹ Geschichtsfreund 7 (1851) S. 135–137 und 11 (1855) S. 183–185.

²⁷² Edition von E. Wymann im Geschichtsfreund 89 (1934) S. 283–291.

²⁷³ Darüber Fritz Glauser in der Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 18 (1968) S. 194–197, 203–205, 207, 211, 233, 239.

Das Dokument zeigt bereits den deutlichen Übergang vom Etappenverkehr zur Strackfuhr (Ferntransport), denn als Stationen waren für die Teiler Flüelen, Wassen und Ursern angegeben. Man nahm sogar Rücksicht auf den Warentransport von Locarno (Lugarus) oder Biasca. Die nächste Entwicklung bestand darin, dass die Säumerordnung von 1696–1701 die Strackfuhr zwischen Altdorf und Bellinzona regelte²⁷⁴. Auch darin war ein Fortschritt zu erkennen, dass 1383 sich nur die Teiler zusammentaten, 1498 aber die Landesobrigkeit die Initiative ergriff, sodass deren Bestimmungen nun verpflichtend waren. Sie sollten immer wieder in Uri, Ursern und Lavinien vorgelesen werden, wenn man jeweils die Teiler setzte. Das Gegenstück dazu stellt die Septimerordnung vom 1. Dezember 1498 dar, die erstmals von den sog. Portengemeinden allein, ohne Mitwirkung des Churer Bischofs, beschlossen wurde²⁷⁵.

Durchgehen wir kurz die Bestimmungen von 1498. Jeder Teiler soll ein eigenes Pferd haben, nicht etwa ein gepfändetes. Offenbar wurde diese an sich alte Vorschrift nicht immer gehalten. Wer die Fürleite nimmt, soll das Pferd auch selber führen. Er soll auch keine Güter für andere führen, die «über des koufmans willen» gehen. Damit ist Aufnötigung untersagt. Falls ein Kaufmann Teilgüter bringt, so soll er es am Abend vorher dem Teiler mitteilen. Güter werden nicht geführt an Apostelfesten und Marienfesten oder an andern gebotenen Feiertagen, ausgenommen, wenn Not herrscht. Niemand soll Teilgüter führen außer von einer Sust zur andern. Wer dies nicht tut und dazwischen Güter liegen lässt, die verloren gehen, der soll den Kaufmann entschädigen («ablegen»). Keiner soll mit einem «blinden, lamen noch gehoden hengst» führen, außer er verspreche dem Kaufmann, dass er für den Schaden «von des ross wägen» aufkomme. Wer einem Kaufmann Güter verwahrlosen lässt, weil er oder seine Kinder oder seine Knechte nicht genügend Sorgfalt anwenden, der muss dafür Entschädigung leisten. Wenn ein Teiler einen Saum länger liegen lässt als er sollte, zahlt er für jeden Tag die Busse von zwei Pfund²⁷⁶.

Die Teiler haben nicht nur Verpflichtungen, sondern auch Rechte. Wenn ein Gut über 24 Ruben (1 Ruben = 1/20 Saum) wiegt, dann soll man

²⁷⁴ Pio Caroni in Festgabe B.M. Biucchi 1978 S. 106–107.

²⁷⁵ Schnyder I. S. 32, worauf Caroni in Festgabe Biucchi 1978 S. 90 Anm. 57 aufmerksam macht.

²⁷⁶ Zwei Pfund waren in Uri und Ursern im 15. Jh. mit 20 Schillingen (oder Heller) bewertet, also mit einem halben Gulden. Gisler S. 85.

von jeglichem Ruben einen zweifachen Lohn geben²⁷⁷. Wenn ein Fremder im Lande kaufen und führen lassen will, der soll Fürleite geben. Desgleichen auch ein Kaufmann, der sein Gut zu Markt gibt und es verkauft und im Lande bleibt. Wenn aber ein Fremder von einem «lantman» kauft, dann geht dies nicht zu teil und gibt auch keine Fürleite.

Beachtenswert sind die *Arten der Transportgüter*, die 1498 genannt werden. Neben Tuchballen, Fardel (Traglast eines Pferdes) von Wein oder Käse sowie Fischen («vischsöüm») werden genannt: Lederballen, Kupfer, gute Wetzsteine (meist aus Oberitalien), Stahl, Sensen (vielleicht auch solche von Memmingen), Schmalz, Leinwand (meist deutsche bzw. schwäbische Leinwand). Schwer zu führen war das Salz, das daher zum «bös theil» gehörte²⁷⁸. Da es für das Vieh notwendig war, konnte es leicht gestohlen werden (unsicher, ob es sich um weisses Tiroler- oder rotes Meer-Salz handelte). Erwähnt werden auch Lorbeer («lorbonen») und Honig («hung»)²⁷⁹.

Ergänzungen zu der Säumerordnung von 1498 bietet das *Alte Talbuch* des 15./16. Jh., das beispielsweise folgende Bestimmungen enthält: Wer Teiler werden will, der muss es bei der Wahl des Ammanns an der Talgemeinde im Mai anmelden und soll dann bis zum Gallustag (16. Okt.) führen können. Vom Gallustag bis wieder zur Ammannwahl, also im Winter, ist nochmals eine Möglichkeit vorhanden, «fortbehalten gots gwalt und herren gwalt»²⁸⁰. Die ganze Leitung hat der Oberteiler inne, der auch die Abgaben einzieht, so das Weggeld, die Fürleite und das Sustgeld²⁸¹. Das erste Gut, das in der Sust liegt, wird zuerst transportiert²⁸². Wer einen Saum zugeteilt erhält, darf ihn nur eine Nacht lang liegen lassen²⁸³. Wer seinen Dienst weitergibt oder den Saum nicht selber führt, wird bestraft²⁸⁴. Wer mehr als einen Saum auf den Gotthard führt, zahlt Busse²⁸⁵. Der Teiler soll daheim ein Reserveross haben, damit sein Saum nicht stecken bleibt²⁸⁶. Das

²⁷⁷ 1 Saum = 20 Ruben = 2 Ballen = 4 Zentner. Schnyder II. S. 648—649.

²⁷⁸ Einen Salztransport ins Haus erwähnt in Wymann, Rechnzngen S. 261.

²⁷⁹ Säumerordnung von 1498 S. 289. Bemerkungen dazu Schnyder II. S. 645—651 (Sachregister).

²⁸⁰ Altes Talbuch Nr. 44 zu 1522 (durchstrichen) und Nr. 56.

²⁸¹ Altes Talbuch Nr. 31, 52—53. Vgl. aber Nr. 51 (Kläger).

²⁸² Altes Talbuch Nr. 28.

²⁸³ Altes Talbuch Nr. 78.

²⁸⁴ Altes Talbuch Nr. 33, 91.

²⁸⁵ Altes Talbuch Nr. 15, 82.

²⁸⁶ Altes Talbuch Nr. 89.

Talbuch rechnet auch mit fremden Säumern. Jeder zahlt für die erste Nacht einen Kreuzer von seinem Ross, wenn er aber mehr als eine Nacht verweilt, je einen Schilling²⁸⁷. Unter den fremden Säumern haben die aus dem benachbarten Airolo eine Vorzugsstellung, können sie doch Heu kaufen «bim stock» für ihre Rosse, soviel sie im Tale notwendig haben, «wenn sy wellen und es finden»²⁸⁸. Die ganze Ordnung betrifft nur den Raum vom Gotthard bis Göschenen, genauer bis zum grossen Stein der Häderli-brücke. Wer darüber hinausgeht, wird strafbar²⁸⁹.

5. Strasse und Brücken

Schon nach der Intervention Uris in Livinen 1331 bestimmte der Friedensvertrag, dass beide Teile Strasse, Weg und Steg so unterhalten sollen, dass Kaufmannsgüter ohne Schaden transportiert werden können²⁹⁰. Ursen war demnach gehalten, die Strasse auf seinem Gebiet in Ordnung zu halten. Offenbar tat das Tal dies nicht immer. Daher verordnete das Landrecht zwischen Uri und Ursen von 1410, dass Uri einfach Arbeiten an der Strasse, die nach seinem Urteil besser gemacht werden könnten, auf Kosten des Hochtals machen lassen kann, soweit dies möglich ist²⁹¹. Sehr viel litt der Weg und die Brücken im Jahre 1480 durch Schäden des Wassers. Daher wandte sich das Tal an die Tagsatzung in Luzern, um eine Beisteuer zur Herstellung verfallener Brücken zu erhalten²⁹². Die folgende Tagsatzung stimmte am 31. August 1480 zu, aber erst, wenn die nächste Zahlung von Mailand komme²⁹³.

Wie aus den Rechnungen von 1493—1501 zu entnehmen ist, verausgabte das Tal viel für den Weg durch die Schöllenen. Fast immer ist von Maurern («mureren») die Rede, sodass man auf eigentliches Mauerwerk schliessen muss. Einmal arbeiteten sie vier Tage hindurch. Öfters ist einfach die Rede: «den berg ze brechen». Das deutet auf Wegräumen des Schnees hin. Gelegentlich waren auch Tote zu bergen²⁹⁴. Eigentlich waren die Weger immer am Werke. Wenn ihnen jemand einen «wagen» entlehnte, sollte ihn in der

²⁸⁷ Altes Talbuch Nr. 38.

²⁸⁸ Altes Talbuch Nr. 74.

²⁸⁹ Altes Talbuch Nr. 10, 13.

²⁹⁰ QW I. 2 (1937) S. 772 Nr. 1584 zu 1331 August 12.

²⁹¹ R. Hoppeler, Ursen im Mittelalter. 1910 S. 34, 74—75 zu 1410 Juni 12.

²⁹² Eidgen. Abschiede III./1 S. 78 Nr. 81 zu 1480 August 9.

²⁹³ Eidgen. Abschiede III./1 S. 81 Nr. 84 zu 1480 August 31.

²⁹⁴ Wymann, Rechnungen S. 257, 262—263, 271, 278—279. Über die Führung des Gotthardweges siehe A. Kocher im Urner Neujahrsblatt 40/41 (1949/50) S. 60—71.

gleichen Nacht wieder zurückstellen, wie 1527 bestimmt wurde²⁹⁵. Hier dürfte es sich um Schubkarren oder zweirädrige Wagen handeln.

Das schwierigste Stück der Route war die «stiebende Brücke», die erst jetzt zur *Teufelsbrücke* wird. Die Anfänge dieser Bezeichnung sind nicht ganz gesichert, doch könnten sie auf Aeneas Silvio Piccolomini, dem späteren Papst Pius II. zurückgehen, der seine 1432 erfolgte Reise 1456 beschrieb: «Wir reisten durch die himmelsnahen Alpen und die fürchterliche Brücke und über den Luzerner See»²⁹⁶.

Der Geschichtsschreiber B. Platina spricht 1481 bereits von der «Höllenbrücke»²⁹⁷. Dem italienischen Humanisten Paolo Giovio erscheinen die Schöllenen 1568 als «sehr tiefes Tal, das man zusammen mit der Zittern erregenden Brücke als teuflisch bezeichnet»²⁹⁸. Bald darauf spricht 1574 Josias Simmller, der Zürcher Landeskundler, von der ursnerischen Brücke, «die man Brücke des Satans oder der Hölle nennt»²⁹⁹. Schliesslich schreibt der Basler Andreas Ryff 1587 schlechthin von der «hell brucken» oder der «teuffelsbrucken»³⁰⁰.

Die italienischen Humanisten und ihre schweizerischen Geistesverwandten mögen bei dieser Charakteristik auch von der klassischen Schilderung des Infernos von Dante (+1321) irgendwie beeinflusst worden sein. Aber Hölle und Teufel dienten schon im ganzen Mittelalter zur Verschärfung der Charakteristik³⁰¹.

²⁹⁵ Altes Talbuch Nr. 75.

²⁹⁶ Laur-Belart S. 153: *Transmisimus coelo vicinas Alpes et formidabilem pontum et Lucrinum lacum. et campos Helvetiorum* (Piccolomini). Die Interpretation geht davon aus, dass *pontum* für *pontem* und *Lucrinum* für *Lucernensem* stehen kann. Damals war die vom Kloster her stilisierte Form *lucerna* = Leuchte = Luzern schon bekannt. Geschichtsfreund 124 (1971) S. 532, 543.

²⁹⁷ Laur-Belart S. 153—154: *alpibus coelo vicinis et congelatis nivibus opertis per inferni pontem lucerne lacum Helvetiorum campos* (Platina).

²⁹⁸ Laur-Belart S. 152: *profundissima vallis, quam cum tremulo ponte Infernam vocant* (Giovio).

²⁹⁹ Laur-Belart S. 151: *Ursarium vicum, quo loco pons est, quem Satanae aut inferni pontem nominant* (Simmller).

³⁰⁰ Laur-Belart S. 149—150 (Ryff).

³⁰¹ M. Szadrowsky, *Um die Hölle herum*. Bern 1949 S. 1—27, bes. S. 3 zum 10.—12. Jh. (= Separatum aus: *Die Alpen* 1949). So wurde auch die zu Beginn des 12. Jh. errichtete Sihlbrücke am Südfuss des Etzels wegen ihrer kühnen Anlage vom Volke Teufelsbrücke genannt, wie uns Albrecht von Bonstetten 1494 berichtet. O. Ringholz, *Geschichte der Benediktinerabtei Einsiedeln* 1 (1904) S. 72. Laur-Belart S. 152.

Aber ist die *Teufelsbrücke* wirklich die *Grenze* zwischen Uri und Ursern? Sie wird einfach als auffälligste Naturerscheinung der ganzen Schöllen, als Teil für das Ganze angesehen (pars pro toto). Sonst gehörte ja der ganze Felsenkorridor bis zur obersten Brücke den Urnern, die dann die Brücke gebaut hätten. Aber das ist offenbar nicht der Fall, da ja der Unterhalt von Ursern getragen wurde, das auch die Abgabe, die sogenannte Telballe, erheben durfte³⁰². Damit ist nicht ausgeschlossen, dass hinter Ursern irgendwelche feudalen Kräfte fördernd mitverantwortlich waren.

Ist nun die Teufelsbrücke nicht die Grenze, dann noch viel weniger die noch höher gelegene *Twerrenbrücke*. Ihren Namen hat sie vom mittelhochdeutschen *twer* = quer im Sinne von: zwischen zwei Felsen. Diese Brücke bestand aus einer Holzgallerie um die Felswand des Kirchberges, die zuerst 1640 erwähnt wird und 1707/08 durch das Urnerloch ersetzt wurde³⁰³. Sie dürfte indes als Ergänzung zur Teufelsbrücke noch ins späte Mittelalter zurückdatieren.

Die Grenze ist eher unterhalb der Teufelsbrücke zu suchen. Hier scheidet zunächst die mittlere Brücke, die sogenannte *Danzenbeinbrücke*, aus, die erstmals 1492 erwähnt wird, heute aber verschwunden ist³⁰⁴. Die Familie lässt sich in der zweiten Hälfte des 15. Jh. in Ursern, näherhin in Hospelthal (Wiler) nachweisen³⁰⁵. Doch sind die Belege für Uri als Heimat des Geschlechtes zahlreicher und gewichtiger. Familienangehörige kamen auf dem Eschenthaler Zug 1487, auf den Schlachtfeldern von Marignano 1515 und Bicocca 1522 um. Hervorragend war Johannes Danzenbein, der 1562 Landvogt in der Leventina war und von dem und dessen Gemahlin ein Glasgemälde von 1587 erhalten ist³⁰⁶. Vermutlich hat ein Danzenbein, wohl der Landvogt, die Brücke restauriert. Ganz alt war die Brücke sicher nicht, noch weniger die Grenze zwischen Ursern und Uri.

So bleibt uns nur noch übrig, die unterste *Häderlibrücke* zu diskutieren. Anlässlich eines Neubaues von 1649 erfahren wir deren Namen und Konstruktion aus vier «Schibögen». Die ersten drei kleinen lagen auf Göschenen Gebiet und erstreckten sich bis zum Stein in der Mitte der Reuss, von

³⁰² Schulte I. S. 172. Laur-Belart S. 26, 142.

³⁰³ Laur-Belart S. 163–168. K. Meyer in ZSG 9 (1929) S. 224–225.

³⁰⁴ Laur-Belart S. 139, 141–142, 159, 162–163.

³⁰⁵ Gisler S. 53, 80 zu 1457 und 1476, Wymann, Rechnungen S. 259 zu 1492/93 und S. 272 zu 1495/96 («die Zillien Tantzenbein»).

³⁰⁶ Urner Neujahrblatt 16 (1910) S. 91–92, 126, 132, dazu 30 (1930/31) S. 50, ferner Wymann, Schlachtjahrzeit S. 13, 26, 29 sowie Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 16, 26, 29.

wo nur ein einziger grosser Bogen zum linken Ufer führte. Daher sprach man auch von der «langen Brücke». Der genannte Stein im Fluss war die Grenze zwischen Göschenen (Uri) und Ursern, die jeweils ihren Brückenteil in Ordnung halten mussten. Daher finden wir in den Ursner Rechnungen seit 1493 Nachrichten von Maurer-Arbeiten an diesem Stein in der Schöllenen³⁰⁷. Der Stein galt auch als unterste Grenze für den Ursner Säumerdienst. Wer weiter läuft, der muss eine Busse zahlen³⁰⁸.

Erbauer oder Erneuerer der Brücke war ein Häderli. So erklärte man schon die Danzenbeinbrücke. Auch die Tardisbrücke über den Rhein bei Mastrils ist nach dem Erbauer Medardus (= Tardis) Heinzenberger (1529) benannt³⁰⁹. Häderli ist offenbar ein germanischer Name³¹⁰. Das fällt nicht auf, konnten wir doch schon 1234 einen Hunthar in Ursern feststellen³¹¹. Unsere Brücke in der Schöllenen könnte im 14. oder spätestens im 15. Jh. errichtet worden sein, vielleicht sogar noch früher. Anfänglich bestand sie wohl nur aus zwei Stegen. Der Neubau von 1649 wurde 1700/1701 gemeinsam von Uri und Ursern durch eine neue Brücke, wohl die jetzige, ersetzt³¹².

Die Brücken in der Schöllenen waren unvergleichlich schwieriger zu unterhalten als die im Tale Ursern selbst. Sehr alt mögen die zwei gewesen sein, die von Altkirch über die Oberalpreuss nach Andermatt und wiederum die über die Gotthardreuss nach Hospental führten, mithin zwei wichtigste Siedlungen verbanden. Auf dem linken Reussufer ging dann eine von Richleren zur Nikolauskapelle in Zumdorf, die 1504 erneuert wurde. Von dort zog man auch am linken Ufer hinüber nach Steinbergen, dessen Brücke 1497/98 eine Renovation erfuhr^{312a}.

³⁰⁷ Alle Belege bei Laur-Belart S. 159—160, 163—164. Wymann, Rechnungen S. 263, 271.

³⁰⁸ Altes Talbuch Nr. 13.

³⁰⁹ Zur Tardisbrücke siehe Bündner Monatsblatt 1947 S. 239—288.

³¹⁰ E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch 1 (1900) Sp. 726, 796—797 zu Heidrich, Hedrich, ferner H. Kaufmann, Ergänzungsband zu Förstemann, München 1968 S. 165, 178 und A. Socin, Mittelhochdeutsches Namenbuch 1903 (bzw. 1966) S. 144, 419 zu Hedrich (Basel).

³¹¹ Urner Neujahrsblatt 31 (1925) 6 (Reise Jordans von Sachsen).

³¹² Laur-Belart S. 137, 164.

^{312a} Wymann, Rechnungen S. 274 zu 1497/98 und S. 280 zu 1504. Auf S. 263 wird für 1493/94 gemeldet: «dem murer, do er zum Dorf het den flüs gemuret an der brugg». Dabei ist unsicher, ob hier Zumdorf gemeint ist oder das Dorf Andermatt (von Altkirche nach Andermatt).

Wer benutzte nun die Gotthardstrasse? Aus den Dokumenten des Tales selbst lässt sich hier kaum etwas Greifbares herausholen. Schon mehr besaßen die vielen *Kaufleute und Spediteure*, besonders Genuesen und Mailänder, die den Pass in der Zeitspanne von 1493 bis 1566 in Anspruch nahmen, wie wir aus schweizerischen und ausländischen Quellen ersehen. Um 1500 war der Gotthard ein wichtiger Alpenübergang, besonders auch wertvoll für den Transport des italienischen Reises. Dass damit Arbeit und Wohlstand ins Tal kamen, liegt auf der Hand³¹³.

Den Gotthard wählten sich auch im 15. Jh. Bischöfe und Erzbischöfe, Gelehrte und Politiker, Humanisten und Geschichtsschreiber aus. Ihre Beschreibungen bieten oft für die eigentliche Geschichte des Hochtales wenig³¹⁴. Doch sind drei davon von verkehrsgeschichtlichem Wert. In erster Linie ist *Adam von Usk*, der englische Chronist und Kirchenrechtler an der Universität Oxford, zu nennen. Er gelangte im März 1401 über Aachen und Köln, Basel und Luzern nach Ursen und strebte dann Rom zu. Von ihm ist überliefert: «Er fuhr auf einem von einem Ochsen gezogenen Räderkarren, fast tot infolge von Schnee und Kälte, mit verbundenen Augen, um nicht die Gefahren des Ortes erblicken zu müssen»³¹⁵.

Auf den Engländer lassen wir einen kastilischen Edelmann folgen, *Peter Tafur* aus Sevilla, der im Sommer 1438 von Luzern her gerade zur Schneeschmelze ursnerischen Boden betrat. Um kein Unglück zu riskieren, bediente man sich weggewohnter Ochsen, welche eine Art Schlitten hinter sich zogen, auf dem die Reisenden Platz nahmen. Tafur vergleicht dieses Vehikel mit einem kastilianischen Dreschwagen, der ja auch auf Kufen gezogen wurde. Das Pferd, das man für die sonstige Reise brauchte, führte man am Zügel nach sich. Wenn an engen Stellen grosse Schneemas- sen fast zum Absturz bereit waren, so löste man sie mit einem «Feuerrohr»,

³¹³ Fritz Glauser, Der internationale Gotthardtransit im Lichte des Luzerner Zentnerzolls von 1493–1505, bzw. Der Gotthardtransit von 1500 bis 1660. Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 18 (1968) S. 177–245 bzw. 29 (1979) S. 16–52, bes. S. 23–37, 50–51.

³¹⁴ Schulte I. S. 454–458, dazu die Beiträge von E. Motta im Bollettino storico della Svizzera italiana 4 (1882), 5 (1883), 14 (1892), 15 (1893).

³¹⁵ Schulte I. S. 455: In ceruca per bovem tractus, nivis frigoribus quasi peremptus, oculis velatis, ne loci discrimena consiperet. Zu ceruca siehe carruca bzw. carucca bei J.F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Leiden 1976 S. 148. Nach F. Glauser handelt es sich in dieser Jahreszeit eher um einen Schlitten als um einen Räderwagen. Schweiz. Zs. f. Geschichte 18 (1968) S. 202 Anm. Der Schlitten ist ja auch bei der Reise von Franz Piccolomini 1471 erwähnt. Siehe unten.

wie man dies ja heute auch noch tut. Infolge der Schneeschmelze wuchsen die Wasserläufe und Bäche gewaltig. «Die ganze Gebirgsgegend ist stark besiedelt, teils von Herbergen, teils von kleinen Dörfern»³¹⁶.

Nicht zur Zeit der Schneeschmelze, sondern zur Zeit grosser Schneefälle im Dezember 1471 benutzte Kardinal *Franz Piccolomini* auf der Rückfahrt von einer Tagung in Regensburg unsere Route, worüber sein Sekretär Agostino Patrizzi berichtet. Er staunte über die steilen und engen Bergwege, auf denen kaum ein Pferd einzeln vordringen konnte. «Die Berge erglänzten im alten Schnee und alsbald fiel neuer. Den Fluss (=Reuss) mussten wir öfters auf sehr hohen und schmalen Brücken überqueren, deren Holz angefault war, sodass einer, der abgestürzt wäre, nicht hätte gerettet werden können. An den Brücken und den vorspringenden Felsen stiegen wir von den Pferden und schritten vorsichtig weiter. Der Wind wurde immer stärker und trieb uns den Schnee ins Gesicht, sodass wir kaum atmen konnten. Selbst die Tiere senkten ihre Köpfe und der Wind häufte so den Schnee am Wege, dass ihn die Einwohner, welche die Reisenden führten, mit Brechstangen öffnen und stellenweise Bünde von abgeschnittenen Ästen zwischen den Schnee werfen mussten».

Über Ursern selbst, wo die Fremden halberfroren mitten in der Nacht ankamen und in Hospental übernachteten, weiss der Berichterstatter nichts Bemerkenswertes zu sagen, ebensowenig über den Gotthardpass. Hervorzuheben ist einzig die Ordnung der ganzen Gesellschaft beim Anstieg: «Zuerst drei Führer, die mit Stangen den Pfad spurten. Wenn nämlich jemand von diesem abkommt, so wäre er von den sehr tiefen Schneemassen begraben worden. Jenen folgten vier Ochsen, die Wagen ohne Räder (= Schlitten) zogen, dann die Reitpferde, von Stallknechten geführt, dann das übrige Gesinde, das auch die Pferde am Zügel führte, denn keiner ritt auf diesen wegen der Gefahr. Der Legat, der Bischof Campanus und alle weniger kräftigen und empfindlichen Personen wurden auf jenen Wagen befördert. In langem Zuge kamen wir so auf der Höhe des Berges an, eine Ebene von 1000 Schritten mit der Kapelle und zwei kleinen Häusern»³¹⁷.

Es gab freilich auch *zweifelhafte Elemente*, die ins Tal kamen. Das aargauische Baden, schon 1297/98 rechtlich eine Stadt, legte 1384 seine Rechte

³¹⁶ Urner Neujahrsblatt 33 (1927) S. 25—27. Schulte I. S. 457.

³¹⁷ Geschichtsfreund 105 (1952) S. 282—287. In Hospental erliess der Kardinal am 5. Dezember 1471 einen Ablassbrief für die Pfarrkirche von Silenen samt der Kapelle in Wassen. Geschichtsfreund 43 (1888) S. 111—112. Franz Piccolomini wurde 1503 als Pius III. Papst und starb im gleichen Jahr.

und Gewohnheiten schriftlich nieder und revidierte sie wiederum 1503. Das alte wie das neue Stadtrecht setzten die Route «über den Gotthartberg» als Weg nach Italien voraus, und zwar für Leute, denen wegen ihrer Treulosigkeit beim Eheversprechen die Zunge herausgeschnitten werden sollte und deren man sich gnadenlos und für immer entledigen wollte³¹⁸. Man sandte die Strafbaren wohl nach Italien, das damals noch in viele kleine Herrschaften unterteilt war, damit sie dort sich durchbringen konnten.

Obwohl wir die Bezeichnung *Zigeuner* nicht in den Dokumenten Ursens finden, kamen doch solche vorbei, nämlich unter dem Namen Heiden. 1494/95 gab der Ammann «den heiden» einen halben Gulden, was 20 Schillinge ausmachte, 1496/97 waren es 15 Schillinge, 1498/99 waren es nur noch fünf Schillinge, die den «heiden» gegeben wurden³¹⁹. Zigeuner fanden sich schon 1417 in Ungarn, 1418 in Luzern, 1422 in Bologna und 1427 in Paris. Genf erliess 1477 einen Erlass gegen sie. Im Grunde galten sie als unchristliche Leute, mithin als Heiden, die man auch Sarazenen oder Tartaren nannte³²⁰. Noch später gab es solch unerwünschte Leute, beschloss doch eine Versammlung eidgenössischer Orte zu Einsiedeln am 22. April 1533, mit Einwilligung Uris den Zigeunern den Pass über den Gotthard zu öffnen, um ihrer gänzlich los zu werden. Jeder Ort sollte an seinen Grenzen Bettler und Zigeuner fernhalten³²¹.

III. DAS KIRCHLICHE LEBEN

1. *Die Pfarrei Ursern*

Die isolierte und rauhe Lage des ursnerischen Hochtales brachte es mit sich, dass das Pfarramt nicht viele Bewerber anzog. Daher können wir nur eine sehr lückenhafte Liste der «Kilchherren» erwarten und auch nicht glauben, dass nur Priester der Churer Diözese hier pastorierten. Gerade

³¹⁸ Friedrich Emil Welti, *Das Stadtrecht von Baden*. Aarau 1899 S. 27–29 und besonders S. 48 mit dem Wortlaut der Artikel 68–69 bzw. 76–77. (= Die Rechtsquellen des Kt. Aargau I.2). Ältere Ausgabe in *Argovia* 1 (1860) 53, 85–86.

³¹⁹ Wymann, *Rechnungen* S. 265 zu 1494/95, S. 273 zu 1496/97 und S. 275 zu 1498/99. Zum Urner Gulden = 40 Schillinge siehe ebendort S. 254.

³²⁰ Adolf Waas, *Der Mensch im deutschen Mittelalter*. Graz-Köln 1964 S. 217–219. HBLS 7 (1934) S. 658–659. Josef Schmid, *Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz* IV. 2 (1969) S. 756 (Cysat, *Collectanea* I. 2), wonach die Zigeuner erst in der Zeit Cysats (1545–1614) Diebereien begegneten.

³²¹ Eidgenössische Abschiede IV./1 S. 64.

Geistliche des grossen und nahen Sprengels von Konstanz fanden vielfach den Weg in unser Hochtal.

1366 ist ein *Jakob Keller* aus Buchhorn (heute Friedrichshafen) überliefert. Erst 1448 ist der nächste Pfarrer in *Konrad Gros* (Gross) belegt, der auch als Schullehrer amtete. Sogar von Gera in Thüringen stammte der in der gleichen Urkunde von 1448 als Pfarrer genannte *Hans Birgkicht*. Aus Leutkirch im Allgäu (Kreis Wangen) kam der 1452 genannte *Hansen Näger*, der 1452 den Steuerrodel in Ursen schrieb. Ein Priester der Konstanzer Diözese war *Erhard*, dem 1473 *Michael Griff* aus dem Churer Sprengel folgte. Dem schloss sich wiederum ein Geistlicher des Konstanzer Sprengels an, *Johann Geusser* (Geisser) aus Ochsenhausen im Oberamt Biberach (Württemberg). Vielleicht bildete die dortige alte Benediktiner Abtei Ochsenhausen (1803 aufgehoben) die Verbindung mit Disentis³²². Schon 1471 hatte sich Geusser um die Pfarrei Uster beworben, sie aber nicht erhalten. Als «kilchher» von Ursen schrieb er 1476 den Steuerrodel des Tales³²³.

Trotzdem waren die Talleute mit Pfarrer Geusser nicht zufrieden. Nach ihrer Ansicht mischte er sich in die Talgewohnheiten zu viel ein und ging zu selbständig vor. Das gefiel auch dem *Abte Johannes Schnagg* (1464–97) nicht, in dessen Auftrag Ursen am 20. Mai 1481 die *Pflichten des Pfarrers* schriftlich zusammenstellte³²⁴. Sie umfassen folgende Punkte:

1. Ursen reservierte sich das *Pfarrwahlrecht* und wählte auch einhellig Johann Geusser zum Pfarrer in St. Kolumban. Für den Abt war dies insofern keine Neuerung, als ihm dieses Privileg schon in seinem eigenen Gebiete abhanden gekommen war³²⁵. Man beliess aber dem Kloster das *Präsentationsrecht*, womit es den vom Ammann und Talleuten erkorenen Pfar-

³²² Zum Ganzen siehe I. Müller, Die Pfarrherren von Ursen, im Urner Neujahrsblatt 56/57 (1965/66) S. 33–49, wo die einzelnen Belege angeführt sind.

³²³ Darüber Gisler S. 73.

³²⁴ Urk. im Geschichtsfreund 44 (1889) S. 118–120 Nr. 348 zu 1481 Mai 20. Ausführliches Regest in der Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 34 (1940) S. 242–243. Da Geusser kein Siegel hatte, siegelte der Ammann des Tales, dessen Name freilich ausgeradiert ist, offenbar weil man das Dokument, das uns nur in einer Kopie des 17. Jh. erhalten ist, immer wieder benützte.

³²⁵ I. Müller, Die Pfarrei-Präsentationen des Klosters Disentis. Zs. für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 82 (1965) S. 139–189, bes. 142–143, wonach schon 1441 Fellers und 1481 Seth seine Kirchengüter durch seine Kirchenpfleger selbständig verwalteten. 1460 musste Pfarrer Hans Schuler den Leuten von Waltensburg und Andest verprechen, nur mit Zustimmung der Gläubigen einen andern Geistlichen anzustellen, was bereits das Mitspracherecht an der Ernennung des Pfarrers bezeugt.

rer dem Bischof vorstellen konnte, der ihn dann zu bestätigen hatte. Ist er in Chur anerkannt, so hat der neue Pfarrer dem Bischof Gehorsam zu zei- gen, dazu aber auch «vnserem Capitel», womit das *Priesterkapitel* des Dekanats ob dem Flimserwald (der sog. Surselva) gemeint war. Seit dem 12./13. Jh. hatte das bischöfliche Chur sein ganzes Gebiet in Dekanate eingeteilt³²⁶.

2. Der Pfarrer soll die Talleute und ihre Hintersässen bei ihren alten *Ge-wohnheiten* und Rechten belassen. In keiner Weise darf er ein anderes Ge- richt als das Talgericht anrufen, es sei denn in rein geistlichen Belangen, oder dass sein Amt und seine Ehre sowie sein Leben in Mitleidenschaft ge- zogen würden.

Schon 1370 schlossen sich Uri und Schwyz, Unterwalden und Luzern, dazu noch Zug und Zürich gegen das angesehene bischöfliche Gericht zu Konstanz zusammen, um sich damit die einheimische Gerichtsbarkeit und Landeshoheit zu sichern. Dieser sogenannte *Pfaffenbrief* richtete sich auch gegen landesfremde «pfaffen», wie Geusser einer war. Die sechs Orte bezo- gen alle Landschaften zwischen Zürich und der «stibenden Brug» ein³²⁷. Ursen gehörte nicht dazu, denn es unterstand ja Chur und lag über der Teufelsbrücke. Aber der Einfluss des mächtigen Uri und die erstarkte Ein- heit von Ursen wehrten sich begreiflicherweise gegen fremde Gerichte³²⁸.

3. Will Geusser sein Amt abgeben, so soll er dies mit Gunst und Willen der Talleute vollziehen. Will er die Kirche nicht selbst und persönlich ver- sehen, so soll er sein Amt zurückgeben und keine Ansprüche mehr ma- chen. Das war gegen das damals gebräuchliche «*Untermieten*» der geistli- chen Stellen gerichtet.

4. Nur mit Erlaubnis des Ammanns oder seines Stellvertreters darf er sich «vsser landt» begeben. Davon ausgenommen sind nur zwei Fälle. Er- stens, wenn er sich zum Schutz von Leib und Leben fortbegeben müsste,

³²⁶ I. Müller, Zur Entstehung der Churer Landdekanate. Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 14 (1964) S. 185—217, bes. S. 185—190.

³²⁷ Ferdinand Elsener, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Zeitschrift für Rechtsge- schichte. Kan. Abt. 75 (1958) S. 104—180, bes. 104—110. Text in: Eidgenössische Abschie- de I. S. 301—303.

³²⁸ Bezeichnend für Uris Einstellung ist der Bestallungsbrief für den Priester Johann Huser von Hechingen (Hohenzollern), der den Kirchgenossen von Seelisberg versprechen muss- te, bei Streitigkeiten nur das Gericht von Uri anzurufen und kein anderes, weder geistli- ches noch weltliches, ausgenommen wenn ihn die Herren von Uri «anderswohin» wei- sen. Geschichtsfreund 44 (1889) S. 177 Nr. 379 zum 11. März 1490.

zweitens, falls er nur bis Altdorf, Airolo oder Disentis zu Marktzeiten geht, um sich mit Speise und Trank zu versehen. Die Reise nach Chur und zu den Versammlungen des Priesterkapitels ist ohne weiteres gestattet, sooft es notwendig ist oder von den Obern angeordnet wird. Die weiteste Reise erstreckte sich mithin nach Altdorf, das schon als Hauptort des führenden Uri vorangestellt ist. Die *Residenzpflicht* war im späten Mittelalter dermassen schlecht gehalten, dass sich die Kirchgemeinden hierin vorsorgen mussten³²⁹.

5. Die *Pfrundgüter* und Pfrundwohnungen hat der Pfarrer in dem früheren Zustande gut zu erhalten, einzig im Garten hat er mehr Freiheit («vssgenomen in mi garten»). Wenn es notwendig ist, Pfrundhaus und Garten neu zu decken oder zu bauen, so soll dies der Kirchenvogt («kulchmeyer») tun, wie dies zuvor schon Brauch war.

Im Bestallungsbrevier von 1481 wurde der Abt von Disentis nur so nebenbei als Inhaber des Präsentationsrechtes erwähnt. Offenbar sahen die Talleute, dass der damalige Abt *Johannes Schnagg* nicht mehr so kraftvoll auftreten konnte wie seine Vorgänger, da er ja 1472 und 1477 dem erstarkten Hochgericht der Cadi in rechtlicher Hinsicht nachgeben und sogar ein Mitspracherecht bei der Novizenaufnahme zugestehen musste³³⁰.

Nach der Resignation Geussers wollte Abt Johann einen andern Kleriker zum Pfarrer bestimmen, als sich die Ursner gewünscht hatten. Das Vorgehen, das das Pfarrwahlrecht des Tales beeinträchtigte, stiess auf harten Widerstand. Da vermittelte Uri, das ja dem Abte sein Landrecht gegeben hatte³³¹. Zudem besass Uri in Alt-Landammann Hans Fries einen Mann, der schon 1472 bei den Verhandlungen zwischen Abtei und Cadi mitgewirkt hatte. Ihm stellte man jetzt noch den Urner Landschreiber Peter Käs zur Seite³³². Die Vermittlung kam am 8. Juni 1484 zustande³³³.

³²⁹ Zur Residenzpflicht siehe die Urkunde von 1460 für Waltensburg und Seth. Müller, Pfarrei-Präsentationen I.c. S. 142—143. Dazu R. Pfister, Kirchengeschichte der Schweiz I (1964) S. 444—445.

³³⁰ I. Müller, Abt Johannes Schnagg. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 71 (1941) S. 169—175.

³³¹ Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 6 (1912) S. 62, indes ohne Angabe des Jahres der Landrechtsteilung.

³³² Über beide Müller, Schnagg I.c. S. 169, 218.

³³³ Geschichtsfreund 44 (1889) S. 142—147 Nr. 360 zu 1484 Juni 8. Regesten im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 140 Nr. 38, ferner Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 9—10, 46—51 und Müller, Schnagg I.c. S. 218.

6. Ein weiterer Punkt betraf das *Spolienrecht*, das eine Erklärung fordert. Da die Pfarrei Ursern eine Gründung des Klosters war und daher eine Eigenkirche der Abtei darstellte, verlangte der Abt, was aus den Einkünften der Pfarrei als solcher über den berufswürdigen Unterhalt als Überschuss gelten konnte. So wollte man das Kirchengut für die Kirche retten. Diesen Anspruch bekämpften die Reformkreise, den zuletzt noch das Konstanzer Konzil ablehnte. Es war ja in der Praxis zwischen den amtlichen und privaten Einkünften schwer zu unterscheiden³³⁴.

Der nur allzu häusliche Schwaben-Abt kam indes über die spätmittelalterliche Geistigkeit nicht hinaus und verlangte die Hinterlassenschaft eines jeweiligen Pfarrers, was sich aber offenbar schon einige Zeit nicht durchführen liess. Die Talleute erklärten dies damit, dass nur wenige Pfarrer in Ursern sterben. Die Geistlichen wollten nicht gern «an sölch wild stette» leben und suchten daher andere Seelsorgeposten auf. Der Abt schlug vor, für den Erbfall einfach von jedem Pfarrer 30 Gulden zu verlangen, während die Urner 12 und die Ursner sogar sechs Gulden ansetzen wollten. Schliesslich ging der Abt auf 8 Gulden herab, die nach Wahl und Bestätigung eines neuen Pfarrers innerhalb eines Jahres dem Abt abgeliefert werden sollten.

Um die Verbundenheit Urserns mit Disentis neu zu stärken, hielt Abt Johannes Schnagg die Talleute an, die *Prozession* zum Feste des hl. Placidus am 11. Juli getreulich zu halten, da sie ein uralter Brauch sei: «von alter har, nut denkentz». Die Bewohner des Hochtals anerkannten die Forderung zu Recht.

7. Ein letzter Punkt betraf die *Bestellung des Ammanns* von Ursern. Schon nach der Abmachung des Abtes Petrus von Pontaningen von 1425 hatte der Ammann seine Investitur vom Abte zu verlangen. So wurde es nun neu bestimmt, sodass der alle Jahre gewählte Ammann «dz ampt von ir gnaden» empfangen musste. Er war überdies verpflichtet, beim Einziehen des «abbt zins», der nur noch «vff ettlichen gütten» lag, nach altem Brauche mitzuhelfen. Auf Bitten des Abtes setzte die Vermittlung auch fest, dass der «kirchher zu Vrsern» dem Ammann beizustehen habe, damit dieser Zins alle Jahre hereinkomme. All dies zeigt, wie schwierig es war, den Abtzins in Ursern richtig einzuziehen.

³³⁴ H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1 (1955) S. 173 und Register. Die Religion in Geschichte und Gegenwart 6 (1962) Sp. 261–262. Lexikon für Theologie und Kirche 9 (1964) S. 978.

Fünf Wochen nach dieser rechtlichen Ausmarkung präsentierte Abt Johann dem Churer Oberhirten am 13. Juli 1484 *Johannes Hannabitz* aus der Konstanzer Diözese als neuen Leiter der Pfarrei Ursern mit dem Hinweis auf die Resignation des früheren Pfarres Johann Geusser. War vielleicht Hannabitz der Mann, den die Talleute zuerst nicht annehmen wollten? Wie dem sei, er blieb im Hochtal, bis ihm 1517 *Philipp Faner* aus der Churer Diözese folgte. Mit seinen 33 Pastorationsjahren bewies er, dass es sich in dieser unwirtlichen Gegend doch leben liess. Wenn man vom Aargauer Johannes Briegi von 1588 absieht, fehlen uns Namen und Daten der Nachfolger bis ins 17. Jh. hinein³³⁵. Offensichtlich hatte Ursern Mühe, Geistliche für die Betreuung des Tales zu erhalten.

Trotz des Priestermangels sorgten die Talleute für die romanische *Kolumbanskirche*, die 1508 gotisch umgebaut wurde, wie der gewölbte Chor heute noch zeigt. Sie hatte sogar vier Altäre, von denen einer vor der steinernen Kanzel von 1559 stand. In diese Stilperiode gehört auch das noch erhaltene Sakramentshäuschen, das als «ein seltenes und wertvolles Werk gotischer Steinmetzkunst» gepriesen wird (A. Reinle). Schliesslich erhielt der romanische Kirchturm im ausgehenden 16. Jh. seinen spitzen Helm, der zur leichten und eleganten Gestaltung des ehrwürdigen Gotteshauses wesentlich beiträgt³³⁶.

Interessant ist der *Reliquienschatz* von St. Kolumban. Das Jahrzeitbuch von Ursern aus der Zeit um 1525 berichtet: «Melchior Russ, Statsschreiber zu Luzern, hatt Sant Columban geschenkt ein silbern kystlij, darin dise nachgeschribenen stuck in sind»³³⁷. Der Wohltäter war *Melchior Russ der Ältere*, der mit seiner Gemahlin Verena Büeler mit Ursern verbunden war. Sie konnte 1472 ihre Alprechte im Tale gerichtlich durchsetzen³³⁸. Russ war von 1461 bis zu seinem Ableben 1493 Stadtschreiber von Luzern und wirkte auch als Kanzler der Tagsatzung sowie als Gesandter nach Paris (1480, 1481) und nach Mailand (1467, 1482)³³⁹. Sein gleichnamiger Sohn war zwar auch in der Luzerner Staatskanzlei angestellt, aber in politischen An-

³³⁵ Liste der Pfarrherren im Urner Neujahrsblatt 56/57 (1965/66) S. 37–39.

³³⁶ Geschichtsfreund 70 (1915) S. 270 und Urner Neujahrsblatt 21 (1915) S. 49. Uri, Land am Gotthard 1965 S. 119–120, 130.

³³⁷ Text ediert von E.A. Stückelberg, Geschichte der Reliquien in der Schweiz. Basel 2 (1908) S. 168. Zur Datierung Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 3, dazu Wymann, Rechnungen S. 260 Anm. 9.

³³⁸ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 112–115 Nr. 325 zu 1472 Juni 26.

³³⁹ Über Russ siehe Allgemeine Deutsche Biographie 30 (1890) S. 8–9.

gelegenheiten ohne Glück. Als er wegen Aktenfälschung im Frühling 1498 in die Verbannung gehen musste, erinnerte er sich wieder der Heimat seiner Mutter und sandte Boten nach Ursen³⁴⁰. Dort fand er schliesslich Aufnahme, machte dann aber als einfacher Söldner unter dem urnerischen Banner mit und erlitt bei Rheineck den Tod (28. März 1499)³⁴¹.

Sehen wir uns den Inhalt des silbernen Kästchens näher an, das folgende Überbleibsel enthielt: vom Kalvarienberg, vom Stein, aus dem Moses eine Quelle schlug, vom Ölberg, von der Krippe des Herrn, von der Geburtsstätte des Herrn, vom Ort der Kreuzauffindung, vom Grabe der hl. Katharina, vom Grabe Mariens, vom Ort der Geburt Mariens, von dem Ort, wo Christus vierzig Tage fastete.

Es handelt sich bei diesen Reliquien meist um Andenken aus Palästina. Die Pilger brachten von den heiligen Stätten Gegenstände heim, die nur irgendwie mit einem heiligen Orte in Zusammenhang standen, also Reliquien zweiten oder dritten Grades. Das war schon im Frühmittelalter der Fall, noch mehr nach der Kreuzzugszeit³⁴². Zwar ist von einer Fahrt des Luzerner Stadtschreibers ins hl. Land nichts überliefert, aber andere Pilger aus der Leuchtenstadt sind uns genügend bekannt, ferner auch Wallfahrer aus dem ganzen Gebiet von Basel bis Zürich³⁴³. Dazu hatte ja Russ Beziehungen zu Paris und Mailand, wie schon erwähnt.

Ein zweiter grösserer Reliquienbestand hat mit der Schenkung von Luzern nichts zu tun, offenbart aber die gleiche Geistigkeit. Es handelt sich um die Überbleibsel von der Arche Noes, vom Propheten Daniel, vom Propheten Zacharias, von Johannes dem Täufer, von der Milch Mariens, von den Unschuldigen Kindern, von der Dornenkrone des Herrn, vom Blut Christi, vom Kreuz, vom Bischof Johannes (wohl dem Evangelisten), vom Kreuz des hl. Petrus, vom Kreuz des hl. Andreas, von Philipp und Ja-

³⁴⁰ Wymann, Rechnungen S. 275.

³⁴¹ Über Russ M. den Jüngeren siehe Allgemeine Deutsche Biographie 30 (1890) S. 9–11. Zu seinem Streit gegen Schultheiss Ludwig Seiler siehe L. Haas im Geschichtsfreund 89 (1934) S. 117–122, zu seinen geschichtlichen Werken Feller-Bonjour, Geschichtsschreibung in der Schweiz 1 (1962) S. 85–86. Seinen Tod melden die Jahrzeitbücher von Schatteldorf und Attinghausen, Schwyz und Luzern. Henggeler, Schlachtenjahrzeit S. 18, 80, 246.

³⁴² Vgl. J. Duft (Hrsg.), Studien zum St. Galler Klosterplan. St. Gallen 1962 S. 134–137 (Maria), dazu Belege des 12.–15. Jh. bei Stückelberg, Geschichte der Reliquien 1 (1902) S. 39–49 der Einleitung.

³⁴³ Josef Schmid, Luzerner und Innenschweizer Pilgerreisen zum Heiligen Grab in Jerusalem vom 15.–17. Jahrhundert. Luzern 1957 S. XXI – XXIII, LXXV, dazu S. 1–36. Dazu R. Pfister, Kirchengeschichte der Schweiz. Zürich 1 (1964) S. 367–368.

kob, vom Apostel Thomas, von (Judas) Thadaeus. Auch bei diesen Gegenständen dürfte es sich um Souvenirs aus dem hl. Lande handeln.

Eine weitere Gruppe umfasst die Reliquien vom Protomartyrer Stephanus, dann vom Martyrer Vitus, vom Martyrer Nazarius, von Papst Gregor (I.), von Lazarus, Maria Magdalena und Martha, von der Jungfrau Margarita und der Jungfrau Katharina (von Alexandrien), von Macarius (Einsiedler aus Alexandrien), von den Elftausend Jungfrauen und Gereon (aus Köln) sowie von dem Martyrerbischof Thomas (von Canterbury, gest. 1170). Die Überbleibsel all dieser Heiligen finden sich auch zahlreich in den hoch- und spätmittelalterlichen Verzeichnissen, sodass deren Besitz für die Geschichte von Ursern keineswegs Aussagekraft besitzt³⁴⁴.

Im Zusammenhang mit den *Kapellen* des Tales stehen wohl einige Stücke, so die genannten Kreuzreliquien mit der Kapelle in Realp und die marianischen Andenken mit der Kirche von Hospental. Die des hl. Nikolaus dürfte mit der Kapelle in Zumdorf und die des hl. Antonius mit dem Heiligtum in der Schöllenen in Beziehung stehen. Auf die Peterskirche in Andermatt weist die Reliquie vom Kreuze des hl. Petrus hin. Deren Kirchweihe wurde ja auch am Feste von Petri Ketten (1. August) feierlich begangen, wie der Bischof 1643 bei seiner Visitation notierte.

Von historischer Bedeutung ist die Tatsache, dass Ursern Reliquien vom Bischof *Theodul* besass, die auf Sitten hinweisen. Seinen Kult brachten wahrscheinlich die Walser bei ihrem Exodus aus dem Oberwallis ins Hochtal mit. Dort blühte dessen Verehrung. Spenden zu seinen Ehren datieren in Münster 1309 und in Ulrichen 1408, Kirchen oder Kapellen in Reckingen und Gluringen sind anfangs des 15. Jh. belegt, sind aber wohl noch älter³⁴⁵. 1643 beobachtete der Churer Visitator in Ursern, dass das Theodulsfest «infolge von Gelübde» feierlich (festive) begangen wurde.

Ursern gehörte aber nicht zum Sittener Kirchensprengel, sondern zur Diözese Chur. Deren Schutzheiligen Lucius und Florin vermissen wir im Reliquienverzeichnis von ca. 1525, ein Beleg, wie peripher das Hochtal im grossen Churer Bistum lag. Wohl aber besass Ursern Überbleibsel der Disentiser Patrone *Placidus* und *Sigisbert*, da ja Pfarrei und Kirche St. Kolum-

³⁴⁴ Hermann Tüchle, *Dedicationes Constantienses*. Freiburg/Br. 1949 S. 81–147 mit Verzeichnis der Patrozinien und Reliquien der Diözese Konstanz.

³⁴⁵ Eugen Gruber, *Die Stiftungsheiligen der Diözese Sitten im Mittelalter*. Fribourg 1932 S. 228–229.

ban von den dortigen Benediktinern als Eigenkirche begründet wurde³⁴⁶.

Im Ganzen zählen wir anfangs des 16. Jh. 44 Reliquien, eine damals keineswegs irgenwie überraschende Zahl. Aber die Tatsache dieses Kirchenschatzes war im Sinne der damaligen Zeit eine Dokumentation des Glaubens an die Fürbitte der Heiligen und so ein Beleg für die religiöse Einstellung der Talleute.

2. Sozial-karitative Einheit der Pfarrei

Wie in den Alpen allgemein, so deckten sich auch in Ursen Pfarrei und Talgemeinde. Die Talleute übernahmen die Ausgaben für die liturgischen Notwendigkeiten in der Kolumbanskirche und stifteten daher Wachs und Licht. Dann übernahm die Pfarrei auch die soziale Fürsorge und karitative Hilfe und liess sich daher vom Tale Kleider und Käse für die Bedürftigen geben. Das erfahren wir aus den sogenannten *Spandrödeln*, von denen uns aus Ursen zwei erhalten sind, die chronologisch ungefähr den beiden Abzinsrödeln von 1445 und 1448 entsprechen³⁴⁷.

An erster Stelle werden jeweils die Abgaben an *Wachs* aufgezählt. Wachs war für jede Seelsorgskirche notwendig und gebräuchlich. So wurde 1290 bei der Gründung der Kirche von Springen die Leistung von 10 Pfund Wachs zur Beleuchtung der Kirche und von drei Pfund für den Priester gefordert, der das Stundengebet verrichtete³⁴⁸. Im 13.—15. Jh. waren solche Stiftungen für die Klöster (Engelberg, Fraumünster usw.) keine Seltenheit³⁴⁹. In unseren ursnerischen Verzeichnissen werden beide Male die gleichen 13 (bzw. 14) verpflichteten Wachsspender aufgezählt. An Gewicht gaben die Leute ein bis sechs Pfund, Jenni Regli indes neun und «der alt Krieg» sogar zehn Pfund. Im ganzen handelte es sich um 59 Pfund. Bei zweien, bei Peter und Jaklin Wolleb, ist ein Geldbetrag angegeben (1 Pfund Pfennige bzw. 18 Schillinge), was auf die beginnende Geldwirtschaft hinweist.

Für die Beleuchtung der Kirche wie auch der niedrigen Wohnungen war Wachs günstiger als die unbeliebten Kienspäne und das teure Öl. Man muss

³⁴⁶ Das Reliquienverzeichnis im Ursner Jahrzeitbuch von ca. 1525 liess Bischof Johann VI. Flugi von Chur bei seiner Visitation von 1634 abschreiben. Die beiden Verzeichnisse decken sich vollständig, einige formale Änderungen und eine neue Reliquie aus Zürich ausgenommen. Der Bestand blieb mithin unverändert. Geschichtsfreund 70 (1915) S. 270—271. Dazu Urner Neujahrsblatt 21 (1915) S. 48.

³⁴⁷ Gisler S. 34—35, 45—47.

³⁴⁸ Oechsli, Anfänge, Regest Nr. 314 = Urner Neujahrsblatt 7 (1901) S. 22.

³⁴⁹ Röllin S. 176.

sich indessen für diesen Zweck kaum das feine kostbare Bienenwachs vorstellen, wenigstens nicht allgemein, sondern zum Teil tierische Fette wie Talg (Unschlitt) oder Schmalz. Es genügte eine Höhlung aus Stein, in die der Brennstoff und der Docht hineingestellt wurden³⁵⁰. Echtes Bienenwachs wird man für die Kerzen beim liturgischen Gottesdienst gebraucht haben. Seit dem 11. oder 12. Jh. stellte man die Leuchter mit den brennenden Kerzen auf den Altar selbst. Besondere Bedeutung hatte die Osterkerze und die Prozessionskerzen am Feste Mariae Lichtmess³⁵¹.

Eine weitere Abgabe bezog sich auf die *Ewig-Licht-Lampe*, für welche in beiden Rödeln Walter Regli, die Jungfrau Berta von Hospental und Heini von Steinbergen je ein «leicht» stifteten. Als einziger gab Ruodi Regli dafür sechs Pfund Denare (Pfennige). Der Brauch des eucharistischen Lichtes machte sich im Abendland erst eigentlich im Verlaufe des 13. Jh. heimisch, wobei die Einführung des Fronleichnamsfestes grossen Einfluss hatte³⁵². Das Frauenkloster Müstair feierte schon 1275 das Festum Corporis Christi und durfte um 1322 eine Stiftung für das Ewige Licht entgegennehmen³⁵³. Daher wird man vermuten, dass dieser Brauch in Ursen schon lange vor 1445 bestand. Bei der Visitation von 1643 bemängelte der Churer Bischof freilich, dass dazu Öl gebraucht wurde, während dafür im Vorderrheintal Butter eingesetzt war³⁵⁴.

Die eigentliche Armenpflege stellten die *Spandröcke* dar, die 15 Personen schenkten, wobei beide Rödel nicht nur in den Namen, sondern auch in deren Anordnung übereinstimmen. Einen halben Rock schenkte Ammann Christen (Christan), einen ganzen Rock stifteten vier Wohltäter, anderthalb Rock stammten von Furter, fünf Röcke gab gleich Heini Krieg. Im ganzen machte dies 11 Röcke aus. Zwei Wohltäter gaben vier Ellen Tuch frei, was ein ganzes Gewand ausmachte. Die Donatoren hießen Wälti Kathrin und Bar(bar) Reglin. Ein ganzes Gewand schenkten auch je sieben (oder acht) Ursner, unter denen sich auch Ammann Johann Schweiger befand.

Man schenkte mithin nicht Hosen, welche die Männer trugen, wie wir dies aus dem Hexenprozess von 1459 erfahren³⁵⁵. Hingegen gab das Tal

³⁵⁰ H. Brockmann-Jerosch (Hrsg.), *Schweizer Volksleben* 1 (1933) S. 90—91.

³⁵¹ Eisenhofer Ludwig, *Handbuch der katholischen Liturgik* I (1932) S. 283, 285—287, 289.

³⁵² Eisenhofer I. S. 288—289 und *Lexikon f. Theologie u. Kirche* 3 (1959) Sp. 1266—1267.

³⁵³ I. Müller, *Geschichte des Klosters Müstair*. Disentis 1978 S. 66—68, 85.

³⁵⁴ *Geschichtsfreund* 70 (1915) S. 265 zu 1643.

³⁵⁵ *Geschichtsfreund* 6 (1948) S. 246.

1492/93 dem Öle Schmit «ein bar hosen», die 34 Gross, mithin einen guten Gulden kosteten (33 Gross = 1 Gulden)³⁵⁶. Während die Hosen wie im bürgerlichen Hochmittelalter sehr einfach waren und infolge ihrer Kürze wenig auffielen, stach der faltige Rock, der bis zu den Knieen reichte und das Gewand fast ganz bedeckte, mehr hervor³⁵⁷. Weil der Rock eine grosse Bedeutung hatte, deshalb waren ärmere Leute auf die Spendröcke angewiesen.

Stoffe mussten in Ursern von auswärts beschafft werden, was durch den Gotthardtransit leicht zu machen war. Wir kennen zwei Tuchhändler dieser Zeit, zunächst den 1498/99 belegten Jost Sünly, der im Jahre 1500 das Urner Landrecht erhielt³⁵⁸. Einheimischer Abkunft war Hensli Benit, der 1495/96 für vier Ellen Tuch von Ammann Christen vier Gulden an Gold bekam³⁵⁹.

Das Talvolk sorgte nicht nur für die Kleidung, sondern auch für die Nahrung. In beiden Spendrödeln erscheinen die gleichen acht Wohltäter, die jedes Jahr einen halben Zentner *Käse* für die Armen zur Verfügung stellten³⁶⁰. Wie sehr der Käse sowohl ein Hauptnahrungsmittel für die Talleute wie ein geschätzter Exportartikel war, haben wir schon bei der Befprechung der Milchwirtschaft gesehen.

Ob nicht auch der *Pfarrer* von der Bevölkerung Käse erhielt? Der Seelsorger lebte in erster Linie vom Pfrundgut, doch kamen ihm auch Naturalien zu, die indes für unseren Fall nicht überliefert sind. Als sonstige Einnahmen standen die Gebühren bei Trauermessen zur Verfügung. Beim Gottesdienst für Heini Wolleb wurden «dem kilchheren» 38 Schillinge zu teil, bei der allgemeinen Jahrzeit für die Talbevölkerung kamen dem «pfaffen» (Pfaff aus papa) nur 21 Schillinge zu³⁶¹.

Gleichsam als Vermittlung zwischen Pfarrer und Kirchenvolk darf der «kilchmeier» gelten, der uns 1498/99 entgegen tritt, freilich bei einer nicht kirchlichen Angelegenheit (Vermittlung eines Weibelkleides)³⁶². Zu vermuten ist, dass er bei den Spenden mitzuwirken hatte.

³⁵⁶ Wymann, Rechnungen S. 269.

³⁵⁷ Friedrich Zoepfl, Deutsche Kulturgeschichte 1 (1931) S. 20–291, 408–409.

³⁵⁸ Wymann, Rechnungen S. 276, dazu Schweiz. Zs. f. Geschichte 18 (1968) S. 225–227.

³⁵⁹ Wymann, Rechnungen S. 269. Ebendorf S. 277 ist Doensch (Anton) Schnider erwähnt, offensichtlich ein Walser, dessen Familienname damals kaum mehr den Beruf angab. Dazu Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 16 (1936) S. 264–265 und Paul Zinsli, Walser Volkstum 1969, Register s.v. Schnyder/Schnider.

³⁶⁰ Gisler S. 35, 47.

³⁶¹ Wymann, Rechnungen S. 277, 280 zu 1499 und 1501.

³⁶² Wymann, Rechnungen S. 276, zu 1498/99.

Die *Freigebigkeit* der Talobrigkeit für kirchliche Anlässe war nicht gering. Mit Geld bedachte sie Kirchen und Kapellen im tessinischen Ronco (1502) wie im walserisch-bündnerischen Obersaxen (1519) und ebenso in innerschweizerischen Orten wie Weggis (1514) und Meggen (1519). An der «ewigen mess» von Flüelen beteiligte sie sich ebenso (1502)³⁶³. Eine Urner Abordnung zu einer Primiz in Airolo 1494/95 bewirtete man gütlich³⁶⁴. Bei der Erstmesse offerierte 1502 die Talregierung dem Neupriester zwei Gulden in Gold und beschenkte die fremden Gäste mit Wein³⁶⁵.

Die Ursner verstanden es auch, die *Kirchweihen*, besonders die von Andermatt und Hospental, zu Festen umzugestalten, die Alt und Jung erfreuten. Da kamen Leute von Uri, vor allem von Wassen, aber auch solche von der Leventina, denen meist Wein gespendet wurde³⁶⁶. Wie sehr bei solchen Festen Kirchliches und Weltliches verbunden wurde, zeigt die Erlaubnis, dabei einen Dolch zu tragen, genau wie bei Tagungen ausserhalb des Tales³⁶⁷. Vielleicht zog man in Parade zum Gottesdienst. Nach der kirchlichen Feier konnten Spielleute zum Tanz aufspielen und Possen reissen. So schenkte 1493/94 der Ammann des Tales «dem Frantzen und sin gesellen an der kilchway an der Matt» dafür einen halben Gulden³⁶⁸.

Ein mehr weltliches Fest war die *Fastnacht*, wobei bestellte Spielleute für die Musik zum Tanze sorgten³⁶⁹. Man beging sie in der Ratsstube zu Alt-kirch oder unter den sogenannten Tanzlauben³⁷⁰. Auch in Hospental gab es eine Stube, in der die Narrenzeit durchgebracht wurde³⁷¹. Charakteristisch war der Umzug der Stopfen oder Stöpfen. Maskierte junge Männer zogen Harnische an und führten Gewehre und Stricke mit sich, um dann unter dem Rasseln der Schellen, die sie auf ihrem Rücken trugen, von Dorf

³⁶³ Wymann, Rechnungen S. 253–254 zu 1502–1519.

³⁶⁴ Wymann, Rechnungen S. 266 zu 1494/95.

³⁶⁵ Wymann, Rechnungen S. 252 zu 1502.

³⁶⁶ Wymann, Rechnungen S. 249, 253, 259–260, 262, 265, 270, 277–279 zu 1492–1531.

³⁶⁷ Altes Talbuch Nr. 68, 77, beide Stellen auch ediert von R. Hoppeler im Anzeiger für Schweizerische Geschichte NF Bd. 10 (1906) Nr. 3 S. 65. Zur Interpretation siehe Schweizerisches Idiotikon XII. Heft 154 (1960) Sp. 1713–1714 zu ca. 1533.

³⁶⁸ Zu Frantzen siehe Wymann, Rechnungen S. 258, 262 sowie Geschichtsfreund 44 (1889) S. 181 Nr. 382 zu 1490 Sept. 30. Vgl. Müller, Schnagg l.c. S. 220–221. Über Spielleute Wymann, Rechnungen S. 275, 278–279 zu 1493–1601.

³⁶⁹ Wymann, Rechnungen S. 273, 275 zu 1496–98.

³⁷⁰ Wymann, Rechnungen S. 49, 275 für 1497–1531.

³⁷¹ Wymann, Rechnungen S. 249 zu 1510–1514.

zu Dorf zu eilen und mit ihren eisenbeschlagenen Stöcken an die Türen zu klopfen, um etwas zu heischen. Deshalb wurden sie Stopfer genannt, weil sie so um etwas «stupften». Für Ursern sind Belege aus der Zeit von 1494—1500 zu nennen, wonach die Stopfer zweimal je einen Gulden und einmal wenigstens 30 Schillinge (statt 40 = 1 Gulden) erhielten³⁷². Drei Gulden erhielten sie 1509, um sich damit gütlich zu tun³⁷³. Solche Fastnachtsgewohnheiten sind uns für das Bündner Oberland (für die Gruob um Ilanz und für das Lugnez) durch die Chronisten des 16. Jh. (Tschudi und Campell) bezeugt, freilich nur als verwerflicher Spuk. Ursern wird ihn kaum von der rätoromanischen Nachbarschaft übernommen haben. Man hat schon walserischen Einfluss auf das surselvische Gebiet vermutet. Da sich aber ähnliches Brauchtum auch anderswo, so im ganzen Gebiet von Nordtirol und Salzburg bis Glarus und Wallis findet, wird man darin eine germanische oder romanische Eigenheit der Gebirgstäler sehen müssen³⁷⁴.

Die Fastnachtszeit begann mit dem Dreikönigsfest, dem 12. Tag nach Weihnachten, und erreichte ihren Höhepunkt am «feisten donstag» vor Quinquagesima (Sonntag Esto mihi) und ging als «junge fasnacht» am Dienstag vor dem Aschermittwoch zu Ende³⁷⁵. Die «alte fasnacht» fand am ersten Fastensonntag (Invocavit) statt wie heute noch in reformierten Städten³⁷⁶. Für diese Feier liegt kein Beleg in Ursern vor. Es gelang offenbar, die Fastenzeit im kirchlichen Sinne geltend zu machen.

3. Die Schule der Pfarrei

Wenn wir durch Jahrhunderte im Hochtal keinen Unterricht nachweisen können, so ist dies keineswegs überraschend, noch weniger ein schlech-

³⁷² Wymann, Rechnungen S. 267, 275, 277 zu 1494—1500.

³⁷³ Isidor Meyer in Schweizer Volkskunde 32 (1942) S. 94—95 zu 1509. Ob die dort zu 1520 notierte Ausgabe am Dreikönigsfest (Anfang der Fastnacht) «mit den scheffen» hierher gehört, ist noch problematisch, zitiert auch bei Wymann, Rechnungen S. 250 Anm. 18. Vielleicht bezieht sich die Aufgabe von drei Dickpfennigen «ze der fassnacht ze springen und ze loufen» auf unsere Stopfer. Wymann, Rechnungen S. 273 zu 1496/97. Ähnliches gilt von den Harnischen, die gleich vor den Einträgen zur Fastnacht erwähnt werden. Wymann, Rechnungen S. 267 zu 1494/95.

³⁷⁴ Hans Dietschy, Der Umzug der Stopfer, in: Schweiz. Archiv für Volkskunde 37 (1939/40) S. 25—43. Karli Meuli, Gesammelte Schriften 1 (1975) S. 183—189. Leo Zehnder, Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik. Basel 1976 S. 308.

³⁷⁵ Wymann, Rechnungen S. 267 zu 1494/95.

³⁷⁶ Wymann, Rechnungen S. 267 zu 1494/95, wo die Datierung «am donstag vor der alten fasnacht» nur für den Empfang von Landammann Reding und seinen «gesellen» Geltung hatte.

tes Zeichen, denn Schulwissen und Intelligenz decken sich keineswegs immer. Die Aufgeschlossenheit der Talleute, die straffe Organisation des Säumerwesens, die wachsende innere Einheit des Tales sind Beweis genug für dessen Geistigkeit. Die ersten Belege für eine Schule in Ursenr würde man von der Abtei Disentis erwarten, doch haben die wenigen Mönche nie vor dem ausgehenden 15. Jh. die ihnen zugehörigen Pfarreien selbst betreut, sondern stets Weltgeistliche angestellt. Ihnen war es überlassen, ob sie Unterricht geben wollten oder nicht.

Soweit wir wissen, machte von dieser Möglichkeit am frühesten und ausgiebigsten Gebrauch *Pfarrer Konrad Gross*, der uns aber schon am 19. Juni 1448 als «vormalen kilcher ze Vrseren» begegnet³⁷⁷. Damals zog er in die urnerische Pfarrei Bürglen, die er sicher bis 1470, wahrscheinlich bis 1473 innehielt. In dieser Stellung erscheint er sogar 1449–58 als Dekan des Vierwaldstätter Kapitels³⁷⁸.

Aus seiner Ursner Zeit ist ein *Rechnungsbuch* für seine Schüler für 1446 und 1447 erhalten³⁷⁹. Eine eigentliche Schule mit einer geordneten Klasse war dies nicht, vielmehr begann bald dieser, bald jener zu ganz verschiedenen Zeiten den Unterricht. Die Ausgaben betrafen Papier und Tinte («schribzügk»), dann ein Namenbuch, wohl ein ABC-Büchlein, ferner Schreibtafeln. Es handelte sich mithin um die unterste Stufe einer Schule. Lateinunterricht nach der Grammatik des Donatus (4. Jh.) erhielten nur die beiden Söhne Ulrichs am Stein. Zum Ausgleich für die Mühen bezog der Pfarrer von den Eltern meist Holz, das ja im kalten Ursenr sehr notwendig war. Gelegentlich kommen auch Fleisch und Butter sowie Salz oder andere Naturalien als Entgelt vor. Selbst verschiedene Geldsorten (Plappart, Pfund, Rupper) kamen zur Anwendung.

Unter den 22 uns bekannten Schülern dürften 11 Söhne des Tales gewesen sein. Freilich brachte es keiner zur Würde eines Ammanns, aber wenigstens rückte einer zum Amt des Talweibels vor (Müesli Claus). Ein anderer machte eine glänzende Heirat, indem er die Erbtochter der Frau Verena

³⁷⁷ Geschichtsfreund 43 (1888) S. 76 Nr. 299 zu 1448 Juni 19.

³⁷⁸ Biographisches im Urner Neujahrsblatt 18 (1912) S. 61–62. Gross stammte aus Wangen, das am ehesten mit Wangen im Allgäu (Bez. Ravensburg) gleichgesetzt werden kann.

³⁷⁹ Veröffentlicht in Adelhard Signer, Das Schulwesen von Andermatt, in: Rechenschaftsbericht des Erziehungsrates Uri über die Jahre 1958 und 1959. Altdorf 1960 S. 102–105. Dazu die ergänzenden Bemerkungen bei Gisler S. 15–17, 36–37.

Büeler zur Ehe erhielt, doch vertrat er auch das Tal vor dem Altdorfer Fünfzehner Gericht (Matter Hensli 1455)³⁸⁰.

Im Schülerverzeichnis überraschen uns mehrere Schüler aus *Unterwalden*, näherhin aus Nidwalden bzw. Wolfenschiessen. Vielleicht war Konrad Gross vorher dort seelsorglich tätig. Die Abgaben in Naturalien für diese Schüler sprechen freilich eher dagegen, doch können deren Eltern auch durch Verwandte oder Mittelpersonen dafür aufgekommen sein. In der Liste fallen die zwei Lateinschüler auf, die Söhne des Ulrich am Stein, ferner die drei Brüder Caspar, Hensli und Heini, die Söhne des Walter Zelger aus Stans, der in der Zeit von 1440 bis 1447 mehrfach als Landammann amtete und Bote zu zahlreichen Tagsatzungen war. Der jüngste Sohn dürfte personengleich sein mit Heinrich Zelger, 1478 als Pensionär des Erzherzogs Sigmund, 1480 als Landammann von Nidwalden und 1481 als Vogt zu Baden nachgewiesen³⁸¹. Die übrigen Unterwaldner entstammen teilweise aus alten Familien³⁸².

³⁸⁰ Wir zählen hier die Schüler des Tales auf: Bennit Jenni aus Realp, nachweisbar 1445–76. Gisler S. 110 (Register); Hug Gerung aus Realp, belegt 1445–76. Gisler S. 35, 46, 82; Müesli Claus von Altkirch-Andermatt, 1493/94, Weibel. Wymann, Rechnungen S. 263–264; Kuonlis Knaben. Viele Kueni in Ursen 1445–57; Matter Hensli, Vertreter Ursens im Streit mit den Erben Spielmatters. Gisler S. 12, 56, 59–60, 69, 72, 76; Mettler Henslin, vielleicht Sohn von Uli Mettler, der 1465 einen Streit der Kirchgenossen mit Engelberg schlichtete. Gisler S. 16; Russi Rudi, lebte gemäss den Rödeln von 1445–57 in Altkirch. Gisler S. 33, 45, 57; Schmid Arnold, Sohn des Uli sel. Der 1492–97 nachgewiesene Ueli (Öle) Schmidt könnte Sohn des Uli Schmid sein. Wymann, Rechnungen S. 261, 274; Smitz Hensli und Welti, Söhne des Jenni Smitz; Wolleben Peter, Bruder des Heini Wolleb, des Helden von Frastanz. Gisler S. 74, 79, 105.

³⁸¹ HBLS 7 (1934) S. 143, 635.

³⁸² Henslin Nidrist (Indrist), Sohn des Jenni selig, deren Familie nach Wolfenschiessen hindeutet. HBLS 7 (1934) S. 669. Der Sohn des Caspar Schib (Schjp?) dürfte vielleicht mit der Familie Scheib oder Scheiber (Scheuber) zusammenhängen, die ursprünglich auch von Wolfenschiessen stammte. HBLS 6 (1931) S. 54, 166. Henslin und Heinimann waren Söhne des Ulrich am Stein, einem Nidwaldner Landleutengeschlecht von Wolfenschiessen. Die Söhne werden ausdrücklich als Lateinschüler charakterisiert, da ihnen um 10 Schillinge die Grammatik des Donatus (4. Jh.) übergeben wurde. Gisler S. 15–16. Ein Arnolt von Stein von Stans hatte 1420 Beziehungen zu Uri. Geschichtsfreund 43 (1888) S. 3 Nr. 245. Heini Suter, Sohn des Erni Suter, geht auf das alte Geschlecht Suter aus Nidwalden zurück (Stans, Buochs, Dallenwil). HBLS 6 (1931) S. 619. Ein Schüler Bülmann wird als Sohn des Henslin von Waltersberg bezeichnet, der wohl aus dem Weiler Waltersberg bei Stans stammt. Doch hängt diese Familie nicht unmittelbar mit dem um 1390 im Mannestamme erloschenen Nidwaldner Geschlecht von Waltersberg zusammen. HBLS 7 (1934) S. 143, 410. Zu Büelmann siehe Ulrich und Hans Büelmann in Schwändi (Pfarrei Sarnen). R. Durrer, Kunstdenkmäler des Kt. Unterwalden. 1928 S. 737.

Die Verbindung Ursers mit Unterwalden ist schon aus den alten Beziehungen des Hochtales mit dem Kloster Engelberg zu erklären³⁸³. Auch im Hexenprozess von 1459 gab es persönliche Beziehungen, wie schon Martin Infang belegt³⁸⁴. In den Rechnungen von Ursern begegnen wir 1492/93 einem Erni Turner aus Unterwalden³⁸⁵. Die gleiche Quelle meldet zu 1495/96 Geschenke an Ammann Marquard Zelger, der zwischen 1492 und 1508 mehrmals das Amt eines Landammanns von Nidwalden bekleidete³⁸⁶.

Im Schülerverzeichnis des Pfarrers Konrad Gross von 1446 und 1447 entdecken wir auch zwei *Walliser*, nämlich Jenni und Hans uf der Louben, die von «Geschingen» stammten, womit wohl Geschinen im Obergoms gemeint sein dürfte³⁸⁷.

Die Schule in Andermatt war wohl ein persönliches und freiwilliges Unternehmen des Pfarrers Gross, das zunächst ohne Fortsetzung blieb. Weder der Bestallungsbrief des Pfarrers Joh. Geusser von 1481 noch die Neuordnung der Pfarrerpflichten durch den Abt von Disentis von 1484 erwähnen den Unterricht. Die Lage änderte sich erst, als die Andermatt Peterskapelle einen *Kaplan* erhielt. Er wird durch den Spannbrief von 1481 verpflichtet, nicht nur die Messe zu feiern und den Choral zu pflegen, sondern auch Schule zu halten³⁸⁸. Der Unterricht bestand jedenfalls nur im Lesen und Schreiben sowie Rechnen, nicht aber im Latein. Von einer allgemeinen Bildung konnte kaum die Rede sein.

Dem entspricht es auch, dass es keinen berufsmässigen *Kanzler* oder Schreiber der Obrigkeit gab. Man stellte einfach von Fall zu Fall einen Schriftkundigen an, der gerade zur Verfügung stand. Ein gewisser Kabler erhielt ein halbes Mass Wein, da «er brief hat gelesen». Dann bekam er ein andermal zwei Schillinge, «dz er het den brief gen Altdorf geschrieben». Ein Mass Wein schenkte man dem Landschreiber und Schulmeister von Alt-dorf, Johann Bürgler, für die Abfassung eines Briefes. Es brauchte Schrei-

³⁸³ Zu den ursnerischen Jahrzeitstiftungen seit dem ausgehenden 14. Jh. in Engelberg siehe Geschichtsfreund 124 (1971) S. 306–328.

³⁸⁴ Geschichtsfreund 6 (1849) S. 247 (Martin Infang und Gretty Sitterer).

³⁸⁵ Wymann, Rechnungen S. 259 (Turner).

³⁸⁶ Wymann, Rechnungen S. 270 (Marquard Zelger).

³⁸⁷ L. Carlen, Gericht und Gemeinde im Goms 1967 S. 18. Zu den Beziehungen des Goms mit Ursern siehe Blätter aus der Walliser Geschichte XVIII. Bd. 1 Jahrg. 1982 S. 13–17.

³⁸⁸ Signer, Schulwesen l.c. S. 105. Danach hat man erst 1681 dabei ein Haus gebaut, in dem man auch Schule halten konnte.

ber für Briefe nach Livinen wie nach Schwyz³⁸⁹. Die Lese- und Schreibkunst war offenbar nicht einmal bei den Magistratspersonen verbreitet. Deshalb amteten die Pfarrer von Ursen 1452 und 1476 als Schreiber des Steuerrodelns³⁹⁰.

4. Die Pfründen zu Hospental und Realp

Ursen bildete seit dem 11./12. Jh. eine einzige Talpfarrei mit dem Zentrum in St. Kolumban zu Altkirch/Andermatt. Nach einer Abgabenliste von 1452 war auch Altkirch/Andermatt mit 1386 Pfund die Hauptsiedlung des Tales. Daneben spielten Realp mit 818 Pfund und fast ebenso wichtig Hospental mit 791 Pfund eine beachtenswerte Rolle³⁹¹. Man würde in Realp, dem entferntesten Punkte von der Pfarrkirche, zuerst eine Kaplanei erwarten. Da aber der Gotthardverkehr umfassender war als der Furk transit, gelangte Hospental früher zu seinem Ziele, nämlich 1448, während Realp erst 1518 so weit war.

Wie die Urkunde vom 4. November 1448 betonte, ist die Hospentaler Pfründe «vnser lieben frowen Cappell» schon «von vnsern vordern gestiftt» worden³⁹². Das ergibt sich auch daraus, dass «vnser frowen güt» schon 1445 in den Rödeln zu Realp und Hospental genannt wird, nie aber in Altkirch/Andermatt³⁹³. Freilich ist das Marienpatrozinium zu allgemein, um daraus auf die Zeit der Errichtung des Gotteshauses schliessen zu können. Aber in Anbetracht, dass die Zisterzienser, die seit 1290 in Göschenen von den Rapperswiler Grafen Güter erhalten hatten, dann eine Marienkapelle errichteten, die 1341 einen päpstlichen Ablassbrief erhält, darf man für die Hospentaler Kapelle das 14. Jh. noch in Erwägung ziehen³⁹⁴.

³⁸⁹ Wymann, Rechnungen S. 258—259, 261, 264, 267 zu 1491—96. Dazu Signer, Schulwesen S. 102.

³⁹⁰ Gisler S. 62, 73—74.

³⁹¹ Gisler S. 71 Anm.

³⁹² Geschichtsfreund 43 (1888) S. 76—79 Nr. 300 zu 1448 Nov. 4. Regesten im Visitationsbericht von 1643 im Geschichtsfreund 70 (1915) S. 277—278 und bei Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 52. Eine spätere gute Kopie des Briefes liegt im Talarchiv, von der mir Herr Myran Meyer, Andermatt, eine Xerokopie verschaffte.

³⁹³ Gisler S. 21, 22, 25, 28 usw. (siehe Register). Der zwischen 1445 und 1450 einzureihende Kaplan Johannes von Hospental war wohl der erste Betreuer des Heiligtums 1448. Gisler S. 12—14.

³⁹⁴ Über die Kapelle in Göschenen Urner Neujahrsblatt 48/49 (1957/58) S. 24 und Qellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I.3 (1964) Nr. 358 und 394 zu 1341 und 1342.

Erst 1448 stellte man in Hospental dauernd einen Priester an, mag er nun aus dem Ordensstande oder Weltpriester sein. Die Neuerung darf aber in keiner Weise zum Schaden «vnsers kilchhern» ausschlagen. Ohne Wissen und Willen des Pfarrers darf der neue Kaplan weder beichthören noch taufen noch auch Sakramente spenden. Er darf auch nicht ein Opfer aufnehmen, weder in Hospental noch in irgend einem Gotteshaus des Tales, da «alles einem kilchherren gehört». Gibt indes jemand dem Kaplan zwar nicht auf den Altar, wohl aber «in sin hand» einige Pfennige oder eine Sache vom Werte einiger Pfennige, so darf er sie annehmen, ohne dass der Pfarrer etwas einwenden kann. Aus allen Bestimmungen ergibt sich eine dominierende Stellung des Talpfarrers. Die Einheit Urserns sollte bleiben.

Während die Pfarrkirche St. Kolumban eine Gründung der Abtei Disentis war, handelte es sich in Hospental um eine Eigenkirche des ursnerischen Talvolkes, denn der Ammann und die Talleute stellten den Pfrundbrief auf und beanspruchten darin die Wahl des Kaplans. Indes hat der Pfarrer das Recht, Einsicht zu nehmen in die Zeugnisse des Anwärters und zu beurteilen, ob er für den Messedienst geeignet sei. Auffallen kann das Wahlrecht der Gemeinde nicht, denn südlich des Gotthards, in tessinischen und lombardischen Gebieten, war dies schon im 12. Jh. Brauch, im rätischen Nachbarland seit Mitte des 15. Jh. urkundlich belegt (1460 Waltensburg usw.)³⁹⁵. Entsprechend bestellte die Gemeinde auch Kapellvögte, wie uns solche 1494 und 1502 bezeugt sind³⁹⁶.

Die Marienkapelle in Hospental dürfte wohl die gleiche sein, wie wir sie in einem Visitationsbericht von 1643 beschrieben finden, ein spätgotischer Bau mit gewölbtem Chor und einer hölzernen Walmdecke im Schiff. Sie blieb so bis zum heutigen barocken Neubau aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts³⁹⁷. In der Nähe der Kirche wird sich das Kaplanenhaus befunden haben, bestimmte doch die Gemeinde 1448: «Der obgenant Capplan sol sesshaft sin ze Ospetal, da er auch sin hus hant».

Sehen wir uns nun das Pensum des Kaplans näher an. Alle Sonntage und alle Feiertage, alle Montage und «gezalt tag», ferner am Gründonnerstag, Karfreitag, am Abend vor Ostern und am Abend vor Pfingsten und sonstigen landesüblichen Tagen soll der Kaplan in der Pfarrkirche die hl. Messe

³⁹⁵ Büttner-Müller, Frühes Christentum im Schweizerischen Alpenraum. 1967 S. 54—58.

³⁹⁶ Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 50.

³⁹⁷ Geschichtsfreund 70 (1915) S. 268—269 und Urner Neujahrsblatt 21 (1915) S. 52. Helvetia Christiana 2 (1942) S. 91—92.

halten³⁹⁸. Wenn er wegen Unwetter oder unmöglicher Wegverhältnisse («vnweg») nicht kommen kann, dann soll er in Hospental den Gottesdienst halten und während desselben dem Volk «dz zit» verkünden. Im Anschluss an die Predigt hat er mithin die Gottesdienstordnung, die Fest- und Fasttagge der kommenden Woche bekanntzugeben. Spuren solcher Verkündigungen sind schon bei den Kirchenvätern festzustellen³⁹⁹. Geht aber der Kaplan am Sonntag in die Pfarrkirche, dann hat er vorher in der Kapelle Salz und Wasser zu segnen, wie «von alter herkommen ist»⁴⁰⁰.

Der Kaplan muss nicht nur in Andermatt Messe lesen, sondern auch sonst dem «kilchherren helffen singen vnd lesen». Es handelt sich hier um die Beihilfe bei der Mette (Matutin bzw. Vigilien und Vesper)⁴⁰¹. An drei Marienfesten (Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt) soll der Kaplan danach trachten, vor oder nach der Vesper in der Pfarrkirche in Hospental eine Vesper singen «von des applas wegen», der an diesen Tagen zu gewinnen ist⁴⁰². In den eigentlichen «applas wochen» des Fronleichnamsfestes soll der Kaplan jeden Tag «sin siben zit», also die sieben liturgischen Tagzeiten beten, sofern er nicht in die Pfarrkirche gehen muss. Ist der Pfarrer aus dem Tal gegangen, dann soll der Kaplan die Sakramente spenden, wo es notwendig ist. Wie sehr der ganze Pfrundbrief ernst genommen wurde, erhellt daraus, dass jeder neue Pfarrer des Tales sich verpflichten musste, diese Abmachungen zu halten.

Im Pfrundbrief der Liebfrauenkapelle in Hospental von 1448 wurde der dortige Pfrundherr verpflichtet, je einmal in der Woche an einem für ihn freien, d.h. nicht zur Messe verpflichtenden Tag in *Realp* den Gottesdienst zu halten. Die Kapelle war, wie wir erst im Weihebrief von 1500 lesen, dem *hl. Kreuz* geweiht (s.u.). Wohl gibt es sehr alte Kreuzkirchen, allein die mei-

³⁹⁸ Im 14. und 15. Jh. war die Messe bereits in den letzten Kartagen auf den Abend verlegt. L. Eisenhofer, Handbuch der katholischen Liturgik 1 (1932) S. 514.

³⁹⁹ Eisenhofer l.c. 2 (1933) S. 119—120.

⁴⁰⁰ Eisenhofer l.c. 1 (1932) S. 304—308 datiert die Einführung der kirchlichen Besprechung mit Weihwasser, dem Salz beigegeben wurde, ins 6. — 9. Jahrhundert.

⁴⁰¹ Die Mette ist zu halten an Weihnachten, am Karfreitag, am Vorabend von Ostern und am Ostertag, die Vesper am «heiligen abend» zu Weihnachten, vor Pfingsten wie vor Allerheiligen, Allerseelen, Kirchweihe der Pfarrkirche, vor dem Kolumbansfest. Der Pfrundbrief erinnert ausdrücklich noch an die «dry metten vnser froven abend». (Annuntiatio, Assumptio, Nativitas). Siehe folgende Anmerkung.

⁴⁰² Vielleicht handelt es sich hier um das kleine mariatische Officium, das schon im 10. Jh. verbreitet war und besonders vom Klerus in Italien und den hochmittelalterlichen Orden wie Zisterziensern sehr gefördert wurde. Daraüber Eisenhöfer l.c. 2 (1933) S. 559—560.

sten dieses Titels stammen aus der Kreuzzugszeit und den darauf folgenden zwei Jahrhunderten. Daher dürfen wir wohl die Errichtung der Realper Kapelle dem 14. Jh. zuweisen⁴⁰³. Dass eine bedeutende Siedlung bestand, erhellt aus den Abtzinsrodeln von 1445, 1448 und 1457, die jeweils die Kapelle als Angrenzer erwähnen⁴⁰⁴.

Nach den Rechnungen des Tales erlebte die Kapelle unter dem Kirchenvogt Hans Müller von Realp in den Jahren 1491–94 eine Restauration, die gemäss dem alten Talbuch vor allem die Glocken und das Schindeldach umfasste⁴⁰⁵. Kaum restauriert, erlitt die Kapelle eine regelrechte Profanierung. Da auch der Friedhof von Altkirch damals entweihet wurde, muss es sich um kriegerische Ereignisse, wohl im Zusammenhang mit dem Reislauen oder dem Schwabenkrieg, handeln. Die Rekonziliation beider Heiligtümer führte der Dominikaner Fr. Balthasar Brennwald am 12. Oktober 1500 durch, ein gebürtiger Walenstadter, der 1491–1500 als Generalvikar des Churer Bischofs Heinrich von Hewen amtete⁴⁰⁶.

Begreiflicherweise suchte Realp einen ständigen *Kaplan* zu erhalten, nachdem Hospental schon seit 1448 einen solchen zur Verfügung hatte. Die führenden Männer des Dorfes wandten sich daher in dieser Absicht an den päpstlichen Abgesandten in der Schweiz, an Antonio Pucci, einen gebürtigen Florentiner, der 1517/18 die Nuntiatur bekleidete, ein Parteigänger Schiners, der nachher Bischof von Pistoja und 1531 Kardinal wurde (+ 1544)⁴⁰⁷. Realp motivierte seinen Wunsch mit der Lage des Dorfes in den rauhesten Gebirgen, mit der weiten Entfernung von der Mutterkirche, die eine grosse deutsche Meile betrage⁴⁰⁸, endlich mit der Unmöglichkeit, bei massenhaftem Schnee im Winter zur Pfarrkirche zu gelangen, sodass Leute

⁴⁰³ Darüber Schweiz. Zs. f. Geschichte 7 (1957) S. 451–452.

⁴⁰⁴ Gisler S. 20, 38, 49. Der «krützlisaker» oberhalb Realp kommt im Hexenprozess von 1459 vor. Geschichtsfreund 6 (1849) S. 246.

⁴⁰⁵ Wymann, Rechnungen S. 236, 256 und Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 53 A.

⁴⁰⁶ Originalurkunde im Kirchenarchiv zu Realp, Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 141 Nr. 40 zum 12. Oktober 1500. Zum Weihbischof Brennwald siehe Helvetia sacra 1 (1972) S. 510.

⁴⁰⁷ Über Pucci siehe HBLS 5 (1929) S. 495–496. Näheres bei Albert Büchi, Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matth. Schiner 2 (1925) S. 661 (Register).

⁴⁰⁸ miliare teutonicum bestand in 7,5 km, der Entfernung von Platta-Disentis. Org. Urk. 6. April 1456 im Archiv Medels. Die Entfernung Disentis-Olivone wurde mit 15 Meilen angegeben. Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 18 (1924) S. 149 (zu 1605).

ohne Sakamente sterben⁴⁰⁹. Der Nuntius beauftragte am 14. Sept. 1518 in Zürich den Propst von St. Felix und St. Regula, Dr. utriusque iuris Johannes Manz, früher Domherr in Sitten, einen Freund Schiners, jetzt seit 1495 bis zu seinem Ableben 1518 Propst in Zürich, das Begehr der Realper zu prüfen und im günstigen Falle positiv zu entscheiden⁴¹⁰.

Propst *Johann Manz* entwarf am 23. Oktober 1518 in Gegenwart seines Bruders Kaspar Manz, des Kaplans des Grossmünsters, und im Beisein von Heinrich Trübbmann, dem Kaplan des Sittener Bischofs Matth. Schiner, eine Einladung zu einer Konferenz am 15. November in der Zürcher Propstei⁴¹¹. Er richtete sie an Pfarrer Philipp Faner von St. Kolumban in Ursen und an die Vertreter von Realp⁴¹². Gründe und Gegengründe sollten dann vorgetragen werden, um am Schlusse eine diesbezügliche Übereinstimmung zu erzielen⁴¹³.

Tatsächlich kamen nun am 15. November in Zürich die Abgesandten beider Parteien zusammen. Für Realp erschienen der Sachwalter Nikolaus Müller und der Kirchenvogt Gerung Renner, für die Talkirche Pfarrer Philipp Faner und Kirchenvogt Caspar Bartholome⁴¹⁴. Als Schiedsrichter walteten Kardinal Matthäus Schiner, Bischof von Sitten, und Propst Felix Frey von Zürich⁴¹⁵. Schon an den Vertretern der Parteien wie an den Schiedsrichtern ersieht man, wie sehr sich die alte Pfarrei oder genauer dessen Pfar-

⁴⁰⁹ Ähnliche Begründung bei der Verselbständigung von Spiringen 1290 (Oechsli, Regesten Nr. 314), von Erstfeld 1477 und 1478 (Geschichtsfreund 20 (1864) S. 324—325 und 44 (1889) S. 99—101), von Medels 1500 (Moor C. von, Codex Diplomaticus 4 (1865) S. 351—354 zu 1400 (recte 1500)).

⁴¹⁰ Originalurkunde im Kirchenarchiv zu Realp, Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 141 Nr. 41 zu 14. Sept. 1518. Über Joh. Manz siehe HBLS 5 (1929) S. 19 und bes. A. Büchi, Korrespondenzen und Akten I.c. 1 (1920) S. 34—36 und 2 (1925) S. 654 (Register).

⁴¹¹ Kaspar Manz (+ 1532) wird in der Urk. als germanus noster bezeichnet. Erwähnt auch im HBLS 5 (1929) S. 19. Über Heinrich Trübbmann (Triebmann, Truobmann), Kaplan des Bischofs von Sitten, Pfarrer in Grimslen, siehe Büchi, Korrespondenzen und Akten 1 (1920) S. 22, 31—32 und 2 (1925) S. 672 (Register).

⁴¹² Philipp Faner stammte aus der Churer Diözese und wurde am 2. Oktober 1517 von Abt Andreas de Falera dem Churer Bischof präsentiert. Die Urk. verwendet für dessen Vorgänger die Amtsbezeichnung: ecclesie rectorem. Urner Neujahrsblatt 56/57 (1965/66) S. 37—38.

⁴¹³ Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 141—142 zum 23. Oktober 1518.

⁴¹⁴ Ein Gerung Renner ist 1491 und ein Caspar Bartholome 1532 nachzuweisen. Wymann, Rechnungen S. 251, 281.

⁴¹⁵ Felix Frey von Baden, Magister, Propst des Grossmünsters bis zu dessen Aufhebung 1524, trat zur Zwinglikirche über, starb 1555. HBLS 3 (1926) S. 246.

rer gegen eine neue Kaplanei gewehrt hatte. Wie zu erwarten war, fiel der Entscheid zu Gunsten der neuen Pfründe aus. Die Dorfleute waren aber verpflichtet, für Unterhalt und Behausung ihres Kaplans aufzukommen, dem ans Herz gelegt wurde, Gottesdienst und Sakramentenempfang in aller Ehrfurcht zu besorgen. An Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt müssen die Realper noch die Mutterkirche besuchen, dort auch Zehnten und Opfer abgeben und die Osterkommunion empfangen. Ebenso hat die Taufe der Knaben, nicht aber der Mädchen in der Pfarrkirche stattzufinden. Der Unterschied der Geschlechter liegt darin, dass die Mädchen als schwächer galten und daher zur Sicherheit möglichst bald zu taufen waren. Falls das Wetter günstig ist, soll die Mutterkirche auch an Allerheiligen und Allerseelen benutzt werden. Das gilt ebenso für die Prozession am Feste des hl. Kolumban. Letztlich haben die Realper auch das Ihri ge für den Unterhalt und die Zierden der Pfarrkirche beizutragen⁴¹⁶.

Da Ursen nicht zum Bistum Konstanz, sondern zum Churer Sprengel gehörte, musste der Zürcher Urteilsspruch noch von Chur bestätigt werden, was erst sieben Jahre später, am 29. Juli 1525, der Churer Generalvikar im Auftrag des seit 1524 abwesenden Bischofs Paul Ziegler (1505–41) vollzog⁴¹⁷.

Wie in Hospital, so ist auch die Kaplanei in Realp eine Gründung der Dorfbewohner, also eine Eigenkirche. Weder der Abt von Disentis noch der Bischof von Chur hatten dabei die Hände im Spiel. In auffallender Weise wurden die Rechte der *Pfarrkirche* ins Licht gesetzt, wie wir es schon im Pfrundbrief der Hospitaler Marienkapelle sahen. Den führenden Persönlichkeiten mag dabei auch die administrative Einheit des Tales als Ideal vorgeschwebt haben, zumal die Versammlungen der Talbewohner mit den Gottesdiensten verbunden waren.

Die neue Kaplanei führte auch zu einem *Kapellenbau*, von dem heute mitten im Dorfe nur noch ein spätgotischer Bogen mit der Jahreszahl 1519 erhalten ist. Wie die Kapelle 1643 aussah, verrät uns eine Visitation des Churer Bischofs. Es handelte sich um einen kleinen spätgotischen Bau, der damals drei Altäre aufwies. Der Oberhirte notierte sich den Taufstein, der vermutlich bald nach der Gründung der Kaplanei errichtet worden war, da

⁴¹⁶ Regest in der Visitationsakte von 1643 im Geschichtsfreund 70 (1915) S. 278 und im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 142 Nr. 43 zum 15. Nov. 1518. Aufrührer schrieben von Realp aus am 5. Juli 1519 an Schiner. Büchi, Korrespondenzen und Akten I.c.2 (1925) S. 336 Nr. 705.

⁴¹⁷ Regest im Geschichtsfreund 8 (1852) S. 142 Nr. 44 zum 29. Juli 1525.

man in bestimmten Fällen in Realp selbst taufen konnte. Solche ausserordentlichen Fälle wurden gewöhnlich bald zur ordentlichen Praxis. In der Kapelle beobachtete der Churer Bischof ein Sakramentshäuschen, das wohl schon bald nach der Bestellung eines dauernden Kaplans Eingang gefunden haben mag⁴¹⁸. Aus der ersten Zeit des Heiligtums kann auch ein Kreuzungsrelief stammen, das neben dem Kreuz nicht nur Maria und Johannes, sondern auch Sonne und Mond aufweist und kurz vor 1550 entstanden ist⁴¹⁹.

5. *Talkapellen und Prozessionen*

Ein ganzer Kranz von Kapellen zierte schon im Spätmittelalter das Tal. An die Spitze stellen wir die *Petruskapelle* von Andermatt, die mitten im Dorf bei dem heutigen Rathaus lag⁴²⁰. Nach einem nicht ganz einwandfreien Bericht von 1459 hielten die Hexen ihre Versammlungen «bi sant peter»⁴²¹. Verschiedene Ursner trugen Mitte des 15. Jh. den Namen des Himmelpförtners, so Peter Kueni, Peter Mattis und Peter Wolleb⁴²². Daraus darf man die Gründung der Kapelle wohl in die Zeit um 1400 datieren.

Unter dem Churer Oberhirten Ortlieb von Brandis (1458–91) konsekrierte der Minorit Johannes Theodorici, damals Weihbischof von Chur (1479–88), am 18. November 1484 die Kapelle⁴²³. Der Altar war dem Apostel Petrus und dem Bekenner Florin von Remüs geweiht. Letzterer war der zweite Bistumspatron, von dem man auch Reliquien hinterlegte. Das Kirchweihfest sollte auf den 1. August, dem Feste Petri Kettenfeier, verlegt werden, wie der entsprechende Ablassbrief meldet⁴²⁴. Für die tatsächliche Feier stehen Rechnungseinträge von 1494/95 und 1504 ein⁴²⁵. Offenbar hatte das Heiligtum den Zweck, dem immer mehr wachsenden Dorfe Andermatt und besonders dessen älteren Leuten für den gelegentlichen Gottesdienst und zu privater Andacht zu dienen.

⁴¹⁸ Geschichtsfreund 70 (1915) S. 267–268, dazu Urner Neujahrsblatt 21 (1915) S. 51–52.

⁴¹⁹ Urner Neujahrsblatt 50/51 (1959/60) S. 47, 51.

⁴²⁰ Das Bürgerhaus im Kt. Uri. 2. Aufl. 1950 S. 15, 18.

⁴²¹ Geschichtsfreund 6 (1849) S. 248.

⁴²² Gisler S. 12, 21, 50, 78, 79, 105.

⁴²³ Helvetia Sacra 1 (1972) S. 509–510. Dazu folgende Anmerkung.

⁴²⁴ Geschichtsfreund 44 (1889) S. 155 Nr. 362 zu 1484 Nov. 18. Bischof Heinrich von Hewen (1491–1505) bestimmte am 13. Juni 1492, dass die Kirchweihe von St. Peter auf den ersten Sonntag im August verlegt werde. Geschichtsfreund 44 (1889) S. 191–192 Nr. 385 zu 1492 Juni 13.

⁴²⁵ Wymann, Rechnungen S. 249, 265.

1643 erscheint die Kapelle als spätgotisches Kirchlein mit Holzdecke und Dachreiter. Der Flügelaltar zeigte in der Mitte den Gekreuzigten mit Maria und Johannes, auf den Flügeln Petrus und Paulus. Gut erhalten war der Bau nicht, doch wurde immer noch an Petri Kettenfeier und an der Kirchweihe des folgenden Sonntags die Liturgie gefeiert⁴²⁶.

In der Schöllenlen, oberhalb der Teufelsbrücke und unterhalb der Twerrenbrücke am Kirchberg, unmittelbar vor dem Zugang zum späteren Urnerloch, stand die *Antoniuskapelle*, erstmals bezeugt 1493, da der Kapellenvogt Gerig Benit Rechnung «von sant Anthonien wegen» ablegte⁴²⁷. Bei der Abrechnung von 1498 amtete Vogt Gerig Kathrinen⁴²⁸. Offenbar war das Heiligtum eine Stiftung der Talleute, da ja jeweils Ammann und Talleute selbst die Auslagen überprüften.

Wann und wie der Kult des ägyptischen Mönchsvaters nach Ursen kam, ist nicht überliefert. Wir finden den hl. Antonius sehr selten als Vornamen, so etwa bei Spielmatter, Vater und Sohn (1455), und bei Doensch (Anton) Schnider (1499/1500)⁴²⁹. Ein grosser Förderer der Verehrung war der Antoniusorden, der in Luzern 1392 ein eigenes Haus und um 1400 eine Antoniuskapelle besass⁴³⁰. Auch an der Südrampe der Gotthardroute fehlte es nicht an Heiligtümern, die Antonius zum Patron hatten, so ein Kloster in Lugano (1329) und eine Kirche (1353/54) und ein Spital (1361) in Locarno, um nur diese hier zu nennen⁴³¹. Einem Antonius-Patrozinium in der Schöllenlen stand auch das Bistum Chur, zu dem Ursen gehörte, nicht entgegen, feierte doch das bischöfliche Chur und das benediktinische Disentis schon im 12. Jh. den Patron der Pilger⁴³².

Die Kapelle lag an einem kühnen Ort. Schon 1609 zerstörte sie eine Lawine, doch wurde sie wieder aufgebaut. 1643 wird sie als gewölbter und enger Bau charakterisiert, der einen soliden Steinboden besass. Die Kirchwei-

⁴²⁶ Geschichtsfreund 70 (1915) S. 275—276 und Urner Neujahrsblatt 21 (1915) S. 53.

⁴²⁷ Wymann, Rechnungen S. 236, 256.

⁴²⁸ Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 50 Anm.

⁴²⁹ Gisler S. 71 und Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 26 zu Spielmatter, die aus Wassen kamen. Wymann, Rechnungen S. 277 und Zs. f. Schweiz. Geschichte 16 (1936) S. 364—365 sowie Paul Zinsli, Walser Volkstum 1968 S. 519 (Register zu Schnider/Schnyder), wonach Doensch Schnider wohl walserischer Herkunft war.

⁴³⁰ Cl. Hecker, Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonates Aargau im Mittelalter. Fribourg 1946 S. 90—92.

⁴³¹ E. Gruber in Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 33 (1939) S. 291—292.

⁴³² Necrologium Curiense ed. W. v. Juvalt 1867 S. 5, dazu I. Müller, Disentiser Klostergeschichte 700—1512. 1942 S. 263.

he feierte man am zweiten Sonntag im Juli. Der Pfarrer zelebrierte dort jeden Monat einmal, sofern der Zugang frei war. St. Anton erfreute sich daher grösserer Beachtung als die Andermatt Petruskapelle⁴³³.

Auf dem Wege von Andermatt nach Hospental lag die Kapelle *St. Anna*, erstmals 1643 als gewölbter Bau mit einem konsekrierten Altar beschrieben⁴³⁴. Das Heiligtum dürfte ein Ableger der Hospentaler Marienkirche gewesen sein, die auch eine St. Anna selbdritt von ca. 1530 aufwies, heute im Landesmuseum aufbewahrt⁴³⁵. Der Annakult war besonders seit dem 15. Jh. so mächtig, dass man die Errichtung unserer Kapelle noch in die Zeit dieser Kultwelle datieren darf. Im Wallis gab es 1436–1514 sechs Orte, an denen eine Kapelle oder ein Altar oder eine Bruderschaft bestand⁴³⁶. Im Bündner Oberland wurde 1500 die Trunser Annakapelle konsekriert⁴³⁷. In der Innerschweiz zählt man 1493–1520 sieben Heiligtümer, von denen fünf Friedhofkapellen waren⁴³⁸. Daher stellt sich die Frage, ob die Hospentaler Annakapelle gleichsam eine Friedhofkapelle war, denn sie lag nicht weit von der Richtstätte entfernt, wo man die Unglücklichen begrub.

Zwischen Hospental und Realp liegt *Zumdorf*, dessen *Nikolauskirche* 1504 erstmals erwähnt ist. Das Patrozinium weist nach dem *Wallis*. Von Oberitalien her, näherhin von Aosta, pflanzte sich der Kult des hl. Nikolaus von Patara nach dem Hospiz auf dem Jupiterberg, das ihn im Verlauf des 11. Jh. zu seinem Schutzherrn erkor. Noch ins 13. Jh. gehören die Nikolauskirchen in Orsières und Chessel, vor allem auch die von Chouson, eine Kirche, die früher der Pfarrei Visp unterstand und dann dem ganzen Dorf den Namen St. Niklausen gab. Im Oberwallis nahm die Verehrung mit der Zeit sehr zu, erwähnt als Beleg dafür seien die Kapelle in Ulrichen (1334) und die Altäre in Ernen (1361), Münster (1408) und Mörel (1429)⁴³⁹.

⁴³³ Geschichtsfreund 70 (1915) S. 274–275, 279 und Urner Neujahrsblatt 21 (1915) S. 53.

⁴³⁴ Geschichtsfreund 70 (1915) S. 271 und Urner Neujahrsblatt 21 (1915) S. 52–53.

⁴³⁵ Ilse Baier-Futterer, Die Bildwerke der Romanik und Gotik. Katalog des Schweiz. Landesmuseums Zürich. 1936 S. 117 Abb. 57. Die Statue wurde 1911 vom Landesmuseum aus der Karlskapelle von Hospental erworben. Dazu A. Reinle in: Uri, Land am Gotthard. 1965 S. 120.

⁴³⁶ E. Gruber, Die Stiftungsheiligen der Diözese Sitten. 1932 S. 213.

⁴³⁷ E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kt. Graubünden 4 (1942) S. 424–425. O. Farner, Die Kirchenpatrozinien des Kt. Graubünden. München 1925 S. 148–149.

⁴³⁸ Cl. Hecker, Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonates Aargau. 1946 S. 93–94, 141–142.

⁴³⁹ Eugen Gruber, Die Stiftungsheiligen der Diözese Sitten im Mittelalter. Fribourg 1932 S. 110–114, 224–225. Zur Herkunft im 11. Jh. siehe Josef Siegwart, in der Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 71 (1977) S. 30–92, bes. S. 53–56, 61, 75–92.

So gelangte das Patrozinium über die Furka nach Ursern und darüber hinaus ins ganze Gotthardgebiet⁴⁴⁰. 1504 war der Heilige in Ursern schon lange bekannt, denn damals notierte man nur eine Ausgabe von drei Gulden für eine Brücke bei St. Nikolaus, der in volkstümlicher Art erwähnt wird: «do wier die brug gemachet heint zu sammi Glaus»⁴⁴¹. Offensichtlich war das Fest im Hochtal mit seiner Kinderbeschenkung schon längst verbreitet und daher die Kapelle nicht der Anfang, sondern das Ergebnis dieses Kultes.

Dafür spricht auch die Tatsache, dass über ein Dutzend Ursner den kleinasiatischen Heiligen als Namenspatron hatten, darunter gerade führende Ammänner, zuerst Nikolaus von Moos (1331), dem weitere fünf folgten: Claus von Hospental (1396–1400), Nikolaus Giesser (1400), Claus Waltsch I. (1429–31), Claus Waltsch II. (1459) und zuletzt Claus Rott (1467)⁴⁴².

Der bischöfliche Visitator von 1643 bemerkte im engen Bau einen Altar und eine Holzdecke. Ein silberner Kelch und eine Kasel sowie das Churer Missale ermöglichten noch die Messfeier, so an der Kirchweihe, die am ersten Sonntag nach dem Bartholomäusfest (24. August) stattfand und bei der der Pfarrer und Kaplan, aber auch der Küster und der Schulmeister zugegen sein mussten. Diese kleine Kapelle verschwand in der Barockzeit, um der heutigen prachtvollen Platz zu machen (1727)⁴⁴³.

Zu den Kapellen im Tale pilgerte man meist aus eigener Initiative, privat und still, zu den *Wallfahrtsorten* aber öffentlich und amtlich mit der Talkirche. Solche Prozessionen haben dann oft einen kirchenrechtlichen Hintergrund. Als die Abtei Disentis im 11./12. Jh. in Ursern eine Pfarrei und die Kolumbanskirche errichtete, sollte die Erinnerung an die Mutterpfarrei da-

⁴⁴⁰ Dazu J. Siegwart im Urner Neujahrsblatt 68/69 (1977/78) S. 72–74.

⁴⁴¹ Wymann, Rechnungen S. 280 zu 1504. Ebendorf S. 263 zu 1493/94, da die Brücke bei Zumdorf erneuert wurde.

⁴⁴² Wenn keine Quelle genannt ist, dann finden sich die folgenden Persönlichkeiten in den Rödeln 1445–76 oder Rechnungen 1492–1501: Benit Claus, Christen Claus, Giesser Nikolaus, Ammann 1400 (Geschichtsfreund 124 (1971) S. 309–311, 327–328), Claus von Hospental, Mitte 14. Jh. (Geschichtsfreund 95 (1940) S. 111), Claus von Hospental, Ammann 1396–1400, Kathrin Claus, Marchstein Claus, Metzger Claus, Nikolaus von Moos, Ammann 1331 (Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft I. 2 (1937) S. 772 Nr. 1584), Puntig Claus, Regli Claus, Renner Claus, Rott Claus, Ammann 1467, Waltsch Claus I., Ammann 1429–31, Waltsch Claus II., Ammann 1459 (Geschichtsfreund 10 (1854) S. 266 und Gisler S. 20).

⁴⁴³ Geschichtsfreund 70 (1915) S. 271 und Urner Neujahrsblatt 21 (1915) S. 52.

durch erhalten bleiben, dass man jährlich auf das Fest der Klosterheiligen Placidus und Sigisbert, den 11. Juli, in Prozession nach *Disentis* ziehen sollte. Am gleichen Tage wallfahrtete ja auch das ganze Bündner Oberland zum Kloster⁴⁴⁴. Dazu kam noch, dass an diesem Tage, wie wir aus einer mailändischen Quelle des 13. Jh. erfahren, jeweils ein Markt stattfand, so dass dann viele Leute aus den rätischen wie auch südalpinen Tälern nach Disentis eilten⁴⁴⁵. Wie wir schon anführten, verpflichtete das Kloster 1484 die Talpfarrei Ursen erneut zu dieser Placidus-Prozession, wie sie seit Menschengedenken stattfand⁴⁴⁶. Vermutlich empfingen die Wallfahrer im Kloster eine gewisse Erfrischung und Kräftigung⁴⁴⁷.

Dabei konnte es nach Messe und Prozession auch übermütig zugehen. Bei dieser Gelegenheit schmähte ein Caspar Frantz 1490 die Urner, als ob sie die Bündner gegen Gott, Ehre und Recht misshandelt hätten. Die Obrigkeit von Altdorf erfuhr davon und sandte eine Abordnung von vier Ratsherren über die Oberalp. Vor ihnen und vor dem Abt Johannes Schnagg schwur Frantz, seine Worte seien in keinem bösen Sinne gemeint gewesen. Darüber musste der Abt eine Urkunde ausstellen⁴⁴⁸.

Sozusagen als Gegenleistung zur Plazi-Wallfahrt darf die Prozession der Leute der Cadi, also des Disentiser Herrschaftsbereiches, auf den *St. Gotthard* angesehen werden. Die Höhe des Berges gehörte zwar weder territorial zu Ursen noch kirchenrechtlich zum Bistum Chur. Es waren auch die Mailänder Erzbischöfe, die erstmals um 1170 und dann 1230 die Kapelle errichteten oder einweihten und sie dem hl. Gotthard (+1038), dem grossen Reformer, als Patron übergaben. Mit der Kapelle war auch ein Hospiz für Arme und Kranke verbunden, für dessen genügenden Ausbau 1363 das bischöfliche Mailand Almosen sammeln liess⁴⁴⁹. Später zeigte sich, dass auch Leute ohne Auftrag für sich Gaben sammelten⁴⁵⁰.

⁴⁴⁴ I. Müller, Geschichte der Abtei Disentis 1971 S. 12, 24.

⁴⁴⁵ l.c. S. 36.

⁴⁴⁶ Geschichtsfreund 44 (1889) S. 144, 146 Nr. 360 zu 1484 Juni 8.

⁴⁴⁷ Vielleicht war es der sog. Placiduswein, der vorher in die Hirnschale des Heiligen gegossen worden war. Problematisch bleibt, ob dies schon vor Auffindung der Reliquien 1498 geschah. Darüber Bündner Monatsblatt 1940 S. 124–127.

⁴⁴⁸ Geschichtsfreund 44 (1889) S. 181–182 Nr. 382 zu 1490 September 30. Wymann, Rechnungen S. 258 zu 1492/93. Dazu Urner Neujahrblatt 15 (1909) S. 38–39 und Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. von Graubünden 71 (1941) S. 220–221.

⁴⁴⁹ Bollettino storico della Svizzera italiana 12 (1890) S. 32–33 Nr. VIII. zu 1363 Sept. 27. Über das Hospiz 1331 siehe Geschichtsfreund 135 (1982) S. 187–188.

⁴⁵⁰ Bollettino storico l. c. 4 (1882) S. 148 und Ser. IV. 17 (1942) S. 82 zu ca. 1400.

Sichere Belege für die Ursner Wallfahrt lassen sich erst aus den Rechnungen des Tales in der Zeit von 1492 bis 1535 heranziehen. Die frommen Pilger «von Kurwal», die «mit crütz gen sant Gotthart» zogen, erhielten in Ursern eine Verpflegung mit Wein, Käse und Brot, wie 1494/95, oder dann wenigstens mit Wein⁴⁵¹. Übrigens pflegten die Talleute mit dem Hospiz auf dem Berg gute Beziehungen, schenkten sie doch 1496/97 «dem brüder zu sant Gothart» über zwei Gulden⁴⁵².

In einem weiteren Sinne darf auch die Kirche von *Hospental* zu den Wallfahrtsorten gezählt werden. Zwar ist das Gotteshaus der Muttergottes geweiht, aber *St.-Mauritius* waltete als erster Nebenpatron. Dieser Martyrer war von St.-Maurice aus im Tale der Rhone sehr verehrt, wie noch die Mauritiuskirche in Naters, eine Eigenkirche der Abtei, belegt (spätestens ca. 1100), der fast der ganze Briger Zend anvertraut war, von dessen Gebiet aus die Oberwalliser nach Ursern zogen⁴⁵³. Den Kult des Heiligen hatten somit die Ursner Walser aus ihrer Heimat mitgebracht. Sein Fest (22. September) war hoch in Ehren, sonst hätte die Talgemeinde nicht 1363 für den Auftrieb des Viehs auf den Eigengütern diesen Termin bestimmt «an sant Mauritientag»⁴⁵⁴. Als Vorname lässt sich Mauritius kaum nachweisen, denn wir wissen nur von einem «M&owitzin» des Jahres 1459⁴⁵⁵.

Eine deutliche Sprache sprechen aber die kirchlichen Feiern. 1493/94 sowie 1494/95 zogen zur Hospentaler Kirchweihe Leute von Wassen (Uri), Bünden (Cadi) und der Leventina, denen das Tal die Zehrung zahlte. Das erste Mal waren es 43 Schillinge (Urner Gulden = 40 Schillinge), das zweite Mal waren es nur 16 Schillinge, da es sich nur um «viii frömpft man» handelte⁴⁵⁶. Noch auffälliger ist, dass die Talleute den Fremden, «an sant Moritzstag» 1494/95 einen halben Gulden für die Wirtshauskosten («ürty») verausgabten⁴⁵⁷. Selbst für Spielleute sorgte das Tal bei diesem Feste⁴⁵⁸. Wenn

⁴⁵¹ Wymann, Rechnungen S. 264—265, 275 zu 1494—1498, S. 253 zu 1531. Dazu Hoppeler, Rechtsverhältnisse S. 54 zu 1492—1535.

⁴⁵² Wymann, Rechnungen S. 273 zu 1496/97. Zum Ganzen vgl. Beda Mayer, Das Hospiz St. Gotthard. *Helvetia Franciscana* 14 (1981) Heft 1 S. 27—29, der die Brüder auf dem Gotthard dem Humiliatenorden zuweist.

⁴⁵³ Büttner-Müller, Frühes Christentum im Schweizerischen Alpenraum. Einsiedeln-Zürich 1967 S. 84, 86—87.

⁴⁵⁴ *Geschichtsfreund* 41 (1886) S. 122 Nr. 154 zu 1363 Februar 7.

⁴⁵⁵ *Geschichtsfreund* 6 (1849) S. 248 zu 1459 (Hexenprozess).

⁴⁵⁶ Wymann, Rechnungen S. 262 (1493/94) und S. 265 (1494/95). Ebendort weitere Belege S. 259 zu 1492/93, S. 270 zu 1495/96.

man vielleicht von St. Kolumban in Altkirch absieht, feierte man nirgendwo in Ursen die Kirchweihe und einen Heiligen so wie in Hospital⁴⁵⁹.

6. Der Hexenwahn

Ein dunkles Blatt im kirchlichen Leben des Spätmittelalters war der Hexenwahn. Man fragt sich, wie die nüchternen Bauern und Säumer von Ursen sich dazu betören liessen. Nur deshalb, weil es sich um eine geistige Epidemie handelte, die das halbe Abendland erfasste. Dabei ging es gegen Zauberer und Wahrsager, gegen Teufelsbeschwörer und Ketzer, die alle als malefizische Unheilbringer verfolgt wurden. So liess Peter von Greyerz, der bernische Amtmann im Obersimmental (1392–1406), viele Malefizleute beiderlei Geschlechtes verbrennen, andere wenigstens aus seiner Herrschaft vertreiben⁴⁶⁰. Ein aussergewöhnliches Mass nahm die Hexenverfolgung im *Wallis* an, seitdem die Landleute von Sitten bis Goms 1428 zur Bestrafung der Hexen aufgefordert hatten⁴⁶¹. Noch 1434 bestimmte die Gemeinde Raron das Gerichtsverfahren gegen Personen, die der Zauberei verdächtig waren, und 1447 regelte eine Vereinbarung zwischen dem Bischof von Sitten, den Bürgern und dem Meier von Leuk das Vorgehen gegen Zauberer und Diebe sowie andere Leute, die sich teuflischer Künste bedienen⁴⁶².

Der Wahn drang nicht nur vom Wallis nach Ursen vor, sondern auch von der *Leventina*, wo man seit 1431 die verdächtigen Personen verfolgte. Die Prozesse erreichten 1457–59 ihren Höhepunkt. Unter dem Urner Vogt Peter Käs fanden Verhandlungen gegen 32 Personen statt, von denen ein grosser Teil auf dem Scheiterhaufen starb⁴⁶³.

Gerade in unwirtlichen Gebirgsgegenden, wo die Bewohner den Naturgewalten und Unglücksfällen, aber auch der Vereinsamung und Verdüsterung mehr ausgeliefert sind, entwickelte sich der dämonische Volksglaube

⁴⁵⁷ Wymann, Rechnungen S. 266 zu 1494/95.

⁴⁵⁸ Wymann, Rechnungen S. 278 zu 1500/1501 (Spielleute).

⁴⁵⁹ Zum Ganzen E. Wymann, Walliser Heilige als Patrone im Urserntal. in E. Wymann, Historische Aufsätze. Stans 1958 S. 122–123 (Aus der Zs. f. Schweiz. Kirchengeschichte 1938).

⁴⁶⁰ Joseph Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen im Mittelalter. Bonn 1901 S. 91.

⁴⁶¹ Hansen S. 531–537 zu 1428. Vgl. auch S. 111 (Traktate 1444–1460).

⁴⁶² Hansen S. 537–539, 551 zu 1434 und 1447.

⁴⁶³ Hansen S. 544, 570 zu 1431 (Faido) und 1457–59. Zur Verbrennung einer Hexe in Luzern 1454 Hansen S. 561–565.

am hemmungslosesten⁴⁶⁴. Was Wunder, dass er auch in Ursern Eingang fand!

So ein einsamer Ort war auch *Steinbergen*, östlich von Realp, einer der wenigen bewohnten Plätze ausserhalb der fünf dorfartigen Niederlassungen dieser Zeit (Altkirch, Andermatt, Hospental, Zumdorf, Realp). Schon dies lässt schliessen, dass die uns beschäftigende *Katharina Simon* (Simmen) von Steinbergen «ein Sonderdasein abseits des Dorfes» führte⁴⁶⁵.

Die Untersuchung über das Gebahren und die Taten der Katharina von Steinbergen führte der *Geheime Rat* durch, der, wie sein Name besagt, den Fall nur geheim behandelte, ganz im Unterschied zum gewöhnlichen Gericht, das bei «offener Tür» die Angelegenheit diskutierte und entschied⁴⁶⁶. Er liess am 20. Januar 1459 die Verdächtige verhaften. Das Protokoll über die Antworten Katharinas verrät uns die Namen der Untersuchungskommission⁴⁶⁷.

An der Spitze dieser Persönlichkeiten steht *Gerung (Gerig) Russi*, der nach den Rödeln von 1457 und 1476 in Altkirch-Andermatt Besitz hatte. Als Vertreter des Tales und als Schiedsrichter sowie als Mitglied der Prüfungskommission des Rates spielte er später eine bedeutende und unangefochtene Rolle⁴⁶⁸. Der zweite Mann war *Jagly Christen*, begütert in Hospental, der nach dem Prozess nicht mehr hervortrat⁴⁶⁹. Gleiches ist von *Hänsli Regli* aus Zumdorf zu sagen, es sei denn, er wäre mit Hans Regli (Rögl) in Zumdorf personengleich, der zur reichen Oberschicht des Tales zählte⁴⁷⁰. *Konrad Marchstein* war begütert in Hospental und Realp⁴⁷¹. *Jenni Wolleb* besass Boden in Altkirch-Andermatt⁴⁷².

⁴⁶⁴ Über die Verfolgung in der gebirgigen Dauphiné 1428—47 siehe Hansen S. 539—544. Vgl. Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens 3 (1930/31) Sp. 1856.

⁴⁶⁵ Hans Ulrich Kägi, Die traditionelle Kulturlandschaft im Urserental. Zürich 1973 S. 159, 161 über Steinbergen.

⁴⁶⁶ Alex Christen im Urner Neujahrsblatt 34 (1928) S. 22—24.

⁴⁶⁷ Der Prozess ist ediert von Aloys Müller-Lombardi im Geschichtsfreund 6 (1849) S. 244—248 und bei Hansen l.c. S. 571—575 Nr. 98 zu 1459 Januar 20. Dass die Namen des «Geheimen Rates» mitten im Protokoll, also nicht etwa am Schlusse stehen, zeigt die Zweiteilung des Verhörs an, das zumindest zwei Tage dauerte.

⁴⁶⁸ Über Gerung Russi siehe Gisler S. 48, 54—55, 57, 65, 74—75. mit weiteren Quellen in den Anmerkungen.

⁴⁶⁹ Über Jagly Christen siehe Gisler S. 27, 42, 54, 65, 79.

⁴⁷⁰ Über Hänsli Regli siehe Gisler S. 65, 80, 106.

⁴⁷¹ Über Marchstein siehe Gisler S. 113 (Register).

⁴⁷² Über Jenni Wolleb siehe Gisler S. 37, 71—72, 76.

Die vier genannten Mitglieder des Geheimen Rates bejahten und bekräftigten alle notierten Aussagen der Hexe. Am Schlusse, gleichsam als Unterschrift des Magistrates, der die letzte Verantwortung trägt, ist hinzugefügt: «Aman Regly». Merkwürdig mutet seine Anonymität an, steht er doch da ohne Vornamen, was auch bei Marchstein der Fall war, aber auch ohne dass wir in den Abtszinsrödeln oder Steuerverzeichnissen des Tales einen *Ammann Regli* finden könnten. Es ist einfach unmöglich, ihn mit den überlieferten Mitgliedern der Familie Regli zu identifizieren⁴⁷³. Sicher war er Ammann von 1458 bis 1459. Beim Urteil über die Angeklagte vom 12. Mai 1459 war bereits Claus Waltsch an der Spitze des Tales. Regli konnte froh sein, dass er wenigstens nicht beim Todesurteil mitwirken musste.

Zuerst sagte die Angeklagte aus, Jagly Jeger habe sie gelehrt, «Holschaf» (Freundschaft) zu machen und ihr eine Büchse Salbe gegeben, mit der sie jeden zu einem Fuchs oder Katze oder auch zu einem Wolf machen könnte⁴⁷⁴. Bald machte sich Frau Simon nach ihren Worten zuerst zu einem Wolf, der mit drei andern Frauen das Vieh jagte, sodass zwei Kühe stürzten. Dann verwandelte sie sich wieder zu einem Fuchs, der den Leuten ihre Schweine erwürgte⁴⁷⁵. In Hospental bestrich sie die Wand des Hauses von Ammann Johann Schweiger und kletterte an ihr hinauf bis zum Balken des Fensterladens⁴⁷⁶. Als dann ein Geishirt mit dem Stecken an die Decke («dilli») stiess, lief Katharina erschreckt von der Wand herunter und stiess auf einen Herd, an dem sie lange liegen blieb.

Die Beschuldigte eröffnete, dass der Teufel ihrer Tochter Greta den Eid abnahm, Gott und den Heiligen abzuschwören. Greta habe mit ihrer Mutter eine «rüby» oberhalb Realp veranlasst. Ein andermal liess sie, so behauptete sie, auf der Alp Reinbord (nördlich von Zumdorf) auf das Gut des Claus Renner, eines reichen Grundbesitzers in Zumdorf, eine «lowy» nie-

⁴⁷³ Über die Familie Regli siehe Gisler S. 115 (Register).

⁴⁷⁴ Ein Heine Jeger ist zu 1476 nachzuweisen. Gisler S. 75, 78.

⁴⁷⁵ Die Jagd auf die zwei Kühe geschah auf der «Gletzmat», also auf der unteren Alp Gletsch. Nach dem Verhör in Gluringen und Ritzingen vom 17.—20. Juli 1466 gegen die Wahrsagerin Trina Kuenis soll deren Enkelin Caecilia von Katharina Simon und ihrer Tochter besucht worden sein. Dabei hätte Frau Simon verraten, dass sie auf der Alp Untergletsch eine Lawine veranlasst und dem Hans von Uri eine Kuh zu tödlichem Falle gebracht hätte. Pfarrarchiv Biel (Oberwallis), G 10: Confessiones contra Trinam Kuenis. S. 11—12. Sonstige Zusammenhänge zwischen Kuenis und Simon sind den Prozessakten nicht zu entnehmen. Deren Ablichtungen sind uns vom Staatsarchiv in Sitten zur Verfügung gestellt worden.

⁴⁷⁶ Zu Johann Schweiger siehe Gisler S. 116 (Register).

der⁴⁷⁷. «Reit der tüfel mit ira och vf einem wolf». Selbst auf der Furka hatte sie auf Hans Bomatter und Jagly Tuftwalder nach «eines Wolfes wis» eine Lawine inszeniert, sodass diese «verdurbend»⁴⁷⁸. Einmal sei sie auf einem Fuchs, vier andere auf einem Wolf und einer Katze nach Airolo geritten, um Steine auf das Dorf und dessen Güter herabzurollen, was indes erfolglos blieb. Sogar zu fünf hätten sie sich bei der Peterskapelle in Andermatt beraten, dann seien sie auf Wölfen in die Unteralp geritten und hätten dort eine breite Lawine auf das Dorf verursacht.

Dann hätte es wieder Frau Simon auf Kinder abgesehen, eines habe sie erwürgt, ein anderes konnte sich ihrer Hand entreissen. In Hospental sei ein Kind sogar auf ihr Einwirken hin im Mutterschoss gestorben. Selbst nach Unterwalden sei sie gegangen, in das Haus des Martin Infanger, dessen schwangerer Frau sie etwas zu essen gegeben habe, sodass ihr Kind «verdarb im lib»⁴⁷⁹.

Schliesslich hätte Mutter Katharina und Tochter Greta im Sinne gehabt, ihren Schwiegersohn zu vergiften, was nur deshalb nicht zum Ziele kam, weil sie kein Gift fanden.

Doch genug der Aussagen. Was immer in einem Tal geschehen kann, Diebstahl und Neid, Unglück in der Natur und im Menschenleben, überall muss die Hexe dabei sein. Im ganzen Bericht treibt ein wahrer Wahn sein Unwesen, wie schon die Tierverwandlungen ohne Zweifel dartun. Indes ist unser Protokoll weniger grausam als die Walliser Hexenakten. Wir finden in Ursern keinen Sabbatflug, keine geschlechtliche Verirrung, auch keine Tötung eigener Kinder und deren Verzehrung. Teufelskult ist vorhanden, aber keine Kreuzesschändung. Tortur wird keine erwähnt, doch fragt man

⁴⁷⁷ Zu Claus Renner siehe Gisler S. 106.

⁴⁷⁸ In Obergestelen gab es im 15. Jh. ein Geschlecht Bomatter. Im ältesten Jahrzeitbuch sind im 15. Jh. zwei Theodor Bomatter, ferner ein Peter Bomatter notiert. Freundl. Mitt. Rektor H.A. von Roten, Ergisch. Die Bomatter waren auch Landleute von Obwalden (Giswil) im 15. und 16. Jh. HBLS 2 (1924) S. 298. Über Jagly Tuftwalder ist nichts bekannt, vielleicht eine Familie aus dem Pomatt.

⁴⁷⁹ Infanger sind in Alpnach und Engelberg nachweisbar. HBLS 4 (1927) S. 335. Frau Simon behauptete auch, sie habe eine Kuh der Gretty Sitterer zu Tode fallen lassen. Ein Joh. Sitterer von Buochs ist 1438–53 als Benediktiner von St. Leodegar in Luzern nachweisbar. R. Henggeler, Monasticon Benedictinum Helvetiae 4 (1955) S. 333. Die Hexe gestand ebenso, dem Noeyer ein Schwein gestohlen zu haben. Die Noyer sind alte Landleute von Unterwalden. Mit einem solchen hatte sich Ita Grassi von Niederernen verheiratet. Gisler S. 26, 42, 53, 65.

sich, ob sie nicht doch in irgendeiner Form angewendet wurde⁴⁸⁰. Die Ge- ständnisse erfolgen in merkwürdig rascher Folge. Wir vermissen im Proto- koll den Verteidiger der Angeklagten, wie ihn noch 1434 die Beschlüsse von Raron bestimmt hatten⁴⁸¹. Schliesslich fällt auf, dass die weltliche Ge- walt allein in Ursen vorging, genau wie im Wallis und in der Leventina, al- so nicht wie gleichzeitig in Savoyen und Burgund, in Nordfrankreich und Norditalien zusammen mit der kirchlichen Inquisition⁴⁸².

Das *Urteil* wurde am 12. Mai des gleichen Jahrs 1459 unter dem neuen Ammann Claus Waltsch gefällt, also drei Monate nach der Gefangennah- me⁴⁸³. Doch geschah dies nicht nur durch den Ammann und den «gantzen ehrsammen Rath», sondern auch in Beisein der «H(erren) Ehrengesandten von unsren gnädigen Herren Vätern Obern und getrüwen lyeben mitthal- lyten von Ury». Es waren gewöhnlich zwei Urner Gesandte, die der Fäl- lung des Urteils und der Hinrichtung beiwohnten⁴⁸⁴.

Das Gericht verurteilte die Angeklagte «wegen ihren grossen sünden und wohlverdienter Schuld betröffend der leidigen Hexerei und Unholde- ry» zum Tode. Hexerei und Unholderei bezeichnen in gleicher Weise die Unglückliche als feindselige Zauberin und gefährliche Teufelin. Darauf wurde die Verurteilte «dem Scharpfmeister an die Handt gestöllt», der sie zur Richtstätte zu führen hatte. Dort musste er ihr mit dem Schwert den Kopf so vom Leibe trennen, dass man mit dem Rad eines Karren durchpas- sieren konnte. Darauf sollte er Kopf und Leib «uff das für lögen» und die Asche «in die Rys streuwen, damit kein wytern schaden darvon entstandy und ergebi»⁴⁸⁵. Diese letzte Phase des Strafvollzuges und deren Motivation

⁴⁸⁰ Dazu A. Christen im Urner Neujahrsblatt 34 (1928) S. 25, der dafür Belege des 18. Jh. an- führt.

⁴⁸¹ Hansen l.c. S. 538 Nr. 39c zum 13. Februar 1434: unaquaeque persona promulgata et ac- cusata, ut supra, possit et valeat personaliter cum suo fautore et advocato libere et secure ire et redire ad jus et justiciam pro universis et singulis suis oppositionibus et defensioni- bus per ipsam faciendis.

⁴⁸² Hansen l.c. S. 472—485 Nr. 33—37 zu 1458—1470.

⁴⁸³ Geschichtsfreund 10 (1854) S. 266 und Hansen S. 575 als Anhang zum Prozess Nr. 98. Ammann Claus Waltsch war wohl der Sohn des 1429 nachgewiesenen gleichnamigen Ammanns. Urner Neujahrsblatt 60/61 (1969/70) S. 119. Gisler S. 20.

⁴⁸⁴ A. Christen im Urner Neujahrsblatt 34 (1928) S. 23, 25. Ein Beleg für 1494/95 bei Wy- mann, Rechnungen S. 265. Siehe übernächste Anmerkung.

⁴⁸⁵ Hansen l.c. S. 536 (Anhang zu Fründs Chronik) berichtet, dass man im Wallis auch «ettli- che lebend» verbrannte, was in Ursen nicht der Fall war.

sind aufschlussreich, denn sie beweisen, wie man damals auch den Überbleibseln einer toten Hexe noch böse Folgen zuschrieb⁴⁸⁶.

War denn niemand in Ursern da, der an dem kollektiven Hexenwahn der damaligen Zeit Zweifel hegte? Wohl gab es zeitgenössische Gebildete, die sich davon zu distanzieren suchten, so 1411 Hans von Vintler in Bozen und 1472 Kanonikus Albrecht von Eyb in Eichstätt, aber erst der Brixner Bischof Georg Golser erreichte mittelbar durch seinen Einfluss im Innsbrucker Prozess von 1485, einem Massenverfahren gegen Frauen, einen Freispruch⁴⁸⁷.

Der Hexenwahn dürfte sich damals nicht allein von psychischen oder sozialen Umständen oder von einem uralten heidnischen Glauben herleiten, sondern wurzelte vielfach im übermässigen Teufelsglauben⁴⁸⁸. Wie schon die Einmaligkeit des Ursner Prozesses von 1459 nahelegt, war das kirchliche Leben bei allen menschlichen Schwachheiten doch ganz mit der christlichen Offenbarung verbunden. Eine wesentliche Umorientierung stand nicht in Frage. Ein solcher Umbruch kam von den Städten, von Wittenberg und Zürich. Wie sehr das Hochtal davon abrückte, sollten die Ereignisse der Folgezeit beweisen.

⁴⁸⁶ Das Verbrennen von Zauberern und Hexen war allgemein. Siehe Hansen S. 570–577 zu 1457–1466 sowie Register S. 700 (Strafen). Darum dürfte wohl die 1494/95 erfolgte Hinrichtung eines «armen menschn» in Ursern durch den Galgen nicht auf das Delikt der Hexerei zurückgehen. Wymann, Rechnungen S. 265–266.

⁴⁸⁷ Wolfgang Ziegeler, Möglichkeiten der Kritik am Hexen- und Zauberwesen im ausgehenden Mittelalter. Köln/Wien 1973 S. 34–110 (= Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter, Hrsg. Rolf Sprandel, Bd. 2).

⁴⁸⁸ Ziegeler l.c. S. 1–12 über moderne Problematik in der Beurteilung des Hexenwesens.

Wesentliche Hilfe bei der Korrektur des Textes verdankt der Verfasser Herrn Staatsarchivar Dr. H. Stadler.

